

Angebotsprogramm

der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

vom 29.04.2024

gemäß

der Verordnung (EU) 2017/1129 i.d.g.F. („Prospekt-Verordnung“)
und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 i.d.g.F. sowie
der Delegierten Verordnung 2019/980 i.d.g.F.

Gegenständlicher Basisprospekt („**Prospekt**“) ist ein Angebotsprogramm der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft („**BTV**“ oder „**Emittentin**“) für die dauernde oder wiederholte Begebung von Schuldverschreibungen während eines bestimmten Emissionszeitraumes. Die Emittentin kann im Rahmen dieses Angebotsprogrammes folgende Schuldverschreibungen emittieren, nämlich fix verzinste oder variabel verzinste Bevorrechtigte Vorrangige („**Senior-Preferred**“) Schuldverschreibungen, fix verzinste oder variabel verzinste Nicht-Bevorrechtigte Vorrangige („**Senior-Non-Preferred**“) Schuldverschreibungen, fix verzinste oder variabel verzinste nachrangige („**Subordinated**“) Schuldverschreibungen, gedeckte Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen. Der Status und die maßgebliche Verzinsung wird in den endgültigen Bedingungen je Emission („**Endgültige Bedingungen**“) festgestellt. Die fixe Verzinsung kann mit einem gleichen Kupon über die Laufzeit, einem steigenden Kupon (Step up), einem fallenden Kupon (Step down) oder mit unterschiedlichen Kupons für einzelne Zinsperioden ausgestattet sein. Die variable Verzinsung ist basiswertabhängig, wobei ein Index (mehrere Indizes) oder ein Zinssatz (mehrere Zinssätze oder eine Kombination von Zinssätzen) als Basiswert herangezogen werden kann. Die Schuldverschreibungen werden zumindest zum Nominale zurückgezahlt. Die Emittentin kann zusätzlich den Rückzahlungsbetrag von einem Basiswert (mehreren Basiswerten) abhängig machen.

Dieser Prospekt wurde von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („**FMA**“) als zuständige Behörde in Österreich gemäß Artikel 20 der Prospekt-Verordnung iVm KMG 2019 gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.

Dieser Prospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) ist ein Update des Basisprospekts der Emittentin vom 28.04.2023. Schuldverschreibungen der Emittentin, die nach dem Datum dieses Prospektes begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Auch Emissionen, die unter dem Basisprospekt 2023 begeben wurden („**Altemissionen**“), können unter diesem Prospekt derart aufgestockt werden, dass sie mit den Altemissionen eine einheitliche Serie bilden und unter diesem Prospekt öffentlich angeboten werden.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) eine Bescheinigung der Billigung dieses Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß und in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung erstellt wurde (die „**Notifikation**“). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, Bescheinigungen über die Billigung dieses Prospekts anderen zuständigen Behörden zu übermitteln.

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospektes und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung nennen.

Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt, ergänzt um

allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und der jeweiligen emissionspezifischen Zusammenfassung einer Schuldverschreibung gelesen wird.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Schuldverschreibungen den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und der jeweiligen emissionspezifischen Zusammenfassung) zu lesen. Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT UND GÜLTIGKEIT

Die BTV zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospektes verantwortlich. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Billigung dieses Prospektes. Die Gültigkeit dieses Prospektes ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes begrenzt.

Die Informationen im Prospekt gelten innerhalb der zwölf Monate nach der Billigung nur so lange, bis sie durch einen Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung aufgrund eines wichtigen neuen Umstandes, einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit geändert oder aktualisiert werden.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden elektronisch auf der Website der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Über uns -> Investor Relations -> Emissionen“ veröffentlicht. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Websites, auf die in diesem Prospekt verwiesen wird, nicht Teil dieses Prospekts sind, es sei denn, diese Informationen werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen (siehe unter „Verweisdokumentation“), und von der FMA nicht geprüft oder genehmigt wurden.

Dieser Prospekt ist bis einschließlich 30.04.2025 gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekt entfällt jedenfalls die Pflicht der Emittentin zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	5
I. Allgemeine Information	5
II. Endgültige Bedingungen	5
III. Verkaufsbeschränkungen	5
IV. Zukunftsgerichtete Aussagen	5
1. RISIKOFAKTOREN	7
1.1. ALLGEMEIN	7
1.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN	7
1.3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF RECHTLICHE UND REGULATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	11
1.4. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	17
2. EMITTENTIN	27
2.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	27
2.2. ABSCHLUSSPRÜFER	27
2.3. RISIKOFAKTOREN	27
2.4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	28
2.5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	29
2.6. ORGANISATIONSSTRUKTUR	31
2.7. TRENDINFORMATION	32
2.8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN	32
2.9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	33
2.10. HAUPTAKTIONÄRE	37
2.11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	38
2.12. WEITERE ANGABEN	46
2.13. WESENTLICHE VERTRÄGE	47
2.15. VERWEISDOKUMENTATION UND VERFÜGBARKEIT	47
3. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	49
3.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	49
3.2. RISIKOFAKTOREN	49
3.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN	49
3.4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE	50
3.5. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN	63
3.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN	66
3.7. WEITERE ANGABEN	67
4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	68

DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN..... 69
MUSTER FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN)..... 75

EINLEITUNG

I. Allgemeine Information

Die BTV erstellt diesen Prospekt zum Zwecke des öffentlichen Angebotes im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Prospekt-Verordnung von Schuldverschreibungen in Österreich und Deutschland und der Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel oder der Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse. Eine Börseneinführung kann auch unterbleiben. Über einen allfälligen Zulassungsantrag entscheidet das jeweils zuständige Börsenunternehmen.

Vorliegender Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung dar, der von Zeit zu Zeit durch einen Nachtrag geändert oder ergänzt werden kann. Dieser Prospekt wurde gemäß den Anhängen 6, 14, 22 und 28 der Delegierten Verordnung 2019/980 i.d.g.F. erstellt.

Der Prospekt enthält alle im Artikel 25 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2019/980 i.d.g.F. genannten Angaben und diese weichen nicht von der Reihenfolge der oben genannten Anhänge ab.

Die Angaben zu den Schuldverschreibungen werden bei Begebung der jeweiligen Emission in der entsprechenden Option der endgültigen Bedingungen (einschließlich eines Anhangs zu den endgültigen Bedingungen) vervollständigt und angepasst.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfälligen verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2018 durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Schuldverschreibungen der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

II. Endgültige Bedingungen

Die endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen können durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt angeführten Angaben bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt („**Konsolidierte Bedingungen**“) oder durch Verweis auf die im Prospekt enthaltenen Musterbedingungen bestimmt werden („**Verweis-Bedingungen**“).

III. Verkaufsbeschränkungen

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Prospekt stehen. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospektes sowie der Vertrieb von Schuldverschreibungen der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Prospektes oder von Schuldverschreibungen der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Prospektes und des Vertriebs von Schuldverschreibungen der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Schuldverschreibungen der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten angeboten werden oder für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten oder verkauft werden.

In anderen EU-Mitgliedstaaten darf dieser Prospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Artikel 25 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht werden. Derzeit ist jedoch weder ein öffentliches Angebot noch eine Zulassung der Schuldverschreibungen in anderen EU-Mitgliedstaaten außerhalb von Österreich und Deutschland geplant. Außerdem dürfen die Schuldverschreibungen nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden.

IV. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter

Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger oder zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Emittentin, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der Emittentin, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien und sonstige Faktoren. Daher sollten sich Anleger nicht auf die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen verlassen. In diesem Zusammenhang wird Anlegern ausdrücklich empfohlen, den Abschnitt „Risikofaktoren“, „Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ und „Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen“ zu lesen. Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung wesentlicher Risikofaktoren, welche einen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, haben können.

1. RISIKOFAKTOREN

1.1. Allgemein

Die Risikofaktoren beschreiben zukünftig möglicherweise eintretende Ereignisse oder Entwicklungen, die auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen einen nachteiligen Einfluss haben können. Die Emittentin hat diese Risikofaktoren innerhalb der Risikokategorien nach deren Wesentlichkeit gereiht, sodass die nach ihrer Einschätzung hohen Risikofaktoren als erste genannt werden, gefolgt von jenen mittlerer und geringer Bedeutung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte unter Zugrundelegung der von der Emittentin im Zeitpunkt der Prospekterstellung eingeschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und des von ihr angenommenen Ausmaßes der Auswirkung des Eintrittes dieser Ereignisse oder Entwicklungen.

Anleger sollten drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen; und
- Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen.

1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten wie zB. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie zB. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten zB. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Zahlungsausfälle können auch durch das Länderrisiko bedingt sein, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die dafür gebildeten Rückstellungen der Emittentin übersteigen und damit ihre Finanzlage negativ beeinflussen.

Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führt

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in den Bundesländern Tirol, Vorarlberg und Wien, sowie Bayern und Baden-Württemberg und in der deutschsprachigen Schweiz aus. Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden.

Das wirtschaftliche Umfeld ist von zwei zentralen Treibern gekennzeichnet. Die derzeitige angespannte geopolitische Lage rund um den Ukraine-Krieg und den Nahen Osten haben einen schwer kalkulierbaren Effekt auf das wirtschaftliche Umfeld, wie insbesondere eine immer noch erhöhte Inflation. Die dadurch ausgelösten Verwerfungen in der Beschaffung, der Produktion, der Finanzierungskosten und der Preisdurchsetzung können die wirtschaftliche Lage der Kunden der Emittentin beeinträchtigen. Dadurch kann sich das Kontrahentenrisiko erhöhen, da Kunden allenfalls nicht ihren Zahlungen unter den ihnen gewährten Krediten nachkommen können oder die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nicht mehr ausreichen. Zudem sind auch die Sicherheiten selbst unter Umständen Wertverlusten unterworfen. Daraus könnten erhöhte unerwartete Kreditverluste für die Emittentin resultieren und die Kreditwürdigkeit der Emittentin negativ beeinflussen.

Vermögenswerte, in die die Emittentin investiert ist, könnten durch die geopolitische Krise negativ beeinflusst werden. Aktien und Aktienfonds unterliegen Wertschwankungen an den Börsen und könnten Wertverluste verbuchen. Der Wert von Anleihen im Eigenbestand ist abhängig von Credit-Spreads und deren Ausweitungen könnten zu einem Kursverlust dieser Wertpapiere führen. Die von der Emittentin gehaltenen Immobilien, insbesondere gewerbliche Immobilien, könnten aufgrund der sich verschlechternden Wirtschaftslage Wertverluste aufweisen.

Credit-Spread ist der Kreditaufschlag, der die Bonität eines Schuldners im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze gehandelt.

Die Refinanzierung der Emittentin ist zum Teil auf den Kapitalmärkten und institutionellen Kunden aufgebaut. Durch eine potenziell verringerte Liquidität an den Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine potenzielle Bonitätsverschlechterung der Emittentin selbst könnten die Refinanzierungskosten steigen oder die Liquiditätsposition der Emittentin sich verschlechtern.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BTV-Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit diesen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung und der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf den Geschäftsverlauf und die Reputation der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Werden derartige Risiken schlagend, so kann das bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, welche die dafür vorgehaltenen Eigenmittel übersteigen könnten.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf das Kundengeschäft und die Reputation der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs oder einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern oder eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und den Geschäftsverlauf der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktien- oder Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Goldpreise. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- oder Bankbuches der Emittentin.

Risiko aufgrund der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Emittentenrisiko ist das Risiko der Unfähigkeit der Emittentin, die vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen zur Gänze und fristgerecht zu leisten. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, außerhalb dieses Prospekts weitere Schuldverschreibungen zu emittieren oder sonstiges Fremdkapital aufzunehmen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen haben, sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Die Verwirklichung des Emittentenrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aufgrund von Verwerfungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt aus, so kommt es zu einem Kursverlust der Wertpapiere.

Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichen, um ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig oder fristgerecht zu erfüllen. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann.

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin subsumiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin auswirken kann.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellen sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie der geopolitischen Krise, der pandemischen Lage oder den steigenden Zinssätzen, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich nachteilig auf den Geschäftsverlauf und die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw. Eigenmittelquote nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im Konzern über eine harte und gleichzeitig eine gesamte Kernkapitalquote von 14,97 % und über eine Eigenmittelquote von 17,63 % per 31.12.2023 (Eigenmittel nach CRR). Diese Quote könnte in Anbetracht der Folgen der geopolitischen Krise und der pandemischen Lage auf die Geschäftslage und Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin oder für ein sonstiges, aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein und die Beteiligung von Fremdkapitalgebern an der Sanierung und Abwicklung der Emittentin erforderlich machen.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. der Fehleinschätzung von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor durch das Management (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Akquisition von neuen Kundenbeziehungen der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel sind. Damit verbunden ist auch die Gefahr, dass die für die Emittentin notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken

Die von der Emittentin verfolgten Strategien für ihre Geschäftstätigkeit und Investitionen außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz, beruhen auf bestimmten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Weiters ist die Tätigkeit der Emittentin Risiken hinsichtlich politischer, wirtschaftlicher und sozialer Änderungen ausgesetzt (einschließlich Währungsschwankungen des Schweizer Franken, Änderungen im regulatorischen Umfeld, Inflation oder Rezession). Sollten die Annahmen nicht in der von der Emittentin prognostizierten Weise eintreten oder eines der obengenannten Ereignisse eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in anderen Währungen, insb. in Schweizer Franken (CHF). Die Tochtergesellschaften bilanzieren in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko), ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Die aktuelle geopolitische Krise und die Probleme in den Lieferketten können zu schwer abzuschätzenden Preissteigerungen bei Energie und bei Vorprodukten führen. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit Investitionen verbunden, weshalb Fehler, zB. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen, zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, und Finanzlage der Emittentin führen können.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Bank. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinnsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Nettozinsmarge und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken aus unternehmerischen Klimarisiken

Die Emittentin ist in ihrer Geschäftstätigkeit den Gefahren, die durch den Klimawandel unmittelbar entstehen (physische Risiken), und den menschlichen Maßnahmen zu dessen Vermeidung oder zur Anpassung an den Klimawandel (Transitionsrisiken) ausgesetzt. Diese physischen Risiken und Transitionsrisiken können sich in den zuvor aufgelisteten Risikofaktoren, insbesondere dem Kredit- und Ausfallrisiko, dem Marktrisiko, dem operationellen Risiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Beteiligungsrisiko niederschlagen und die Ertragssituation der Emittentin negativ beeinträchtigen.

1.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern, ist ein effektives Kapitalmanagement der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es der Emittentin erschweren, ihre Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung der Emittentin haben.

Die Emittentin berechnet die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten und Kennziffern anhand der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der CRR und des BWG. Jeder Verstoß gegen Vorschriften betreffend die Eigenkapitalausstattung und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen kann dazu führen, dass die Emittentin mit behördlichen Sanktionen belegt wird, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten und einem Reputationsverlust führen kann. Weiters besteht das Risiko, dass sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Zukunft ändern, was wiederum zu einem Anstieg der Kosten und Ausgaben der Emittentin führen kann.

Die Emittentin hat Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu leisten, der für Bankenabwicklungen zur Verfügung stehen soll. Sie ist weiters Mitglied des Einlagensicherungssystems, das ex ante mit 0,80% der gedeckten Einlagen von den Kreditinstituten – wie der Emittentin – bis zum 03.07.2024 zu dotieren ist. Neben den ex ante Beiträgen könnten die Kreditinstitute verpflichtet sein, bestimmte außerordentliche (ex post) Beiträge zu zahlen, falls die verfügbaren Mittel nicht ausreichend sind, um Einleger im Fall, dass die Einlagen nicht verfügbar sind, zu entschädigen. Die Beiträge zum Abwicklungsfonds und zur Einlagensicherung können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen.

Bei besonderen Einlagensicherungsfällen im Sinne des § 27 ESAEG könnten alle Einlagensicherungssysteme, und damit auch die Emittentin als Mitglied solcher Einlagensicherungssysteme verpflichtet sein, unverzüglich anteilig zum Entschädigungsverfahren des vom Einlagensicherungsfall betroffenen Einlagensicherungssystems beizutragen.

Darüber hinaus sind Kreditinstitute verpflichtet, zur Sicherstellung der Regelungen der Bankensanierung und Bankenabwicklung im Sinne des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorzuhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Die FMA kann außerdem verlangen, dass sich dieser Anteil zum Teil oder zur Gänze aus Eigenmittelinstrumenten oder spezifischen Verbindlichkeitsklassen wie z.B. Nachrangdarlehen zusammensetzt.

Zum Datum dieses Prospektes wurde der Emittentin durch die Abwicklungsbehörde (FMA) die MREL zweifach auf konsolidierter Ebene vorgeschrieben: ein Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Höhe von 21,11% bis 31.12.2023 und von 21,87% ab 01.01.2024 des Gesamtrisikobetrags (Total Risk Exposure Amount, TREA) und von 5,91% der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Leverage Ratio Exposure, LRE). Die Emittentin hat beide Vorgaben gemäß Bescheid bis zum 1. Jänner 2022 zu erreichen und ab diesem Zeitpunkt jederzeit einzuhalten.

Zum 31.12.2023 hat die Emittentin diese Quoten vollständig erreicht und übererfüllt, mit einer Ist-MREL von 29,08% (Basis TREA) bzw. 17,69% (Basis LRE).

Risiko, dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung oder einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Aufgrund der aktuellen politischen Turbulenzen und der hohen Inflation und Zinsen besteht das Risiko

von verstärkter Regulierung oder eines Ausbaus des staatlichen Einflusses, was zu Nachteilen für die Emittentin führen könnte, wie zum Beispiel erhöhte Kapitalanforderungen, verstärkte behördliche Kontrollen oder Beschränkungen in Bezug auf Kreditzinsen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit der Emittentin haben.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwandes aufgrund einer Änderung oder geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften muss die Emittentin eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Konsumentenschutzes, Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen, wodurch die Emittentin kostspieligere Maßnahmen zur Kapitalaufbringung als die Begebung von Schuldverschreibungen ergreifen müsste, was sich ebenfalls negativ auf den Geschäftserfolg der Emittentin auswirken kann.

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen die Bankkonzession der Emittentin beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die zuständige Behörde hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Mindestanforderungsniveaus an Eigenmitteln in letzter Konsequenz derartige Maßnahmen beschließen, die eine Einstellung des Geschäftsbetriebes der Emittentin zur Folge hätten.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BTV-Konzerns haben

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16. Mai 2019

UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16. Mai 2019 gemäß §§ 195 ff AktG eingebracht. Angefochten werden die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung einer Sonderprüfung. Die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. begehren die Feststellung der Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen der Emittentin seit 1993. Das Verfahren ist bis zur rechtskräftigen Erledigung des unten näher erläuterten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG vor der Übernahmekommission unterbrochen.

Die Übernahmekommission hat mit Bescheid vom 03.11.2023 entschieden, dass in keinem Fall eine Verletzung der übernahmerechtlichen Angebotspflicht vorlag. Gegen diese Entscheidung haben UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. am 17.11.2023 Rekurs an das Oberlandesgericht Wien erhoben und die BKS, BTV und Oberbank am 05.12.2023 dazu Rekursbeantwortung erstattet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien bleibt abzuwarten.

Zur Begründung ihres Klagebegehrens haben die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. in der der Emittentin am 17. Juni 2019 zugestellten Anfechtungsklage unter anderem behauptet, dass die Stimmen des Syndikats der Kernaktionäre der Emittentin, bestehend aus der BKS, Oberbank, G3B Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. ruhen würden, weil diese im Jahr 2003 aufgrund des Eintritts der G3B Holding AG in das Syndikat die übernahmerechtliche Angebotspflicht verletzt hätten. Zu den übernahmerechtlichen Vorwürfen siehe die Erläuterungen zum Verfahren vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG.

Die Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse wird ferner darauf gestützt, dass Stimmrechte der Oberbank, BKS und G3B Holding AG aufgrund der wechselseitigen Beteiligung dieser Aktionäre nicht oder teilweise nicht entstanden seien. Aufgrund des Umstandes, dass die Oberbank, BKS und G3B Holding AG denselben Ausgabepreis wie die übrigen Aktionäre geleistet haben, sollen die im Zuge von Kapitalerhöhungen übernommenen Aktien gemäß § 123 AktG keine Stimmrechte vermitteln, weil die Einlage nicht voll geleistet worden sei (so genannte „Mehrleistungsthese“). Diese Rechtsansicht der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. wurde mittlerweile vom OGH (GZ 6 Ob 178/22b) rechtskräftig verworfen. Außerdem gelte wegen der Gewährung von Zuschüssen an die G3B Holding AG zwecks Teilnahme an Kapitalerhöhungen der Emittentin die Einlage der G3B

Holding AG als nicht geleistet; auch deswegen seien die Stimmrechte der G3B Holding AG gemäß § 123 AktG nicht entstanden.

Als weiteres Argument wird von der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ins Treffen geführt, dass mangels Meldung einer wesentlichen Beteiligungsänderung gegen börserechtliche Vorschriften verstoßen worden sei, was zu einem Stimmrechtsruhen der G3B Holding AG, der BTV Privatstiftung sowie der Vorarlberger Landes-Versicherung VaG führen würde.

Die Anfechtung der Ablehnung der Sonderprüfung wird sodann noch auf § 195 Abs 2 AktG gestützt, weil die Oberbank, die BKS sowie die G3B Holding AG nach dem Vorbringen der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. versucht hätten, sich einen Sondervorteil zu verschaffen, außerdem seien sie gemäß § 125 AktG einem Stimmverbot unterlegen.

Sollten die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit ihrer Auffassung durchdringen, wären die angefochtenen Beschlüsse für nichtig zu erklären und die beantragte Sonderprüfung durchzuführen. Würde das Gericht feststellen, dass Einlagen nicht wirksam oder nicht vollständig geleistet wurden, würde die G3B Holding AG bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen ihr Stimmrecht ganz oder teilweise nicht ausüben können. Zu den möglichen Folgen der Feststellung einer Verletzung der übernahmerechtlichen Angebotspflicht siehe die Erläuterungen zum Verfahren gemäß § 33 ÜbG.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 10. Juni 2020

Am 9. Juli 2020 wurde von denselben Minderheitsaktionären eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2020 gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Innsbruck eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung zur Durchführung von Sonderprüfungen zur ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H., zur Gründung der G3B Holding AG, zur Kapitalerhöhung der BKS im Jahr 2018, zur Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018, zur Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H., zu Zahlungen und sonstigen Leistungen an Oberbank, BKS und G3B Holding AG und zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen an Aktionäre bzw. „befreundete Investoren“. Das Verfahren ist ebenfalls bis zur rechtskräftigen Erledigung des unten näher erläuterten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG vor der Übernahmekommission unterbrochen.

Auch in diesem Verfahren stützen die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre Klage darauf, dass das Syndikat der Kernaktionäre der Emittentin, bestehend aus der BKS, Oberbank, G3B Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. in der Vergangenheit die übernahmerechtliche Angebotspflicht verletzt habe. Daraus wird abgeleitet, dass die Stimmen dieser Rechtsträger geruht und bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt hätten werden dürfen. Zu den übernahmerechtlichen Vorwürfen siehe die Erläuterungen zum Verfahren vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG.

Die Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse wird ebenso wie die Beschlussanfechtung 2019 darauf gestützt, dass Stimmrechte der Oberbank, BKS und G3B Holding AG nicht entstanden seien, wobei der OGH im Rahmen seiner Entscheidung zu GZ 6 Ob 178/22b über die gegen die BTV erhobene Feststellungs- und Unterlassungsklage der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. die Mehrleistungsthese der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zwischenzeitlich rechtskräftig verworfen hat. UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. berufen sich auch in diesem Verfahren wieder auf angebliche Stimmverbote sowie auf § 195 Abs 2 AktG. Siehe dazu die Erläuterungen oben beim Verfahren auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16. Mai 2019.

Ferner seien die von Oberbank, BKS und G3B Holding AG gehaltenen Aktien an der Emittentin als eigene Aktien der Emittentin zu behandeln, sodass die betreffenden Stimmrechte gemäß § 65 Abs 5 AktG ruhen würden, wobei der OGH in seiner Entscheidung zu GZ 6 Ob 178/22b über die gegen die BTV erhobene Feststellungs- und Unterlassungsklage der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. auch diese Rechtsansicht der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zwischenzeitlich rechtskräftig verworfen hat. Im Rahmen der Hauptversammlung seien Fragen der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. überdies nicht bzw. nicht hinreichend beantwortet worden. Die Verletzung des Auskunftsrechts begründe eine Anfechtbarkeit der Beschlüsse zu den Sonderprüfungen. Letztlich sollen der Oberbank,

BKS, G3B Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. auch deswegen keine Stimmrechte zukommen, weil die genannten Rechtsträger Meldepflichten nach den börserechtlichen Vorschriften verletzt hätten (§ 137 BörseG).

Dringen die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit ihrer Klage durch, wird den Mitgliedern des Vorstands der Emittentin die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 versagt, ebenso wie einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats. Des Weiteren würden Sonderprüfungen zu den oben dargestellten Themenkreisen bei der Emittentin durchgeführt werden. Zu den weiteren Folgen siehe oben bei der Darstellung des Beschlussanfechtungsverfahrens des Jahres 2019 sowie zu den möglichen Folgen der Feststellung einer Verletzung der übernahmerechtlichen Angebotspflicht die Erläuterungen zum Verfahren gemäß § 33 ÜbG.

Verfahren gegen die Emittentin vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG

Am 2. März 2020 wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 ÜbG durch die Übernahmekommission auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. durch den 1. Senat der Übernahmekommission beschlossen. Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist, ob die Emittentin, Oberbank, Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft m.b.H. (FN 228000w), BKS, BKS 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH (FN 134279w), BTV Beteiligungsholding GmbH (FN 114039f), BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN 51485p), OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 196243v), Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H., Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. (FN 81137w) sowie G3B Holding AG eine Angebotspflicht in Bezug auf die von der Emittentin ausgegebenen Aktien, insbesondere gemäß § 22a Z 3 oder § 22 Abs. 4 ÜbG, verletzt haben. Dies betrifft vor allem die Gründung der G3B Holding AG und damit zusammenhängende Vorgänge sowie die Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018.

Sachverhalte, welche eine Angebotspflicht der Syndikatsmitglieder ausgelöst hätte, hätten sich in den Jahren 2003, 2018 und 2020 zugetragen. Im Jahr 2003 hätte sich eine Angebotspflicht daraus ergeben, dass es bei Eintritt der G3B Holding AG in das Syndikat der Kernaktionäre der Emittentin zu einer wesentlichen Änderung innerhalb der Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger gekommen sei. Dies insbesondere deswegen, weil die OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung reg. Gen. m.b.H. als Aktionärin der G3B Holding AG nicht von der Aktionärin Oberbank unabhängig sei. Im Jahr 2018 hätte sich eine Angebotspflicht daraus ergeben, dass der Creeping-in Tatbestand (§ 22 Abs 4 ÜbG) verwirklicht worden sei, indem die Mitglieder des Syndikats der Kernaktionäre der Emittentin anlässlich bzw. nach erfolgter Kapitalerhöhung bei der Emittentin innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten über 2 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin hinzuerworben hätten. Im Jahr 2020 hätte sich eine Angebotspflicht daraus ergeben, dass „erneut“ der Creeping-in Tatbestand (§ 22 Abs 4 ÜbG) verwirklicht worden sei, indem durch die Eintragung einer bei der G3B Holding AG durchgeführten Nachgründungsprüfung Mitglieder des Syndikats der Kernaktionäre der Emittentin innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten über 2 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin hinzuerworben hätten.

Am 03.11.2023 erging der Bescheid der Übernahmekommission in diesem Nachprüfungsverfahren. Die Übernahmekommission ist zum Ergebnis gelangt, dass in keinem Fall eine Verletzung der übernahmerechtlichen Angebotspflicht vorlag. Im Bescheid wurde folgendes ausgesprochen:

- Die im Jahr 2003 erfolgte Übertragung der bis dahin vom Syndikatsmitglied Generali Holding Vienna AG (zwischenzeitlich auf Generali Versicherung AG, FN 38641a, verschmolzen) gehaltenen Aktien an BTV auf die G3B Holding AG hat keine wesentliche Änderung der Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger bewirkt. Eine Angebotspflicht auf Grundlage des § 22 Abs 1 ÜbG 2001 ist mangels Kontrollwechsels zu verneinen. Ebenso wenig hat die im Jahr 2020 durchgeführte Nachgründungsprüfung bei der G3B Holding AG übernahmerechtliche Auswirkungen.
- Der im Rahmen der Kapitalerhöhung bei BTV im Jahr 2018 erfolgte Erwerb von BTV-Aktien von der Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. durch die jeweils beiden anderen der 3 Banken hat keine Angebotspflicht gemäß § 22 Abs 4 ÜbG (Creeping-In) ausgelöst. Zum einen ist der Erwerb von der Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. als gruppeninterne Transaktion zu werten, die das Vorliegen des Creeping-In von vornherein ausschließt. Zum anderen haben die (unterbliebenen) Bezugsrechtsausübungen und der Erwerb von der Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. eine wirtschaftliche Einheit dargestellt, weshalb das Syndikat BTV seine Beteiligung nicht ausgebaut hat.

Gegen die Entscheidung der Übernahmekommission haben UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. am 17.11.2023 Rekurs an das Oberlandesgericht Wien erhoben und

die BKS, BTV und Oberbank am 05.12.2023 dazu Rekursbeantwortung erstattet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien bleibt abzuwarten.

Sollte das weitere Verfahren zum Ergebnis führen, dass die Angebotspflicht bei der Emittentin durch die zuvor genannten Rechtsträger doch verletzt wurde, kann dies folgende Konsequenzen nach sich ziehen: Die bescheidmäßig festgestellte Verletzung der Angebotspflicht würde zum Ruhen der Stimmrechte der Oberbank, der BKS, der Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H., Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. sowie der G3B Holding AG aus Aktien an der Emittentin führen, wenn die Übernahmekommission diese Sanktion nicht mit Bescheid aufhebt. Ein Stimmrechtsruhen bedeutet, dass die Stimmen der genannten Rechtsträger bei Beschlussfassungen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nicht zu berücksichtigen wären. Als weitere Folge könnte Aktionären, welche auch zum Zeitpunkt des versäumten Pflichtangebots Aktionäre waren, ein Anspruch auf ein nachträgliches Pflichtangebot zustehen. Das bedeutet, dass die genannten Rechtsträger diesen Aktionären ein Angebot gemäß den Bestimmungen des Übernahmegesetzes auf Erwerb der Aktien, die sie bereits zum Zeitpunkt der festgestellten Angebotspflichtverletzung gehalten haben, unterbreiten müssten. Alternativ können diesen Aktionären auch Schadenersatzansprüche zustehen. Aktionären, welche erst nach der festgestellten Angebotspflichtverletzung Aktien erworben haben und Aktionären, die zum Zeitpunkt der versäumten Angebotspflicht Aktionäre waren, diese jedoch zwischenzeitig verkauft haben, könnten Schadenersatzansprüche gegen die genannten Rechtsträger zukommen. Das Bestehen und die Höhe solcher Ansprüche sind von verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen abhängig, die für jeden Einzelfall zu prüfen wären. Der Anspruch könnte sich auf Ersatz des damaligen Angebotspreises samt Verzinsung richten oder auf den entgangenen Gewinn aus jener Alternativveranlagung, die die anspruchsberechtigten Aktionäre bei Annahme des Pflichtangebots getätigt hätten.

Die Bedienung solcher Ansprüche könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögenslage der Oberbank, BKS sowie G3B Holding AG haben, was auch negative Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin haben könnte. Ein Ruhen der Stimmrechte der genannten Rechtsträger könnte zudem dazu führen, dass der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. in Hauptversammlungen der Emittentin die Mehrheit der Stimmen zukommt.

Die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG wurde auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. auch betreffend die Oberbank und die BKS beschlossen. Gegenstand der Untersuchung dieser Nachprüfungsverfahren ist, ob einzelne Aktionäre der Oberbank und der BKS, darunter jeweils die Emittentin, eine Angebotspflicht gemäß ÜbG verletzt haben. Bei der BKS sei dies nach dem Vorbringen der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. der Fall, weil der Austritt der Generali Versicherung AG und Eintritt der G3B Holding AG in das Syndikat der Kernaktionäre der BKS einen Kontrollwechsel nach sich gezogen hätte. Ebenso hätte das Syndikat im Rahmen der Kapitalerhöhung des Jahres 2018 bei der BKS sowie anlässlich der Durchführung einer Nachgründungsprüfung bei der G3B Holding AG im Jahr 2020 die Angebotspflicht verletzt. Bei der Oberbank lautet der Vorwurf der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., dass im Jahr 2003 anlässlich der Gründung der G3B Holding AG sowie im Jahr 2020 nach Durchführung einer Nachgründungsprüfung bei der G3B Holding AG der Tatbestand des „Creeping-In“ durch Hinzuerwerb von über 2% Aktien an der Oberbank verwirklicht worden sei, was zu einer Angebotspflichtverletzung geführt hätte.

Ebenfalls am 03.11.2023 ergingen Bescheide der Übernahmekommission in diesen Nachprüfungsverfahren. Die Übernahmekommission ist auch diesbezüglich zum Ergebnis gelangt, dass in keinem Fall eine Verletzung der übernahmerechtlichen Angebotspflicht vorlag. In den Bescheiden wurde folgendes ausgesprochen:

- Bei BKS hat die im Jahr 2003 erfolgte Übertragung der bis dahin vom Syndikatsmitglied Generali Holding Vienna AG gehaltenen Aktien an BKS auf die G3B Holding AG keine wesentliche Änderung der Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger bewirkt. Eine Angebotspflicht auf Grundlage des § 22 Abs 1 ÜbG 2001 ist mangels Kontrollwechsels zu verneinen. Ebenso wenig hat die im Jahr 2020 durchgeführte Nachgründungsprüfung bei der G3B Holding AG übernahmerechtliche Auswirkungen.
- Bei der Oberbank wurde die Verwirklichung des Creeping-In Tatbestandes, der durch die Übertragung der Aktien von der Generali Holding Vienna AG auf die G3B Holding AG im Jahr 2003 behauptet wurde, verneint. Da es sich bei der Generali Holding Vienna AG bereits vor der Gründung der G3B Holding AG um einen gemeinsam mit dem Syndikat Oberbank vorgehenden Rechtsträger gehandelt hat, scheidet die Annahme des Creeping-In von vornherein aus.

- Der im Rahmen der Kapitalerhöhung bei BKS im Jahr 2018 erfolgte Erwerb von BKS-Aktien von der Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. durch die jeweils beiden anderen der 3 Banken hat keine Angebotspflicht gemäß § 22 Abs 4 ÜbG (Creeping-In) ausgelöst. Zum einen ist der Erwerb von der Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. als gruppeninterne Transaktion zu werten, die das Vorliegen des Creeping-In von vornherein ausschließt. Zum anderen haben die (unterbliebenen) Bezugsrechtsausübungen und der Erwerb von der Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. eine wirtschaftliche Einheit dargestellt, weshalb das Syndikat BKS seine Beteiligung nicht ausgebaut hat.

Auch gegen diese beiden Entscheidungen der Übernahmekommission haben UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. am 17.11.2023 jeweils Rekurse an das Oberlandesgericht Wien erhoben und die BKS, BTV und Oberbank am 05.12.2023 dazu jeweils Rekursbeantwortungen erstattet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien bleibt abzuwarten.

Sollten diese Verfahren im Weiteren zum Ergebnis führen, dass die Angebotspflicht bei der BKS oder der Oberbank durch einzelne ihrer Aktionäre, darunter die Emittentin, doch verletzt wurde, kann dies zum Ruhen der Stimmrechte der Emittentin aus Aktien an der BKS oder der Oberbank führen, wenn die Übernahmekommission diese Sanktion nicht mit Bescheid aufhebt. Ein Stimmrechtsruhen bedeutet, dass die Stimmen der Emittentin bei Beschlussfassungen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der BKS oder der Oberbank nicht zu berücksichtigen wären. Als weitere Folge könnte Aktionären, welche auch zum Zeitpunkt des versäumten Pflichtangebots Aktionäre waren, ein Anspruch auf ein nachträgliches Pflichtangebot zukommen. Das bedeutet, dass die Aktionäre, denen eine Angebotspflichtverletzung angelastet wird, also unter Umständen auch die Emittentin, diesen Aktionären ein Angebot gemäß den Bestimmungen des Übernahmegesetzes auf Erwerb der Aktien, die sie bereits zum Zeitpunkt der festgestellten Angebotspflichtverletzung gehalten haben, unterbreiten müssten. Alternativ können diesen Aktionären auch Schadenersatzansprüche zustehen. Aktionären, welche erst nach der festgestellten Angebotspflichtverletzung Aktien erworben haben und Aktionären, die zum Zeitpunkt der versäumten Angebotspflicht Aktionäre waren, diese jedoch zwischenzeitig verkauft haben, könnten unter Umständen Schadenersatzansprüche gegen die Emittentin zukommen. Das Bestehen und die Höhe solcher Ansprüche sind von verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen abhängig, die für jeden Einzelfall zu prüfen wären.

Die Bedienung solcher Ansprüche könnte massive negative Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin haben und zu einer Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin führen.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der BKS vom 29. Mai 2020

Am 26. Juni 2020 wurde von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 der BKS gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Klagenfurt eingebracht. Die Emittentin ist diesem Verfahren als Nebenintervenientin auf Seiten der BKS beigetreten.

Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes der BKS und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung etlicher von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. begehrten Sonderprüfungen. Das Anfechtungsverfahren wurde zur Klärung übernahmerechtlicher Vorfrage bis zur rechtskräftigen Erledigung des oben dargestellten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die BKS unterbrochen.

Sollten die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit ihrer Auffassung durchdringen, wären die angefochtenen Beschlüsse für nichtig zu erklären und die beantragte Sonderprüfung durchzuführen. Würde das Gericht feststellen, dass Einlagen nicht wirksam oder nicht vollständig geleistet wurden, würden die G3B Holding AG, die Oberbank und die Emittentin bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen ihr Stimmrecht ganz oder teilweise nicht ausüben können. Zu den möglichen Folgen der Feststellung einer Verletzung der übernahmerechtlichen Angebotspflicht siehe die Erläuterungen zum Verfahren gemäß § 33 ÜbG.

Anfechtung von Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 4. Februar 2020 sowie der ordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 20. Mai 2020

Mit der Klage vom 7. Juli 2020 haben UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. den in der außerordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 4. Februar 2020 gefassten Beschluss über die Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung, die ablehnende

Beschlussfassung über den Antrag auf Beendigung des Schiedsverfahrens zwischen der G3B Holding AG und der Oberbank sowie auf Unterlassung von Durchführungshandlungen auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren und die Beschlussfassung über die Herabsetzung der Gesamtzahl der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats von bisher 11 auf 10 Mitglieder mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, angefochten. Die Emittentin ist diesem Verfahren als Nebenintervenientin auf Seiten der Oberbank beigetreten.

Das Anfechtungsverfahren wurde zur Klärung übernahmerechtlicher Vorfrage bis zur rechtskräftigen Erledigung des oben dargestellten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank unterbrochen.

Am 19. Juni 2020 wurde von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 der Oberbank gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Linz eingebracht.

Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes der Oberbank und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung etlicher von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. begehrten Sonderprüfungen.

Das Anfechtungsverfahren wurde zur Klärung übernahmerechtlicher Vorfrage bis zur rechtskräftigen Erledigung des oben dargestellten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank unterbrochen. Nach Fortsetzung des Verfahrens wird die Emittentin diesem Verfahren als Nebenintervenientin auf Seiten der Oberbank beitreten.

Sollten die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit ihrer Auffassung durchdringen, wären die angefochtenen Beschlüsse für nichtig zu erklären und die beantragte Sonderprüfung durchzuführen. Würde das Gericht feststellen, dass Einlagen nicht wirksam oder nicht vollständig geleistet wurden, würden die G3B Holding AG, die BKS und die Emittentin bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen ihr Stimmrecht ganz oder teilweise nicht ausüben können. Zu den möglichen Folgen der Feststellung einer Verletzung der übernahmerechtlichen Angebotspflicht siehe die Erläuterungen zum Verfahren gemäß § 33 ÜbG.

Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers bei der Oberbank

Mit Antrag vom 8. September 2020 begehren die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., dass das Gericht einen Sonderprüfer bestellen möge, der jene Fragen prüfen solle, die bereits Gegenstand des von der Hauptversammlung am 20. Mai 2020 abgelehnten Sonderprüfungsantrags waren.

Der Antrag wurde vom Landesgericht Linz in einigen Punkten rechtskräftig abgewiesen, in anderen Punkten bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung in den Sonderprüfungsverfahren gegen die Emittentin sowie die BKS und den soeben dargestellten Anfechtungsverfahren gegen die Oberbank unterbrochen. In den Sonderprüfungsverfahren gegen die Emittentin sowie die BKS wurden die Sonderprüfungsanträge bereits rechtskräftig abgewiesen.

Sollten die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit ihrer Auffassung durchdringen, wäre die beantragte Sonderprüfung durchzuführen.

1.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Schuldverschreibungen auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Schuldverschreibungen stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Schuldverschreibungen führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko ist vor allem in Zeiten steigender Inflation von wesentlicher Bedeutung. Die Erwerber von verzinslichen Schuldverschreibungen sind vor allem bei fixverzinslichen, aber auch bei variabel verzinsten Anleihen einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt und je länger die Laufzeit ist. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Schuldverschreibungen während der Laufzeit kommen kann. Die

Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und je niedriger deren Kupon ist.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“) sowie Schuldverschreibungen mit einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung („Fix to Float Anleihen“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz festgelegt wird, darf nicht von einer bestimmten Kursentwicklung der Schuldverschreibungen ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes (EURIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der üblicherweise stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions-/Ausgabepreise oder stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Schuldverschreibungen höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Schuldverschreibungen sind wegen dieser Hebelwirkung auf den Kurs eine Anleiheform mit erhöhtem Kursrisiko.

Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)

Bei Schuldverschreibungen mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger Zinszahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Marktsituation nach Erwerb der Schuldverschreibungen möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Schuldverschreibungen vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, kann die erwartete Rendite bei der Rückzahlung geringer als erwartet ausfallen und der Tilgungsbetrag unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Risiko des Ausfalls des Zahlungsstroms bei strukturierten Schuldverschreibungen (Zahlungsstromrisiko)

Strukturierte Schuldverschreibungen (die Index Linked Notes und Bonus Index Linked Notes) gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d. h. es wird in den endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einer Schuldverschreibung, die auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann zur Wertminderung bzw. Wertlosigkeit der Schuldverschreibungen führen.

Sofern der durch verzinste Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Schuldverschreibungen nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung ab, was

das Risiko der verzinnten Schuldverschreibungen zusätzlich erhöhen kann.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Schuldverschreibungen

Im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Gläubiger von Nachrangigen Schuldverschreibungen, die regulatorisch zum Ergänzungskapital zählen, sind in einer deutlich höheren Risikoklasse als Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen und damit einem höheren Ausfallrisiko ausgesetzt und können im Extremfall ihre Forderungen ganz verlieren.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht wie dargestellt als Eigenmittel angerechnet werden können.

Die Versagung der Anrechnung als Ergänzungskapital kann zu einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin führen und den Anleger vorzeitig dem Wiederveranlagungsrisiko aussetzen.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Die Umsetzung der BRRD in Österreich erfolgte mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG).

Gemäß dem BaSAG hat die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, den Nennwert berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (d. h. alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie zB. gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung; auch als „Bail-In Tool“ bezeichnet).

Die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde ist weiters berechtigt, die Bedingungen eines Vertrags (einschließlich der Bedingungen und Final Terms von Wertpapieren), bei dem ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern (zB. die Fälligkeit anzupassen oder hinauszuschieben) oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente vor:

Verluste sind zuerst von den Aktionären und somit Anteilsinhabern des in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts zu tragen (Stufe 1: das harte Kernkapital), dann vom zusätzlichen Kernkapital (Stufe 2: nachrangige Verbindlichkeiten wie Additional Tier 1 Emissionen, unbesicherte unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit Umwandlungs- oder Herabschreibungsklausel), vom Ergänzungskapital (Stufe 3: nachrangige Verbindlichkeiten), weiters von unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten und Forderungen (Stufe 4: nachrangige Darlehen, Schuldverschreibungen, Genussrechte), von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen (Stufe 5: non-preferred; nicht nachrangige, nicht besicherte und nicht-strukturierte Verbindlichkeiten mit einer ursprünglichen Mindestlaufzeit von einem Jahr). Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, wie z.B. senior preferred; Schuldverschreibungen (Stufe 6) am Verlust beteiligt. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Subordinated (nachrangige) Schuldverschreibungen der Emittentin, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind, können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die abwicklungsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Eine Herabschreibung und Umwandlung der Kapitalinstrumente kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben und zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen.

Risiko von Verlusten aufgrund der Reihung von Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen

Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen sind in der Rangfolge gegenüber den Senior-Preferred Schuldverschreibungen benachteiligt und müssen Verluste früher tragen, was dazu führen kann, dass die Anleger ihre Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin zur Gänze verlieren.

Bei Subordinated Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist

Subordinated (nachrangige) und MREL-fähige Schuldverschreibungen dürfen, wenn sich die Emittentin hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin zurückgekauft werden. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein Rückkauf von Subordinated Schuldverschreibungen durch die Emittentin nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR frühestens nach Ablauf von fünf Jahren (gilt nur bei ordentlichem Rückkauf) und jedenfalls nur mit Zustimmung der FMA zulässig ist. Anleihegläubiger sollten sich daher nicht darauf verlassen, dass die Emittentin Subordinated Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder dass ein solcher Rückkauf möglich sein wird, und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Subordinated Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fungibilität solcher Subordinated Schuldverschreibungen haben und dazu führen, dass die Subordinated Schuldverschreibungen nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können.

Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten

EURIBOR und andere Arten von Referenzsätzen und Indizes gelten als „Referenzwerte“ (auch als Benchmarks bezeichnet) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-VO“). Diese Referenzwerte sind Gegenstand fortlaufender nationaler und internationaler Reformvorschläge. In Folge solcher Reformvorschläge können Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit oder ganz wegfallen. Es können sich auch sonstige Folgen ergeben, die gegenwärtig nicht absehbar sind. Jede dieser Folgen könnte wesentliche negative Auswirkungen auf ein Wertpapier haben, das an einen solchen Referenzwert gekoppelt ist, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Die Verwendung eines Zinssatzes oder eines Index, der ein Referenzwert ist, kann in der EU verboten werden (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften). In einem solchen Fall können die Wertpapiere, abhängig und nach der Art des jeweiligen Referenzwerts und den den Wertpapieren zugrundeliegenden Regelungen, aus dem Börsenhandel herausgenommen angepasst oder vor Fälligkeit zurückgezahlt werden oder in sonstiger Weise betroffen sein;
- Die Methodologie oder sonstigen Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-VO übereinzustimmen. Solche Änderungen können zu einem Absinken oder einem Anstieg des jeweiligen Wertes führen oder die Volatilität des veröffentlichten Wertes beeinflussen, was zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des Wertes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

Fortlaufende Reforminitiativen und die verstärkten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten im Allgemeinen können die Kosten und Risiken erhöhen, Referenzwerte zu verwalten oder in sonstiger Weise an der Zurverfügungstellung von Referenzwerten mitzuwirken und die maßgeblichen Vorschriften und Anforderungen einzuhalten. Solche Faktoren können die Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder daran mitzuwirken. Sie können auch zu Änderungen von Regeln oder Methodologien für Referenzwerte oder zum Verschwinden von Referenzwerten führen, einschließlich des EURIBOR.

Dies kann zur Folge haben, dass (i) Anpassungen an den Bedingungen der Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder mit einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung) vorgenommen werden der Börsenhandel eingestellt wird oder (iii) sonstige Folgen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder mit einer Kombination aus fixer und variabler

Verzinsung) eintreten, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und deren Ertrag haben.

Risiko, dass aufgrund der Entwicklung von Basiswerten Zahlungen von Zinsen ausfallen oder die Tilgung lediglich zum Nominale erfolgt

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung kann die Zahlung von Zinsen und/oder Kapital von Indizes oder Zinssätzen abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen und/oder Kapitalzahlungen zusätzlich zum Nominale von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes und/oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren oder anderen Hebefaktoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen. Die maßgeblichen Basiswerte (wobei auch Körbe von Basiswerten erfasst sind) unter diesem Prospekt sind:

- a. Index/Indizes
- b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

a. Index/Indizes

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Wert, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze werden werktäglich um bzw. kurz nach 11:00 Uhr Brüsseler Zeit (MEZ) als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von derzeit 19 Banken, darunter 18 aus dem Euroraum und aus einer Bank außerhalb der EU, von einem Beratungsausschuss des EMMI (European Money Markets Institute) berechnet. Um die Robustheit und Repräsentativität des EURIBOR sicherzustellen und damit die Benchmark-Verordnung (BMR) der Europäischen Union einzuhalten, wurde eine hybride Methodik zur Ermittlung der EURIBOR-Werte entwickelt.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzzinssatz für den variablen Satz (zB. 3-Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) über Refinitiv und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe zuvor Absatz a. „Index/Indizes“) abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzinsänderungen, Marktumfeld, Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse („Volatilität“) des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes. Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden.

Generell ist die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit.

Risiko der nachteiligen Entwicklung von Zinssätzen bei Schuldverschreibungen mit Zinsstrukturen

Unter „Schuldverschreibungen mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt variabel verzinsten Schuldverschreibungen verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebelfaktoren Anwendung finden. Schuldverschreibungen mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: von der Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, der historischen und erwarteten Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Zinssätze, der Veränderung der Zinsstrukturkurve, der anzuwendenden Formel oder von in der Formel enthaltenen Multiplikatoren und Hebeleffekten, von vereinbarten Mindest-/Höchstzinssätzen oder von vereinbarten Kündigungsrechten und gegebenenfalls vereinbarter bedingungsgemäßer vorzeitiger Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Schuldverschreibungen mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen oder konventionellen variabel verzinsten Schuldverschreibungen („Floater“) der gleichen Laufzeit.

Währungsrisiko bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Sofern der durch Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Schuldverschreibungen nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von dem Wert der fremden Währung im Vergleich zum Euro ab. Wird die Währung des Basiswertes gegenüber dem Euro etwa abgewertet, verringert sich die Höhe der Zinszahlungen in Euro entsprechend.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Schuldverschreibungen aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Bei den – auf Basis dieses Angebotsprogrammes – begebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um neue oder bestehende Schuldverschreibungen, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt bestehen kann. Die Emittentin übernimmt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – keine Verpflichtung, während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die Liquidität der Schuldverschreibungen zu gewährleisten oder die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt zu listen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko, dass in der Insolvenz der Emittentin die Fälligkeit Gedeckter Schuldverschreibungen hinausgeschoben wird

Wird über die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann der Besondere Verwalter die Fälligkeit der Gedeckten Schuldverschreibungen einmalig um bis zu 12 Monate verschieben, wenn er davon ausgeht, dass der ausstehende Gesamtnennbetrag am verlängerten Fälligkeitstag in voller Höhe gezahlt werden kann. Dieses auslösende Ereignis ist in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

In solch einem Fall wird auch die Zahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Gedeckten Schuldverschreibungen aufgeschoben und wird dieser zusammen mit den bis (exklusive) am Verlängerten Fälligkeitstag allenfalls angefallenen Zinsen zur Zahlung fällig. In solch einem Fall wird der Gesamtnennbetrag der Gedeckten Schuldverschreibungen vom (inklusive) des Endfälligkeitstag bis zum (exklusive) Verlängerten Fälligkeitstag zum in den Emissionsbedingungen angegebenen Zinssatz weiter verzinst und wird zahlbar an jedem Zinszahlungstag ab (exklusive) dem Endfälligkeitstag bis zum (inklusive) Verlängerten Fälligkeitstag (jeweils wie in den anwendbaren Emissionsbedingungen angegeben) in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Emissionsbedingungen.

Gläubiger von Gedeckten Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass weder die Nichtrückzahlung der Gedeckten Schuldverschreibungen aufgrund der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen noch die Verlängerung der Fälligkeit einen Kündigungsgrund darstellen, der zur vorzeitigen Rückzahlung der Gedeckten Schuldverschreibungen berechtigen würde.

Eine Verlängerung wird die Reihenfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms nicht verändern. Wenn der Fälligkeitstag einer Serie von gedeckten Schuldverschreibungen verlängert wird, wird daher auch der Fälligkeitstag anderer Serien von gedeckten Schuldverschreibungen gleichzeitig verlängert, so dass die Reihenfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beibehalten wird. Infolgedessen tragen die Gläubiger anderer Serien von gedeckten Schuldverschreibungen, deren Fälligkeitstag in den verlängerten Zeitraum fallen würde, das Risiko, dass sie ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag nicht wie erwartet am vereinbarten Fälligkeitstag, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erhalten werden. Diese Gläubiger erhalten ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag, wenn alle Zahlungen der Serie der gedeckten Schuldverschreibungen, für die der Aufschub ausgelöst wurde, am verlängerten Fälligkeitstag vollständig gezahlt wurden. Eine solche Verlängerung der Fälligkeit anderer Serien stellt keinen Kündigungsgrund dar.

Die Gläubiger sollten sich bewusst sein, dass sie kein Recht haben, einen verlängerten Fälligkeitstag zu beantragen. Eine Verlängerung wird von dem Besonderen Verwalter veranlasst und der verlängerte Fälligkeitstag wird von dem Besonderen Verwalter ohne Ermessen der Emittentin festgelegt. Wenn der Besondere Verwalter eine Verlängerung veranlasst, kann der Liquidationserlös geringer ausfallen.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die FMA ist befugt, den Handel der Schuldverschreibungen auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die FMA (§ 14 KMG 2019) und durch die Wiener Börse AG (§ 17 Abs. 1 BörseG 2018), wenn die Schuldverschreibungen den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Schuldverschreibungen keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern

Die Schuldverschreibungen sind – mit Ausnahme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß PfandBG – unbesichert. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Im Falle der Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital könnten Fremdkapitalgebern Sicherheiten eingeräumt werden. Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- oder Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber unbesicherten Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Anlegern der Schuldverschreibungen kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu.

Die Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt

Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen

Das Kuratorenrecht und das Kuratorenrecht sehen in verschiedenen Fällen, wie zB. in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Schuldverschreibungen ausüben können, wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Eine solche Vertretung kann zu Interessenkonflikten mit einzelnen oder allen Gläubigern der Schuldverschreibungen führen oder kann auf sonstige Weise negative Auswirkungen auf die Interessen der Gläubiger haben.

Risiken in Zusammenhang mit Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds

Die Emittentin wird Schuldverschreibungen mit einer bestimmten Verwendung der Nettoemissionserlöse begeben, wie z. B. Green Bonds, Sustainable Bonds oder Social Bonds. Die Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) von und der Marktkonsens darüber, was ein „grünes“, „nachhaltiges“, „soziales“ oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder einen Kredit, der ein solches Projekt finanzieren kann, ausmacht oder als solches klassifiziert werden kann, ist seit mehreren Jahren in ständiger Entwicklung begriffen und wird auch weiterhin fortgesetzt. Darüber hinaus war und ist dieser Bereich Gegenstand vieler und weitreichender freiwilliger und regulatorischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen. Auf EU-Ebene erzielten die Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) und der Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Delegierten Verordnungen zur Taxonomie-Verordnung, der EU Green Bond Standard, die ICMA Green Bond Principles, die ICMA Social Bond Principles, die ICMA Sustainable Bond Principles sowie die ICMA Sustainability-Linked Bond Principles (2022) von Unternehmen erste Schritte zur Definition des Begriffs „nachhaltig“.

Die Emittentin kann nicht zusichern, dass das jeweilige Framework und die Verwendung der Nettoemissionserlöse aus den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllen, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten einhalten muss.

Eine Anlage in solche Schuldverschreibungen entspricht möglicherweise nicht den Anforderungen eines Anlegers oder künftigen gesetzlichen oder quasi-gesetzlichen Standards für Anlagen in Vermögenswerten mit „grünen“, „nachhaltigen“ oder „sozialen“ Eigenschaften.

Risiko, dass die Verwendung der Erlöse in ESG-Projekten, die Umsetzung von ESG-Projekten oder eine Änderung bei der (Neu-)Zuteilung der Erlöse versagen kann

Die Emittentin kann in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus einem Angebot dieser Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten zu verwenden ist, die klimafreundliche und andere ökologische Zwecke, Nachhaltigkeit oder soziale Zwecke (Environmental, Social and Governance („ESG“)) fördern („ESG-Projekte“). Die Emittentin hat für solche Emissionen ein entsprechendes Rahmenwerk auf ihrer Website „www .btv.at“ unter „Private Banking“ / „Anlegen“ / „Nachhaltige Geldanlage“ veröffentlicht.

Das jeweilige Projekt oder die Nutzung, die Gegenstand der ESG-Projekte sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen, können möglicherweise nicht auf die vorgesehene Weise in Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Zeitplan umgesetzt werden, und dementsprechend werden diese Erlöse möglicherweise nicht vollständig für diese ESG-Projekte ausgezahlt. ESG-Projekte werden möglicherweise nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt nicht oder nicht mit den Ergebnissen oder Resultaten (unabhängig davon, ob sie sich auf die Umwelt beziehen oder nicht) abgeschlossen, die von der Emittentin ursprünglich erwartet oder vorausgesehen wurden. Die ursprünglich als ESG-Vermögenswerte qualifizierten Vermögenswerte könnten während der Laufzeit

der Schuldverschreibungen als solche disqualifiziert werden. Die Laufzeit der ESG-Vermögenswerte könnte weiters nicht mit der Mindestlaufzeit der Schuldverschreibungen übereinstimmen, so dass die Erlöse neu zugewiesen werden müssten und Ersatzvermögenswerte erforderlich wären. Eine solche Neuzuweisung könnte daran scheitern, dass es keine neuen ESG-Vermögenswerte gibt, so dass der Betrag, der dem Erlös aus der Emission der Schuldverschreibungen entspricht, nicht wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, verwendet werden kann.

Ein solches Ereignis oder ein solches Versäumnis der Emittentin (a) stellt (i) kein Ausfallereignis unter den Schuldverschreibungen, (ii) keine Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen, (iii) keinen Grund, die Schuldverschreibungen zu kündigen, dar und (iv) hat keine Auswirkung auf die Beständigkeit und Verlustabsorptionsfähigkeit der Schuldverschreibungen und/oder (b) gibt den Inhabern nicht das Recht, (i) die Schuldverschreibungen anderweitig vorzeitig zu kündigen, (ii) Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu beschleunigen und (iii) Ansprüche gegen die Emittentin zu begründen.

Jedes vorgenannte Ereignis oder jeder vorgenannte Ausfall kann erhebliche nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen. Darüber hinaus können die Inhaber verpflichtet sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in solche Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu tragen oder die Schuldverschreibungen aufgrund ihrer Portfoliomandate zu einem ungünstigen Marktpreis zu verkaufen.

Es können Risiken in Bezug auf ESG-Ratings und/oder Meinungen in Verbindung mit dem ESG-Rahmenwerk bestehen.

Die Eignung oder Verlässlichkeit einer Stellungnahme (zB. einer Zweitmeinung) eines Dritten (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin eingeholt wurde oder nicht), die im Zusammenhang mit dem ESG-Rahmen und/oder der Emission von Schuldverschreibungen und insbesondere mit ESG-Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt wird, bleibt für jeden Zweck ungewiss. Eine solche Stellungnahme befasst sich möglicherweise nicht mit Risiken, die sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen oder der ESG-Projekte auswirken, denen die Emittentin die Erlöse aus den Schuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Ein späterer Widerruf eines solchen Gutachtens stellt kein Verzugsereignis der Schuldverschreibungen dar und gibt den Inhabern kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung oder Rücknahme oder sonstige Ansprüche gegen die Emittentin.

Darüber hinaus kann jeder Widerruf eines solchen Gutachtens oder eines Gutachtens, in dem der Emittentin bescheinigt wird, dass sie die in diesem Gutachten genannten Punkte ganz oder teilweise nicht einhält, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen haben und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, nach sich ziehen.

Unabhängig davon können die ESG-Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist, und die damit verbundenen Managementvorkehrungen, die zur Minderung dieser Risiken getroffen wurden, in Zukunft von ESG-Ratingagenturen bewertet werden, unter anderem durch ESG-Ratings. ESG-Ratings können von ESG-Rating-Agenturen unterschiedlich ausfallen, da die zur Bestimmung von ESG-Ratings verwendeten Methoden voneinander abweichen können. ESG-Ratings sind nicht notwendigerweise ein Indikator für die derzeitige oder künftige operative oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin oder für die künftige Fähigkeit, die Schuldverschreibungen zu bedienen, und gelten nur für den Zeitpunkt, zu dem sie ursprünglich ausgegeben wurden. Jeder Entzug eines ESG-Ratings kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG-Projekten bestimmt sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Angebotsprogramms unterliegen weder die Abgabe von ESG-Ratings noch die Abgabe von Stellungnahmen Dritter zu ESG-Rahmenbedingungen oder Anleiheemissionen einer umfassenden Regulierung, und bisher haben sich keine allgemein anerkannten Branchenstandards herausgebildet. Aus diesem Grund kann es sein, dass ein solches ESG-Rating oder eine Stellungnahme einer zweiten Partei keine faire und umfassende Zusammenfassung der zugrundeliegenden Fakten liefert oder dass ein solches ESG-Rating oder eine solche Stellungnahme nicht alle relevanten Risiken berücksichtigt.

Die Notierung oder Zulassung zum Handel von als grüne Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen

und/oder Sozialanleihen begebenen Pfandbriefen an einem speziellen „grünen“, „ökologischen“, „nachhaltigen“, „sozialen“ und/oder gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob dieser reguliert ist oder nicht) könnte die Erwartungen oder Anforderungen der Anleger nicht erfüllen.

Sollten die Schuldverschreibungen an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt (unabhängig davon, ob dieser reguliert ist oder nicht) in einem speziellen „grünen“, „ökologischen“, „Nachhaltigkeits“- , „sozialen“ und/oder gleichwertig gekennzeichneten Segment notiert oder zum Handel zugelassen werden (wie etwa dem Vienna ESG Segment der Wiener Börse), könnte eine solche Notierung oder Zulassung den Erwartungen oder Anforderungen der Anleger ganz oder teilweise nicht entsprechen, insbesondere gegenwärtigen oder künftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, denen ein solcher Anleger oder seine Anlagen entsprechen müssen, sei es aufgrund gegenwärtig oder künftig geltender Gesetze oder Vorschriften oder aufgrund seiner eigenen Satzungen oder sonstiger maßgeblicher Regeln oder Anlageportfolio-Mandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG-Projekten sind oder damit in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus können die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel von einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zum anderen variieren. Es ist möglich, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel in Bezug auf diese Schuldverschreibungen nicht erreicht wird oder, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel, falls sie erreicht wird, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht aufrechterhalten wird.

Wenn solche Schuldverschreibungen nicht mehr an einem speziellen „grünen“, „ökologischen“, „Nachhaltigkeits“- , „sozialen“ und/oder einem anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen und möglicherweise auch auf den Marktpreis anderer Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG-Projekten bestimmt sind, und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

2. EMITTENTIN

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

2.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

2.1.1 Verantwortliche Personen für die Angaben in diesem Abschnitt (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift 6020 Innsbruck, Stadforum 1, Republik Österreich, ist für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

2.1.2 Erklärung der Richtigkeit der Angaben

Die Emittentin erklärt, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2.1.3 Erklärung zu Sachverständigen

Die Emittentin erklärt, dass keine Berichte von Sachverständigen in den Prospekt aufgenommen wurden.

2.1.4. Erklärung zu Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin erklärt, dass keine Informationen von Seiten Dritter in den Prospekt aufgenommen wurden.

2.1.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Dieser Prospekt wurde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm KMG 2019 von der FMA als zuständige Behörde in Österreich gebilligt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.

Die Billigung durch die FMA stellt keine Befürwortung der Emittentin dar.

2.2. ABSCHLUSSPRÜFER

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2023 der Emittentin wurde durch die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, A-1010 Wien, Renngasse 1/Freyung, gezeichnet von Mag. Wolfgang Wurm, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2022 der Emittentin wurde durch die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, A-1010 Wien, Renngasse 1/Freyung, gezeichnet von Mag. Wolfgang Wurm, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Österreichs.

2.2.1. Wechsel des Abschlussprüfers

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums kam es zu keinem Wechsel des Abschlussprüfers.

2.3. RISIKOFAKTOREN

2.3.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken, die der Emittentin eigen sind und die die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen können, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen

Siehe Abschnitt 1. „RISIKOFAKTOREN“, Punkt „1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ und „1.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und

regulatorische Rahmenbedingungen“.

2.4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

2.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“. Die Emittentin tritt auch unter den kommerziellen Namen „BTV“ oder „BTV VIER LÄNDER BANK“ auf.

Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI).

Die Emittentin ist im Firmenbuch unter FN 32942w beim Landesgericht Innsbruck eingetragen. Der LEI der Emittentin lautet 5299003ATVTQVPTW4735.

Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Emittentin

Die Emittentin wurde am 8. April 1904 von den beiden Bankiers Hans Sonvico und Ferdinand Brettauer unter der Firmenbezeichnung „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“ gegründet. Der Eintrag in das Handelsregister erfolgte am 18. August 1904. Die Existenzdauer der Emittentin ist unbefristet.

Sitz und Land der Gründung sowie Rechtsordnung und -form der Emittentin

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet. Die Emittentin hat ihren Sitz in Innsbruck, Österreich. Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich.

Die Geschäftsanschrift lautet:	Stadtforum 1 6020 Innsbruck, Österreich
Die Geschäftsleitung befindet sich an der Adresse:	Stadtforum 1 6020 Innsbruck, Österreich
Telefon-Nummer:	+43 505 333

Der Hauptort der Geschäftstätigkeit und der Sitz der Emittentin sind identisch.

Die Homepage der Emittentin lautet: www.btv.at.

Die Angaben auf der Homepage der Emittentin sind nicht Teil dieses Prospektes, mit Ausnahme der Dokumente, die per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden (siehe unter „VERWEISDOKUMENTATION“).

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Es sind seit der Veröffentlichung der zuletzt verfügbaren Finanzinformationen (Konzernabschluss nach IFRS 31.12.2023) für die Emittentin keine Ereignisse in jüngster Zeit eingetreten, die von hohem Maße für die Bewertung der Solvenz relevant sind.

Angabe der Ratings, die für die Emittentin in ihrem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden.

Es bestehen keine Ratings für die Emittentin, die in ihrem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr erstellt worden wären.

Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr.

Seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernabschlusses nach IFRS gab es keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin.

Der Großteil ihrer Tätigkeiten wird weiterhin durch Kundeneinlagen sowie verbrieftete Verbindlichkeiten/Emissionen refinanziert.

Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin.

Die Emittentin erwartet sich im laufenden Geschäftsjahr, den Großteil ihrer Tätigkeiten durch Kundeneinlagen sowie verbrieftete Verbindlichkeiten/Emissionen zu refinanzieren. Darüber hinaus werden neben dem Eigenkapital auch Einlagen von Kreditinstituten die Geschäftstätigkeit der Emittentin finanzieren.

2.5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

2.5.1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine österreichische Bank. Sie bietet ihren Kunden zahlreiche Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren Kooperationspartnern zusammen.

Die Emittentin teilt ihre Märkte geographisch ein. Dazu gehören Tirol und Vorarlberg, in denen die Emittentin bereits seit 1904 aktiv ist. In diesen Märkten verfolgt die Emittentin das Ziel, ihre Marktposition zu festigen. Dazu bedient sie sich zweier Hauptstrategien: einerseits die intensive Betreuung und die Erarbeitung individueller Lösungen für Privat- und Firmenkunden; andererseits die Bereitstellung von elektronischen oder automatisierten Zugängen zu Bankdienstleistungen.

Die Emittentin ist darüber hinaus in Wien, der deutschsprachigen Schweiz, Süddeutschland und Norditalien (Norditalien: Betreuung von Tirol aus) tätig. In Wien verfügt die Emittentin gebündelt an einem Standort über ein Privatkunden- und ein Firmenkundencenter. Die deutschsprachige Schweiz wird von der Zweigniederlassung in St. Gallen bearbeitet, die im Juli 2004 eröffnet wurde. Die Region Süddeutschland wird derzeit sowohl von mobilen Teams als auch von der Zweigniederlassung Deutschland mit Geschäftsstellen in Memmingen, München, Garmisch-Partenkirchen, Nürnberg, Stuttgart und Mannheim betreut. Da die Emittentin ihr Filial- und Repräsentanzennetz ständig evaluiert, kann es zu Eröffnungen, Schließungen, Verlegungen etc. bezüglich der Repräsentanzen kommen.

Mit Bescheid der FMA vom 29. Juli 2002 wird der Umfang der Konzession der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wie folgt festgestellt:

§ 1 Abs 1 Z 1 BWG	Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 2 BWG	Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 3 BWG	Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 4 BWG	Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 5 BWG	Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 6 BWG	Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;

- § 1 Abs 1 Z 7 BWG** Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
- a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
 - b) Geldmarktinstrumenten;
 - c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
 - d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes („equity swaps“);
 - e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
 - f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;
- § 1 Abs 1 Z 8 BWG** Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 9 BWG** die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Pfandbriefgesetz – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021 (Wertpapieremissionsgeschäft)
- § 1 Abs 1 Z 10 BWG** Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 11 BWG** Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 15 BWG** Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 16 BWG:** Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 17 BWG** Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;
- § 1 Abs 1 Z 18 BWG** Die Vermittlung von Geschäften nach
- a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
 - b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
 - c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft
 - d) Z 8.

Weiters ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gemäß der Legalkonzession des § 1 Abs. 3 BWG zur Durchführung der in § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 WAG 2018 genannten Tätigkeiten berechtigt. Diese umfassen:

- Die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;
- Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2005 hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft der FMA die Vornahme von Versicherungsvermittlungstätigkeiten gemäß § 21 Abs. 5 BWG angezeigt. Die Erweiterung dieser Versicherungsvermittlungstätigkeit wurde der FMA mit Schreiben vom 21. September 2009 angezeigt.

2.5.2. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Prospekt aufgenommen.

2.6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

2.6.1. Kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BTV-Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BTV-Konzerns nicht abhängig.

Der BTV-Konzern setzt sich aus der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie allen jenen Unternehmen zusammen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland.

Die Emittentin ist Teil der 3 Banken Gruppe, die aus den selbständigen und unabhängigen Banken BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG besteht.

Wesentliche Konzernunternehmen und Beteiligungen inklusive Angaben der jeweiligen Beteiligungshöhe der Emittentin per 31.12.2023 in Prozent.

Die Emittentin verfügt als Konzernobergesellschaft über eine Vielzahl direkter und indirekter Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland. Folgende Unternehmen werden von der Emittentin per 31.12.2023 als wesentlich in den Konzernabschluss einbezogen:

Der Konsolidierungskreis umfasst neben der BTV die im Folgenden angeführten Beteiligungen:

Vollkonsolidierte Gesellschaften	Anteil in %	Stimmrechte in %
Teilkonzern BTV Leasing Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	100,00 %
TiMe Holding GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
Teilkonzern Silvretta Montafon Holding GmbH, Schruns	100,00 %	100,00 %
Teilkonzern BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	100,00 %
Beteiligungsholding 5000 GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %

Wilhelm-Greil-Straße 4 GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
At-equity-konsolidierte Gesellschaften	Anteil in %	Stimmrechte in %
BKS Bank AG, Klagenfurt	17,87 %	17,87 %
Oberbank AG, Linz	16,45 %	16,45 %
Moser Holding Aktiengesellschaft, Innsbruck	24,99 %	24,99 %
Anteilmäßig konsolidierte Gesellschaften	Anteil in %	Stimmrechte in %
ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H.	25,00 %	25,00 %
(Quelle: Geschäftsbericht 2023 der Emittentin (S. 389-392), verfügbar auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Berichte“ (Menüpunkte: Über uns / Investor Relations / Berichte / Geschäfts- und Zwischenberichte), derzeit Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht 2023.pdf (btv.at))		

2.6.2. Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe

Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BTV-Konzerns und ist von einzelnen Gesellschaften des Konzerns nicht abhängig.

Die Emittentin ist Teil der 3 Banken Gruppe, die aus den selbständigen und unabhängigen Banken BKS Bank AG, Bank Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG besteht.

2.7. TRENDINFORMATION

2.7.1. Beschreibung

a) jeder wesentlichen Verschlechterung der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses;

b) jeder wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden.

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses hat es keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten und Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe der Emittentin gegeben.

2.7.2. Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

Die Auswirkungen des Konfliktes in der Ukraine und die damit verbundenen Sanktionen sowie die Auswirkungen des Konfliktes im Nahen Osten sind derzeit nicht abschätzbar. Die Auswirkungen auf die BTV und ihre Kunden sind unsicher und nicht quantifizierbar.

2.8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

2.8.1. Gewinnprognose oder -schätzung

Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufgenommen.

2.8.2. Der Prospekt enthält eine Erklärung, dass die Gewinnprognose oder -schätzung folgende zwei Kriterien erfüllt:

a) Vergleichbarkeit mit den historischen Finanzinformationen,

b) Konsistenz mit den Rechnungslegungsmethoden der Emittentin.

Siehe Punkt 2.8.1.

2.9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Name und Geschäftsanschrift folgender Personen sowie Angabe ihrer Stellung bei der Emittentin und der wichtigsten Tätigkeiten, die sie neben der Tätigkeit bei der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

a) Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans;

b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Alle derzeit im Amt befindlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind unter der Adresse der Emittentin, A-6020 Innsbruck, Stadtforum 1, erreichbar. Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Personen.

Vorstand

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Vorstandes Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind:

Name/Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Gerhard BURTSCHER, Vorstandsvorsitzender, geb. 1967, seit 01.06.2013 Vorstandsmitglied, bestellt bis 30.04.2028	<u>Vorstand:</u> Peter Gaugg BTV Marketing Trophy Privatstiftung, 6020 Innsbruck <u>Aufsichtsrat:</u> BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt Moser Holding Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Oberbank AG, 4020 Linz Silvretta Montafon Holding GmbH, 6780 Schruns <u>Funktionär:</u> Verband österreichischer Banken und Bankiers, 1010 Wien
Mario PABST geb. 1965, seit 01.01.2016 Vorstandsmitglied, bestellt bis 31.12.2028	
Markus PERSCHL geb. 1976, seit 01.07.2020 Vorstandsmitglied bestellt bis 30.06.2028	<u>Geschäftsführer:</u> Stadtforum Tiefgaragenzufahrt GmbH, 6020 Innsbruck

(Status zum Datum des Prospekts)

Mit Wirkung ab dem 01.09.2024 wird Hansjörg Müller, geb. 1973, zum Mitglied des Vorstands bestellt. Seine Funktionsperiode endet mit Ablauf des 31.08.2027.

Die BTV wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind:

Name/Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktion außerhalb der Emittentin
Hanno ULMER, geb. 1957, Vorsitzender des Aufsichtsrates, bestellt bis zur o. HV 2025	<u>Vorstand:</u> AMD Privatstiftung, 6922 Wolfurt MABIL Privatstiftung, 6922 Wolfurt <u>Verwaltungsrat:</u> Doppelmayr Holding SE, 6922 Wolfurt Doppelmayr Management AG, CH – 6343 Rotkreuz <u>Prokurist:</u> Ulmer Invest & Consulting GmbH, 6850 Dornbirn <u>unbeschränkt haftender Gesellschafter:</u> Weißenreuteweg 15 Immo KG, 6922 Wolfurt Kornmarktstraße 2/4 W20 Immo KG, 6922 Wolfurt
Sonja ZIMMERMANN	<u>Vorstand:</u>

<p>geb. 1972, Stellvertretende Vorsitzende, bestellt bis zur o. HV 2023</p>	<p>Berndorf Industrieholding AG, 1130 Wien Berndorf-Privatstiftung, 1130 Wien COMMITMENT Privatstiftung, 1130 Wien R2B MEGA Bildungs-Privatstiftung, 1130 Wien</p> <p><u>Geschäftsführer:</u> BPS Invest GmbH, 1130 Wien LIVAG GmbH, 1130 Wien Redler-Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H., 1130 Wien „Romediuss“ Management GmbH, 1040 Wien RV Vermögensverwaltung GmbH, 1130 Wien ZIMBA GMBH, 1130 Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Berndorf Aktiengesellschaft, 2560 Berndorf (NÖ) Berndorf Immobilien AG, 2560 Berndorf (NÖ) SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, 2630 Ternitz</p>
<p>Hannes BOGNER, geb. 1959, Aufsichtsratsmitglied, bestellt bis zur o. HV 2023</p>	<p><u>Aufsichtsrat:</u> BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt Oberbank AG, 4020 Linz PALFINGER AG, 5101 Bergheim bei Salzburg</p>
<p>Johannes COLLINI, geb. 1953, Aufsichtsratsmitglied, bestellt bis zur o. HV 2024</p>	<p><u>Geschäftsführer:</u> Collini Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., 6845 Hohenems INM Beteiligungen GmbH, 6800 Feldkirch</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Collini Holding AG, 6845 Hohenems</p>
<p>Angelika FALKNER geb. 1959, Aufsichtsratsmitglied, bestellt bis zur o. HV 2023</p>	<p><u>Geschäftsführer:</u> Falkner Beteiligungs-GmbH, 6460 Imst Fleischhof Oberland GmbH, 6450 Sölden Geschwister Falkner GmbH, 6450 Sölden</p> <p><u>Funktionsträger:</u> Fleischhof Oberland GmbH & Co. KG, 6460 Imst</p>
<p>Franz GASSELSBERGER, geb. 1959, Aufsichtsratsmitglied, bestellt bis zur o. HV 2027</p>	<p><u>Vorstand:</u> Oberbank AG, 4020 Linz Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen</p> <p><u>Funktionär:</u> Verband österreichischer Banken und Bankiers, 1010 Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt Lenzing Aktiengesellschaft, 4860 Lenzing voestalpine AG, 4020 Linz</p>
<p>Martha KLOIBMÜLLER geb. 1965, Aufsichtsratsmitglied,</p>	<p><u>Aufsichtsrat:</u> ELAG Immobilien AG</p>

bestellt bis zur o. HV 2026	
Andreas KÖNIG geb. 1960, Aufsichtsratsmitglied, bestellt bis zur o. HV 2024	<u>Vorstand:</u> Egon Dietrich Privatstiftung, 6322 Kirchbichl <u>Aufsichtsrat:</u> Oberbank AG, 4020 Linz
Arno SCHUCHTER, geb. 1960, Aufsichtsratsmitglied, bestellt bis zur o. HV 2026	<u>Vorstand:</u> Generali Versicherung AG, 1010 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> BAWAG P.S.K. Versicherung AG, 1220 Wien
Herta STOCKBAUER geb. 1960, Aufsichtsratsmitglied, bestellt bis zur o. HV 2028	<u>Vorstand:</u> BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt <u>Funktionär:</u> Verband österreichischer Banken und Bankiers, 1010 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., 1010 Wien Oberbank AG, 4020 Linz Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1010 Wien Porsche Bank Aktiengesellschaft, 5020 Salzburg
Harald GAPP Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1971	--
Harald PRAXMARER Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1977	--
Thiemo PERTERER Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1992	--
Birgit FRITSCHÉ Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1972	--
Bettina LOB Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1966	--

(Quelle: Eigene Erhebungen der Emittentin unter den Aufsichtsratsmitgliedern zum Datum des Prospekts)

Staatskommissäre

Hofrat Dr. Michael Manhard (seit 01.06.2017)	Staatskommissär
Mag. Ewelina Boula (seit 01.10.2020)	Staatskommissär-Stellvertreterin

Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen

Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der oben genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar angegeben werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenskonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dass keinerlei potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin einerseits und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats, abgesehen von den wie folgt angeführten, bestehen.

Für alle Mitglieder des Vorstandes der Emittentin gilt generell, dass sich bei jenen Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden, in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BTV-Konzerns heraus – potenzielle Interessenkonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit den genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Im Aufsichtsrat der BTV sind auch Repräsentanten aus dem Kreis der größten Aktionäre vertreten. Da es sich bei diesen Aktionären auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der BTV in Wettbewerb stehen. Sich daraus möglicherweise ergebende Interessenkonflikte dürfen aufgrund der die Mitglieder eines Aufsichtsrates treffenden gesetzlichen Pflichten keine Nachteile für die BTV nach sich ziehen.

2.10. HAUPTAKTIONÄRE

An der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse

NACH STIMM- und KAPITALANTEILEN		
1	CABO Beteiligungsgesellschaft mbH	37,530 %
2	BKS Bank AG, Klagenfurt	12,834 %
3	Oberbank AG, Linz	13,850 %
4	G3B Holding AG, Wien	15,345 %
5	UniCredit Bank Austria AG, Wien	9,850 %
6	BTV Privatstiftung	1,895 %
7	Doppelmayr Seilbahnen GmbH	1,242 %
	BTV-Mitarbeiterbeteiligungsprivatstiftung	0,962 %
8	Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.	0,380 %
9	Enzian AG, Zug (CH)	0,458 %
10	BFI Beteiligungsgesellschaft für Industrieunternehmen mbH, Freising (DE)	0,344 %
11	DHB Grundstücks GmbH & Co. KG, Hengersberg (DE)	0,426 %
12	PRIMEPULSE SE, München (DE)	0,385 %
13	RCM GmbH, Mallersdorf-Pfaffenberg (DE)	0,385 %
14	3SI Invest GmbH	0,356 %
15	Nußbaumer Beteiligungs GmbH	0,251 %
16	3C-Carbon Group GmbH & Co KG, Landsberg am Lech (DE)	0,165 %
17	Knapp Finance 1 GmbH, Stuttgart (DE)	0,165 %

18	Schilifte Gampe, Öztaler Gletscherbahn, Kommanditgesellschaft	0,247 %
19	Skiliftgesellschaft Sölden – Hochsölden GmbH	0,165 %
20	Streubesitz	2,770 %

(Status zum 31.12.2023. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten, jeweils kaufmännisch gerundet)

Größter Einzelaktionär ist die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine 100%ige Konzerntochter der UniCredit Bank Austria AG.

Die Aktionäre Oberbank AG, BKS Bank AG, G3B Holding AG bilden ein Syndikat („**Syndikat**“). Zweck des Syndikates ist es, die Eigenständigkeit der Emittentin zu bewahren, wobei es im Interesse der Syndikatspartner liegt, dass sich die Emittentin als ertrags- und gewinnorientiertes Unternehmen weiterentwickelt. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung haben die Syndikatspartner die einheitliche Ausübung ihrer mit dem Aktienbesitz verbundenen Gesellschaftsrechte sowie Vorkaufsrechte vereinbart.

Mit Unterordnungssyndikatsverträgen zwischen der BKS Bank AG auf der einen Seite und (i) der Doppelmayer Seilbahnen GmbH (FN 70342w), (ii) der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. (FN 60016i) und (iii) der BTV Privatstiftung (FN 209518s) haben sich diese Aktionäre jeweils verpflichtet, ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin nur nach Stimmrechtsweisung der BKS Bank AG auszuüben. Die BKS Bank AG darf von ihrem Weisungsrecht nur nach Maßgabe eines Beschlusses des Syndikats Gebrauch machen.

Mit Unterordnungssyndikatsverträgen zwischen der Oberbank AG auf der einen Seite und (i) der Enzian AG (CHE-102.598.282), Zug (CH), (ii) der BFI Beteiligungsgesellschaft für Industrieunternehmen mbH (HRB 134977), Freising (DE) , (iii) der DHB Grundstücks GmbH & Co. KG (HRA 2171), Hengersberg (DE) , , (iv) der PRIMEPULSE SE (HRB 235412), München (DE), (v) der RCM GmbH (HRB 11862), Mallersdorf-Pfaffenberg (DE), (vi) der 3SI Invest GmbH (FN 561948w), (vii) der Nußbaumer Beteiligungs GmbH (FN 190145a), (viii) der 3C-Carbon Group GmbH & Co KG (HRB 20847), Landsberg am Lech (DE), (ix) der Knapp Finance 1 GmbH (HRB 779808), Stuttgart (DE), (x) der Schilifte Gampe, Öztaler Gletscherbahn, Kommanditgesellschaft (FN 19665w), der (xi) Skiliftgesellschaft Sölden – Hochsölden GmbH (FN 37680m) vom 12. Dezember 2022 und der BTV-Mitarbeiterbeteiligungsprivatstiftung (FN 601839h) haben sich diese Aktionäre jeweils verpflichtet, ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin nur nach Stimmrechtsweisung der Oberbank AG auszuüben. Die Oberbank AG darf von ihrem Weisungsrecht nur nach Maßgabe eines Beschlusses des Syndikats Gebrauch machen.

Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Emittentin liegt wesentlich in ihrer Aktionärsstruktur begründet. Keinem einzelnen Aktionär ist es möglich, das Kreditinstitut direkt oder indirekt zu beherrschen.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind nicht erforderlich und wurden daher auch keine getroffen.

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Aktionäre der Emittentin. Die Aktionäre der Emittentin können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin ausüben.

Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnte.

Zum Syndikatsvertrag sowie den Unterordnungssyndikatsverträgen siehe Punkt 2.10.

Zur Klage der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H siehe Punkt 2.11.4.

Weiters sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle bei der Emittentin führen könnte.

2.11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

2.11.1. Historische Finanzinformationen

BTV KONZERN IM ÜBERBLICK		
Erfolgszahlen in Mio. €	31.12.2023	31.12.2022
Zinsüberschuss	251,9	178,0
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-31,7	-25,2
Provisionsüberschuss	57,8	57,4
Erfolg aus at-equity- bewerteten Unternehmen	91,9	29,3
Verwaltungsaufwand	-238,7	-217,8
Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern	229,4	104,4
Konzernjahres- bzw. Konzernperiodenüberschuss	196,1	83,1
Bilanzzahlen in Mio. €	31.12.2023	31.12.2022
Bilanzsumme	14.857	14.098
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	8.615	8.452
Primärmittel ¹	10.653	9.743
davon Spareinlagen	649	1.123
davon eigene Emissionen	1.623	1.308
Eigenkapital	2.284	2.074
Eigenmittel nach CRR (BWG Vj.) in Mio. €	31.12.2023	31.12.2022
Gesamtrisikobetrag	9.249	8.739
Anrechenbare Eigenmittel	1.631	1.510
davon hartes Kernkapital (CET1)	1.385	1.278
davon gesamtes Kern- kapital (CET1 und AT1)	1.385	1.278
Harte Kernkapitalquote	15,0 %	14,6 %
Kernkapitalquote	15,0 %	14,6 %
Gesamtkapitalquote (Eigenmittelquote)	17,6 %	17,3 %
Unternehmenskennzahlen	31.12.2023	31.12.2022
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite) ²	10,5 %	5,3%

Return on Equity nach Steuern ³	9,0 %	4,2%
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) ⁴	46,8 %	62,6 %
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis) ⁵	12,6 %	14,1 %
Ressourcen	31.12.2023	31.12.2022
Durchschnittlich gewichteter Mitarbeiterstand inkl. Arbeiter	1.522	1.447
Anzahl der Geschäftsstellen	35	35

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse gemäß IFRS der Emittentin für 2023 und 2022)

¹ Die Primärmittel setzen sich aus den Kundeneinlagen inkl. eigener Emissionen zusammen. Formel: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden + Sonstige Finanzverbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten + Sonstige Finanzverbindlichkeiten Fair-Value-Option in Mio. €

31.12.2023: 9.030 + 1.208 + 415 = 10.653

31.12.2022: 8.435 + 835 + 473 = 9.743

² Return on Equity vor Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Berichtszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (vor Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Formel: Jahresüberschuss vor Steuern / ((Eigenkapital Vorjahr + Eigenkapital aktuelles Jahr) / 2) / Hochrechnungsfaktor in Mio. €

31.12.2023: 229 / ((2.073 + 2.284) / 2) / 1 = 10,5 %

31.12.2022: 104 / ((1.881 + 2.073) / 2) / 1 = 5,3 %

³ Return on Equity nach Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Berichtszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Formel: Konzernjahresüberschuss / ((Eigenkapital Vorjahr + Eigenkapital aktuelles Jahr) / 2) / Hochrechnungsfaktor in Mio. €

31.12.2023: 196 / ((2.073 + 2.284) / 2) / 1 = 9,0 %

31.12.2022: 83 / ((1.881 + 2.073) / 2) / 1 = 4,2 %

⁴ Die Cost-Income-Ratio ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl der Effizienz eines Kreditinstituts und sagt aus, welchen Verwaltungsaufwand eine Bank für einen Euro Betriebsertrag leisten muss. Zur Berechnung dieser Kennzahl werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Verwaltungsaufwendungen ins Verhältnis zu den operativen Erträgen einer Bank gesetzt. Formel: Verwaltungsaufwand / (Zinsüberschuss + Provisionsüberschuss + Erfolg aus at-equity-bewerteten Unternehmen + Handelsergebnis + sonstiger betrieblicher Erfolg) in Mio.€

31.12.2023: 239 / (252 + 58 + 92 + 3 + 105) = 46,8 %

31.12.2022: 218 / (178 + 57 + 29 - 2 + 85) = 62,6 %

⁵ Die Risk-Earnings-Ratio ist ein Risikoindikator im Kreditbereich und ist die Quote des Kreditrisikoaufwands im Verhältnis zum Zinsergebnis. Der Prozentsatz zeigt das Verhältnis des Zinsertrags, das verwendet wird, um das Kreditrisiko zu decken. Zur Berechnung setzt man die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft ins Verhältnis zum Zinsergebnis. Formel: Risikovorsorgen im Kreditgeschäft / Zinsüberschuss in Mio. €

31.12.2023: 32 / 252 = 12,6 %

31.12.2022: 25 / 178 = 14,1 %

Vor allem aufgrund der volatil schwankenden Risikovorsorgen kann die Kennzahl im Zeitverlauf deutlich variieren.

Im **Geschäftsbericht 2023** der Emittentin unter [Geschaefts-und-Nachhaltigkeitsbericht 2023.pdf \(btv.at\)](#)

sind weiters folgende Finanzinformationen zu finden:

BTV Konzern - Eigenkapitalveränderungsrechnung 2023 auf der Seite 385;

BTV Konzern - Kapitalflussrechnung 2023 auf der Seite 387.

Im **Geschäftsbericht 2022** der Emittentin unter https://btv.at/uploads/2023/04/Geschaefts-und-Nachhaltigkeitsbericht_2022.pdf

sind weiters folgende Finanzinformationen zu finden:

BTV Konzern - Eigenkapitalveränderungsrechnung 2022 auf der Seite 282;

BTV Konzern - Kapitalflussrechnung 2022 auf der Seite 284.

Geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken, und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 (jeweils Bestandteil des Geschäftsberichts 2023 und des Geschäftsberichts 2022) wurden durch Verweis in den Prospekt inkorporiert (siehe unter „VERWEISDOKUMENTATION“).

Änderung des Bilanzstichtages

Die Emittentin hat ihren Bilanzstichtag in den letzten zwei Geschäftsjahren nicht geändert.

Rechnungslegungsstandards

Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 nach IFRS wurden nach International Financial Reporting Standards (IFRS) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 i.d.g.F. und den nach § 59a BWG i.d.g.F. anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt.

Änderung des Rechnungslegungsrahmens

Die Emittentin hat ihre Konzernabschlüsse 2023 und 2022 nach IFRS dargestellt und erstellt, die mit dem Rechnungslegungsrahmen im Konzernabschluss für das laufende Geschäftsjahr konsistent ist.

Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze erstellt, dann müssen die unter dieser Rubrik geforderten Finanzinformationen zumindest Folgendes enthalten: a) die Bilanz; b) die Gewinn- und Verlustrechnung; c) die Kapitalflussrechnung; d) die Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen

Trifft nicht zu.

Konsolidierte Abschlüsse

Die Emittentin erstellt sowohl Einzelabschlüsse als auch konsolidierte Abschlüsse.

Die konsolidierten Abschlüsse – Konzernabschlüsse – der Emittentin für die letzten zwei Geschäftsjahre wurden per Verweise in den Prospekt aufgenommen (siehe unter „VERWEISDOKUMENTATION“).

Alter der Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2023 erstellt. Sie erfüllen somit die Voraussetzung der Prospekt-Verordnung nicht länger als 18 Monate ab dem Datum des Prospektes zurückzuliegen.

2.11.2. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Zwischenberichte der Emittentin

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses nach IFRS zum 31.12.2023 hat die Emittentin keine weiteren Finanzinformationen veröffentlicht.

2.11.3 Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt.

Die historischen Finanzinformationen der Geschäftsjahre 2023 und 2022 wurden unabhängig geprüft. Die Bestätigungsvermerke wurden in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt und diese enthalten weder Vorbehalte noch Einschränkungen.

Die Bestätigungsvermerke sind im Konzernabschluss nach IFRS für 2023 auf den Seiten 549ff und im Konzernabschluss nach IFRS für 2022 auf den Seiten 446ff ersichtlich.

2.11.4 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16. Mai 2019

UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16. Mai 2019 gemäß §§ 195 ff AktG eingebracht. Angefochten werden die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung einer Sonderprüfung. Die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. begehren die Feststellung der Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen der Emittentin seit 1993. Das Verfahren ist bis zur rechtskräftigen Erledigung des unten näher erläuterten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG vor der Übernahmekommission unterbrochen.

Die Übernahmekommission hat mit Bescheid vom 03.11.2023 entschieden, dass in keinem Fall eine Verletzung der übernahmerechtlichen Angebotspflicht vorlag. Gegen diese Entscheidung haben UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. am 17.11.2023 Rekurs an das Oberlandesgericht Wien erhoben und die BKS, BTV und Oberbank am 05.12.2023 dazu Rekursbeantwortung erstattet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien bleibt abzuwarten.

Zur Begründung ihres Klagebegehrens haben die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. in der der Emittentin am 17. Juni 2019 zugestellten Anfechtungsklage unter anderem behauptet, dass die Stimmen des Syndikats der Kernaktionäre der Emittentin, bestehend aus der BKS, Oberbank, G3B Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. ruhen würden, weil diese im Jahr 2003 aufgrund des Eintritts der G3B Holding AG in das Syndikat die übernahmerechtliche Angebotspflicht verletzt hätten. Zu den übernahmerechtlichen Vorwürfen siehe die Erläuterungen zum Verfahren vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG.

Die Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse wird ferner darauf gestützt, dass Stimmrechte der Oberbank, BKS und G3B Holding AG aufgrund der wechselseitigen Beteiligung dieser Aktionäre nicht oder teilweise nicht entstanden seien. Aufgrund des Umstandes, dass die Oberbank, BKS und G3B Holding AG denselben Ausgabepreis wie die übrigen Aktionäre geleistet haben, sollen die im Zuge von Kapitalerhöhungen übernommenen Aktien gemäß § 123 AktG keine Stimmrechte vermitteln, weil die Einlage nicht voll geleistet worden sei (so genannte „Mehrleistungsthese“). Diese Rechtsansicht der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. wurde mittlerweile vom OGH (GZ 6 Ob 178/22b) rechtskräftig verworfen. Außerdem gelte wegen der Gewährung von Zuschüssen an die G3B Holding AG zwecks Teilnahme an Kapitalerhöhungen der Emittentin die Einlage der G3B Holding AG als nicht geleistet; auch deswegen seien die Stimmrechte der G3B Holding AG gemäß § 123 AktG nicht entstanden.

Als weiteres Argument wird von der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ins Treffen geführt, dass mangels Meldung einer wesentlichen Beteiligungsänderung gegen börsrechtliche Vorschriften verstoßen worden sei, was zu einem Stimmrechtsruhen der G3B Holding AG, der BTV Privatstiftung sowie der Vorarlberger Landesversicherung VaG führen würde.

Die Anfechtung der Ablehnung der Sonderprüfung wird sodann noch auf § 195 Abs 2 AktG

gestützt, weil die Oberbank, die BKS sowie die G3B Holding AG nach dem Vorbringen der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. versucht hätten, sich einen Sondervorteil zu verschaffen, außerdem seien sie gemäß § 125 AktG einem Stimmverbot unterlegen.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 10. Juni 2020

Am 9. Juli 2020 wurde von denselben Minderheitsaktionären eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2020 gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Innsbruck eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung zur Durchführung von Sonderprüfungen zur ALPENLÄNDISCHE GARANTIE – GESELLSCHAFT m.b.H., zur Gründung der G3B Holding AG, zur Kapitalerhöhung der BKS im Jahr 2018, zur Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018, zur Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H., zu Zahlungen und sonstigen Leistungen an Oberbank, BKS und G3B Holding AG und zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen an Aktionäre bzw. „befreundete Investoren“. Das Verfahren ist bis zur rechtskräftigen Erledigung des unten näher erläuterten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG vor der Übernahmekommission unterbrochen.

Auch in diesem Verfahren stützen die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre Klage darauf, dass das Syndikat der Kernaktionäre der Emittentin, bestehend aus der BKS, Oberbank, G3B Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. in der Vergangenheit die übernahmerechtliche Angebotspflicht verletzt habe. Daraus wird abgeleitet, dass die Stimmen dieser Rechtsträger geruht und bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt hätten werden dürfen. Zu den übernahmerechtlichen Vorwürfen siehe die Erläuterungen zum Verfahren vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG.

Die Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse wird ebenso wie die Beschlussanfechtung 2019 darauf gestützt, dass Stimmrechte der Oberbank, BKS und G3B Holding AG nicht entstanden seien, wobei der OGH im Rahmen seiner Entscheidung zu GZ 6 Ob 178/22b über die gegen die BTV erhobene Feststellungs- und Unterlassungsklage der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. die Mehrleistungsthese der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zwischenzeitlich rechtskräftig verworfen hat. UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. berufen sich auch in diesem Verfahren wieder auf angebliche Stimmverbote sowie auf § 195 Abs 2 AktG. Siehe dazu die Erläuterungen oben beim Verfahren auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16. Mai 2019.

Ferner seien die von Oberbank, BKS und G3B Holding AG gehaltenen Aktien an der Emittentin als eigene Aktien der Emittentin zu behandeln, sodass die betreffenden Stimmrechte gemäß § 65 Abs 5 AktG ruhen würden, wobei der OGH in seiner Entscheidung zu GZ 6 Ob 178/22b über die gegen die BTV erhobene Feststellungs- und Unterlassungsklage der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. auch diese Rechtsansicht der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zwischenzeitlich rechtskräftig verworfen hat. Im Rahmen der Hauptversammlung seien Fragen der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. überdies nicht bzw. nicht hinreichend beantwortet worden. Die Verletzung des Auskunftsrechts begründe eine Anfechtbarkeit der Beschlüsse zu den Sonderprüfungen. Letztlich sollen der Oberbank, BKS, G3B Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. auch deswegen keine Stimmrechte zukommen, weil die genannten Rechtsträger Meldepflichten nach den börserechtlichen Vorschriften verletzt hätten (§ 137 BörseG).

Verfahren gegen die Emittentin vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG

Am 2. März 2020 wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 ÜbG durch die Übernahmekommission auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. durch den 1. Senat der Übernahmekommission beschlossen. Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist, ob die Emittentin,

Oberbank, Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft m.b.H. (FN 228000w), BKS, BKS 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH (FN 134279w), BTV Beteiligungsholding GmbH (FN 114039f), BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN 51485p), OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 196243v), Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H., Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. (FN 81137w) sowie G3B Holding AG eine Angebotspflicht in Bezug auf die von der Emittentin ausgegebenen Aktien, insbesondere gemäß § 22a Z 3 oder § 22 Abs. 4 ÜbG, verletzt haben. Dies betrifft vor allem die Gründung der G3B Holding AG und damit zusammenhängende Vorgänge sowie die Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018.

Sachverhalte, welche eine Angebotspflicht der Syndikatsmitglieder ausgelöst hätte, hätten sich in den Jahren 2003, 2018 und 2020 zugetragen. Im Jahr 2003 hätte sich eine Angebotspflicht daraus ergeben, dass es bei Eintritt der G3B Holding AG in das Syndikat der Kernaktionäre der Emittentin zu einer wesentlichen Änderung innerhalb der Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger gekommen sei. Dies insbesondere deswegen, weil die OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung reg. Gen. m.b.H. als Aktionärin der G3B Holding AG nicht von der Aktionärin Oberbank unabhängig sei. Im Jahr 2018 hätte sich eine Angebotspflicht daraus ergeben, dass der Creeping-in Tatbestand (§ 22 Abs 4 ÜbG) verwirklicht worden sei, indem die Mitglieder des Syndikats der Kernaktionäre der Emittentin anlässlich bzw. nach erfolgter Kapitalerhöhung bei der Emittentin innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten über 2 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin hinzuerworben hätten. Im Jahr 2020 hätte sich eine Angebotspflicht daraus ergeben, dass „erneut“ der Creeping-in Tatbestand (§ 22 Abs 4 ÜbG) verwirklicht worden sei, indem durch die Eintragung einer bei der G3B Holding AG durchgeführten Nachgründungsprüfung Mitglieder des Syndikats der Kernaktionäre der Emittentin innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten über 2 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin hinzuerworben hätten.

Am 03.11.2023 erging der Bescheid der Übernahmekommission in diesem Nachprüfungsverfahren. Die Übernahmekommission ist zum Ergebnis gelangt, dass in keinem Fall eine Verletzung der übernahmerechtlichen Angebotspflicht vorlag. Im Bescheid wurde folgendes ausgesprochen:

- Die im Jahr 2003 erfolgte Übertragung der bis dahin vom Syndikatsmitglied Generali Holding Vienna AG (zwischenzeitlich auf Generali Versicherung AG, FN 38641a, verschmolzen) gehaltenen Aktien an BTV auf die G3B Holding AG hat keine wesentliche Änderung der Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger bewirkt. Eine Angebotspflicht auf Grundlage des § 22 Abs 1 ÜbG 2001 ist mangels Kontrollwechsels zu verneinen. Ebenso wenig hat die im Jahr 2020 durchgeführte Nachgründungsprüfung bei der G3B Holding AG übernahmerechtliche Auswirkungen.
- Der im Rahmen der Kapitalerhöhung bei BTV im Jahr 2018 erfolgte Erwerb von BTV-Aktien von der Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. durch die jeweils beiden anderen der 3 Banken hat keine Angebotspflicht gemäß § 22 Abs 4 ÜbG (Creeping-In) ausgelöst. Zum einen ist der Erwerb von der Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. als gruppeninterne Transaktion zu werten, die das Vorliegen des Creeping-In von vornherein ausschließt. Zum anderen haben die (unterbliebenen) Bezugsrechtsausübungen und der Erwerb von der Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. eine wirtschaftliche Einheit dargestellt, weshalb das Syndikat BTV seine Beteiligung nicht ausgebaut hat.

Gegen die Entscheidung der Übernahmekommission haben UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. am 17.11.2023 Rekurs an das Oberlandesgericht Wien erhoben und die BKS, BTV und Oberbank am 05.12.2023 dazu Rekursbeantwortung erstattet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien bleibt abzuwarten.

Die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG wurde auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. auch betreffend die Oberbank und die BKS beschlossen. Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist, ob einzelne Aktionäre der Oberbank und der BKS, darunter jeweils die Emittentin, eine Angebotspflicht gemäß ÜbG verletzt haben. Bei der BKS sei dies nach dem Vorbringen der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. der Fall, weil der Austritt der Generali Versicherung AG und Eintritt der G3B Holding AG in das Syndikat der Kernaktionäre der BKS einen Kontrollwechsel nach sich gezogen hätte. Ebenso hätte das

Syndikat im Rahmen der Kapitalerhöhung des Jahres 2018 bei der BKS sowie anlässlich der Durchführung einer Nachgründungsprüfung bei der G3B Holding AG im Jahr 2020 die Angebotspflicht verletzt. Bei der Oberbank lautet der Vorwurf der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., dass im Jahr 2003 anlässlich der Gründung der G3B Holding AG sowie im Jahr 2020 nach Durchführung einer Nachgründungsprüfung bei der G3B Holding AG der Tatbestand des „Creeping-In“ durch Hinzuerwerb von über 2% Aktien an der Oberbank verwirklicht worden sei, was zu einer Angebotspflichtverletzung geführt hätte.

Ebenfalls am 03.11.2023 ergingen Bescheide der Übernahmekommission in diesen Nachprüfungsverfahren. Die Übernahmekommission ist auch diesbezüglich zum Ergebnis gelangt, dass in keinem Fall eine Verletzung der übernahmerechtlichen Angebotspflicht vorlag. In den Bescheiden wurde folgendes ausgesprochen:

- Bei BKS hat die im Jahr 2003 erfolgte Übertragung der bis dahin vom Syndikatsmitglied Generali Holding Vienna AG gehaltenen Aktien an BKS auf die G3B Holding AG keine wesentliche Änderung der Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger bewirkt. Eine Angebotspflicht auf Grundlage des § 22 Abs 1 ÜbG 2001 ist mangels Kontrollwechsels zu verneinen. Ebensovienig hat die im Jahr 2020 durchgeführte Nachgründungsprüfung bei der G3B Holding AG übernahmerechtliche Auswirkungen.
- Bei der Oberbank wurde die Verwirklichung des Creeping-In Tatbestandes, der durch die Übertragung der Aktien von der Generali Holding Vienna AG auf die G3B Holding AG im Jahr 2003 behauptet wurde, verneint. Da es sich bei der Generali Holding Vienna AG bereits vor der Gründung der G3B Holding AG um einen gemeinsam mit dem Syndikat Oberbank vorgehenden Rechtsträger gehandelt hat, scheidet die Annahme des Creeping-In von vornherein aus.
- Der im Rahmen der Kapitalerhöhung bei BKS im Jahr 2018 erfolgte Erwerb von BKS-Aktien von der Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. durch die jeweils beiden anderen der 3 Banken hat keine Angebotspflicht gemäß § 22 Abs 4 ÜbG (Creeping-In) ausgelöst. Zum einen ist der Erwerb von der Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. als gruppeninterne Transaktion zu werten, die das Vorliegen des Creeping-In von vornherein ausschließt. Zum anderen haben die (unterbliebenen) Bezugsrechtsausübungen und der Erwerb von der Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. eine wirtschaftliche Einheit dargestellt, weshalb das Syndikat BKS seine Beteiligung nicht ausgebaut hat.

Auch gegen diese beiden Entscheidungen der Übernahmekommission haben UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. am 17.11.2023 jeweils Rekurse an das Oberlandesgericht Wien erhoben und die BKS, BTV und Oberbank am 05.12.2023 dazu jeweils Rekursbeantwortungen erstattet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien bleibt abzuwarten.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der BKS vom 29. Mai 2020

Am 26. Juni 2020 wurde von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 der BKS gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Klagenfurt eingebracht. Die Emittentin ist diesem Verfahren als Nebenintervenientin auf Seiten der BKS beigetreten.

Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes der BKS und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung etlicher von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. begehrten Sonderprüfungen. Das Anfechtungsverfahren wurde zur Klärung übernahmerechtlicher Vorfrage bis zur rechtskräftigen Erledigung des oben dargestellten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die BKS unterbrochen.

Anfechtung von Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 4. Februar 2020 sowie der ordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 20. Mai 2020

Mit der Klage vom 7. Juli 2020 haben UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. den in der außerordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 4. Februar 2020 gefassten Beschluss über die Ablehnung der Durchführung

einer Sonderprüfung, die ablehnende Beschlussfassung über den Antrag auf Beendigung des Schiedsverfahrens zwischen der G3B Holding AG und der Oberbank sowie auf Unterlassung von Durchführungshandlungen auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren und die Beschlussfassung über die Herabsetzung der Gesamtzahl der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats von bisher 11 auf 10 Mitglieder mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, angefochten. Die Emittentin ist diesem Verfahren als Nebenintervenientin auf Seiten der Oberbank beigetreten.

Das Anfechtungsverfahren wurde zur Klärung übernahmerechtlicher Vorfrage bis zur rechtskräftigen Erledigung des oben dargestellten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank unterbrochen.

Am 19. Juni 2020 wurde von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 der Oberbank gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Linz eingebracht.

Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes der Oberbank und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung etlicher von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. begehrten Sonderprüfungen.

Das Anfechtungsverfahren wurde zur Klärung übernahmerechtlicher Vorfrage bis zur rechtskräftigen Erledigung des oben dargestellten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank unterbrochen. Nach Fortsetzung des Verfahrens wird die Emittentin diesem Verfahren als Nebenintervenientin auf Seiten der Oberbank beitreten.

Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers bei der Oberbank

Mit Antrag vom 8. September 2020 begehren die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., dass das Gericht einen Sonderprüfer bestellen möge, der jene Fragen prüfen solle, die bereits Gegenstand des von der Hauptversammlung am 20. Mai 2020 abgelehnten Sonderprüfungsantrags waren.

Der Antrag wurde vom Landesgericht Linz in einigen Punkten rechtskräftig abgewiesen, in anderen Punkten bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung in den Sonderprüfungsverfahren gegen die Emittentin sowie die BKS und den soeben dargestellten Anfechtungsverfahren gegen die Oberbank unterbrochen. In den Sonderprüfungsverfahren gegen die Emittentin sowie die BKS wurden die Sonderprüfungsanträge bereits rechtskräftig abgewiesen.

Sonstige Verfahren

Gegen die Emittentin gab es keine weiteren staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

2.11.5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe seit dem letzten Stichtag

Seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernabschlusses nach IFRS gab es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin.

2.12. WEITERE ANGABEN

2.12.1. Aktienkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 74.250.000,- und ist eingeteilt in 37.125.000 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien.

Das Grundkapital der Emittentin ist voll einbezahlt.

2.12.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft

Zum Register und zur Eintragsnummer siehe oben Punkt 2.4.1. unter „Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI).“

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften aller Art. Die Begebung von nachrangigem Kapital ist zulässig. Die BTV ist weiters berechtigt, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung zu erbringen. Zu diesem Zweck ist die BTV berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen.

Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist im § 2 der Satzung zu finden.

2.13. WESENTLICHE VERTRÄGE

2.13.1. Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und von wesentlicher Bedeutung auf die ausgegebenen Wertpapiere sind

Trifft nicht zu.

2.14. VERFÜGBARE DOKUMENTE

2.14.1. Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des Prospekts ggf. die folgenden Dokumente eingesehen werden können:

a) die aktuelle Satzung und die aktuellen Statuten der Emittentin; und

b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen der Emittentin erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in den Prospekt eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird.

Während der Gültigkeitsdauer des Prospektes (12 Monate nach seiner Billigung) kann die Satzung der Emittentin auf der Homepage der Emittentin, derzeit unter

https://btv.at/uploads/2022/04/BTV_Satzung_2023.pdf abgerufen werden.

2.15. VERWEISDOKUMENTATION UND VERFÜGBARKEIT

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweises in den Prospekt inkorporiert und auf der Homepage der Emittentin wie folgt veröffentlicht

„<https://www.btv.at>“ zu finden (siehe die Direktlinks unten):

- **Konzernabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2023**

Im Geschäftsbericht 2023 der Emittentin die Seiten [380] – [548] sowie die Seiten [549] – [555] (Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023) (abrufbar auf der Homepage unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Berichte“ (Menüpunkte: Über uns -> Investor Relations -> Berichte -> Geschäfts- und Zwischenberichte), derzeit unter

[Geschaefts-und-Nachhaltigkeitsbericht_2023.pdf \(btv.at\)](https://btv.at/uploads/2023/04/Geschaefts-und-Nachhaltigkeitsbericht_2023.pdf) Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2023 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der konsolidierte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2023 der Emittentin.

- **Konzernabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2022**

Im Geschäftsbericht 2022 der Emittentin die Seiten 280 – 445 sowie die Seiten 446 – 452 (Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022) (abrufbar auf der Homepage unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Berichte“ (Menüpunkte: Über uns -> Investor Relations -> Berichte -> Geschäfts- und Zwischenberichte), derzeit unter

https://btv.at/uploads/2023/04/Geschaefts-und-Nachhaltigkeitsbericht_2022.pdf

Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2022 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der konsolidierte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2022 bildet einen Bestandteil des

Geschäftsberichtes 2022 der Emittentin.

- **Basisprospekt 2023**

Option I (Kleinanleger): Muster-Formular (Seiten 76 - 98) und Muster-Emissionsbedingungen (Seiten 99 – 125) unter

Option II (Institutionelle Investoren): Muster-Formular (Seiten 126 - 139) und Muster-Emissionsbedingungen (Seiten 140 – 158)

btv.at/uploads/2023/05/Billigungsfassung-BTV-2023.pdf

Wichtige Hinweise:

Teile der oben angeführten Dokumente, welche in diesen Prospekt per Verweis nicht aufgenommen wurden, aber in den oben angeführten Dokumenten enthalten sind, sind für Anleger nicht relevant.

Die Verweisdokumente können auf Verlangen in einer Papierversion oder auf einem dauerhaften Datenträger Anlegern kostenlos während üblicher Geschäftszeiten der Emittentin zur Verfügung gestellt werden.

3. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

3.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

3.1.1. Verantwortliche Personen für die Angaben in diesem Abschnitt (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, Republik Österreich, verantwortlich.

3.1.2. Erklärung der Richtigkeit der Angaben

Die Emittentin erklärt hiermit, dass die Angaben zu den Schuldverschreibungen ihres Wissens nach richtig sind und sie keine Auslassungen enthalten, die die Aussage verzerren könnten.

3.1.3. Erklärung zu Sachverständigen

Siehe Punkt 2.1.3. oben.

3.1.4. Bestätigung, falls Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen. Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Anhang in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und, dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden in den Endgültigen Bedingungen die Quelle(n) der Informationen angegeben.

3.1.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Dieser Prospekt wurde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm mit KMG 2019 von der FMA als zuständige Behörde in Österreich gebilligt.

Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.

Die Billigung des Prospektes von der FMA darf nicht als Bestätigung der Qualität der im gegenständlichen Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen erachtet werden.

Anleger werden hingewiesen, vor der Investitionsentscheidung ihre eigene Bewertung der Eignung der im gegenständlichen Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen vorzunehmen.

3.2. RISIKOFAKTOREN

3.2.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Siehe Abschnitt 1. „RISIKOFAKTOREN“, Punkt „1.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen“.

3.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Im Falle einer Übernahme von Schuldverschreibungen durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Schuldverschreibungen gegebenenfalls eine Provision. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen – einschließlich deren Interessenskonflikte – werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission dargestellt.

3.3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung des Nettoemissionserlöses

Die Erlöse der Emissionen der Subordinated Schuldverschreibungen dienen primär zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin. Bei Emissionen aller sonstigen Arten von Schuldverschreibungen dienen die Erlöse zur Deckung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin oder können für spezifische Zwecke verwendet werden. Die Endgültigen Bedingungen werden die Verwendung des Nettoemissionserlöses festlegen.

Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds:

Die Emittentin hat weitere Einzelheiten in Bezug auf ihre geplanten Green Bond-, Sustainable Bond- oder Social Bond-Emissionen in ihrem Sustainable Finance Framework („**Framework**“) bekannt gegeben, das (i) auf der Website „www .btv.at“ unter „Private Banking“ / „Anlegen“ / „Nachhaltige Geldanlage“ veröffentlicht wurde. Das Sustainable Finance Framework kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, ist nicht Bestandteil dieses Prospekts und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

Vor der Emission von Green Bonds, Sustainable Bonds oder Social Bonds beabsichtigt die Emittentin, einen anerkannten Anbieter von Umwelt-, Sozial- und Governance-Research und -Analysen (ESG) mit einer Zweitmeinung zu beauftragen. Der Anbieter der Zweitmeinung wird die Robustheit und Glaubwürdigkeit des Frameworks der Emittentin für Green Bonds, Sustainable Bonds oder Social Bonds und die beabsichtigte Verwendung der Emissionserlöse im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den relevanten Branchenstandards bewerten. Auf dieser Grundlage prüft der Zweitgutachter typischerweise das Framework der Emittentin und gibt seine Stellungnahme dazu ab. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass solche Stellungnahmen oder Bescheinigungen nicht Bestandteil dieses Prospekts sind und auch nicht als solcher angesehen werden können. Eine solche Stellungnahme oder Bescheinigung ist weder eine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person, solche Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, noch sollte sie als solche angesehen werden. Jede derartige Stellungnahme oder Bescheinigung ist nur zu dem Datum aktuell, an dem die Stellungnahme ursprünglich abgegeben wurde. Potenzielle Anleger müssen die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Bescheinigung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Bescheinigung für den Zweck einer Anlage in diese Schuldverschreibungen selbst bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Stellungnahmen und Bescheinigungen keinen besonderen aufsichts-rechtlichen oder sonstigen Regelungen oder Kontrollen.

3.4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

3.4.1. Gattung der Wertpapiere

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin. Dazu zählen:

- A: Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Zinsterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Tilgung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

- B: Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber ausgestattet sein.

- C: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Diese Schuldverschreibungen sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder

im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber ausgestattet sein. Dazu zählen:

1. Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängt,
2. Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängen.

Als Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten, können jeweils herangezogen werden:

- Index/Indizes
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen.
- D: Schuldverschreibungen mit fixer und variabler Verzinsung

Diese Schuldverschreibungen weisen eine Kombination von fixer und variabler Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Zinsperioden fix verzinst. Zur fixen Verzinsung siehe unter Punkt A, zur variablen Verzinsung siehe Punkt C.

3.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

a) § 1 Abs. 1 Z 9 BWG:

die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Pfandbriefgesetz – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021 (Wertpapieremissionsgeschäft);

b) § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);

c) CRR; und

d) PfandBG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

3.4.3. Angaben zur Form, Verbriefung, Stückelung und Verwaltung der Wertpapiere

Form, Verbriefung

Die gegenständlichen Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere begeben.

Die international handelbare Wertpapieridentifizierungsnummer („**International Securities Identification Number**“) wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben. Die Schuldverschreibungen sind weiters mit einer internen Wertpapieridentifizierungsnummer ausgestattet, mit der diese jedoch nur in Österreich handelbar sind.

Die Verbriefung kann in einer physischen oder digitalen Sammelurkunde erfolgen. Die Endgültigen Bedingungen werden weiters spezifizieren, ob die Verbriefung durch eine unveränderbare oder eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG vorgesehen ist. Im Falle der Verwahrung durch die OeKB CSD gelten die jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB CSD in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich.

Die Sammelurkunde trägt die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen). Die Sammelurkunde trägt zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist.

Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige veränderbare Sammelurkunde entsprechend angepasst. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist

ausgeschlossen.

Stückelung

Zur Stückelung können die Endgültigen Bedingungen das Nominale, die Währung und die Anzahl der Schuldverschreibungen festlegen.

Üblicherweise wird das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen gleicher Stückelung eingeteilt.

Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Tresor), Stadtforum 1, 6020 Innsbruck;
- b) der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien als Wertpapiersammelbank;
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU;
- d) Euroclear Bank S.A./N.V. („**Euroclear**“) als Betreiber des Euroclear Systems, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgien; und/oder
- e) Clearstream Banking, S.A., 42 av. J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg („**Clearstream**“).

Bei d) oder e) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: D.h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Schuldverschreibungen zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Schuldverschreibungen. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Schuldverschreibungen eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission wird angegeben, wo die Sammelurkunde für eine bestimmte Emission verwahrt wird.

Übertragung

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB CSD innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Schuldverschreibungen an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen über, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Schuldverschreibungen-Inhabers ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft führt.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear bzw. Clearstream) kann im Wege der OeKB CSD veranlasst werden.

Die Endgültigen Bedingungen legen für die konkrete Emission die Übertragungsmöglichkeiten fest.

3.4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen einzelnen Emissionen werden unter Angabe eines nach oben begrenzten Gesamtvolumens (allenfalls mit Aufstockungsmöglichkeit) angeboten.

Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der

jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

3.4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Schuldverschreibungen können in Euro (EUR) begeben werden. Im Formular für die endgültigen Bedingungen kann auch eine andere Währung festgelegt werden.

In den Endgültigen Bedingungen können weiters unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungs- und/oder Zinsbetrages oder des Rückzahlungs-/Tilgungsbetrages vorgesehen sein („**Multi-Currency**“ Emissionen).

3.4.6. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Falle einer Insolvenz; Auswirkungen im Falle der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU.

Der Rang einer Emission der Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm (i) gedeckte Schuldverschreibungen, (ii) Senior-Preferred Schuldverschreibungen, (iii) Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen und (iv) Subordinated Schuldverschreibungen begeben.

Gedekte Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Bundesgesetz über Pfandbriefe vom 10. Dezember 2021, BGBl I Nr. 199/2021 („**PfandBG**“) durch einen Deckungsfonds gesichert oder gedeckt.

Gemäß § 11 Abs. 2 PfandBG kann die Emittentin zwei getrennte Deckungsstöcke bilden: den hypothekarischen Deckungsstock und den öffentlichen Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern besteht. In den Endgültigen Bedingungen wird die Art des Deckungsstockes angegeben.

Hypothekarischer Deckungsstock: Gemäß dem PfandBG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 6 PfandBG werden die Schuldverschreibungen durch den hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich Hypotheken und Liegenschaften (§ 11 Abs. 2 Z 1 PfandBG) enthält, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem PfandBG entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG anführen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.

Öffentlicher Deckungsstock: Gemäß dem PfandBG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 6 PfandBG werden die Schuldverschreibungen durch den öffentlichen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 PfandBG besteht, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem PfandBG der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG anführen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.

Insolvenzfall: Im Falle der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen auf die Gedeckten Schuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem PfandBG und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der Gedeckten Schuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Die Ansprüche der Gläubiger Gedeckter Schuldverschreibungen bilden im Insolvenzverfahren eine Sondermasse. Die Sondermasse

wird von einem besonderen Verwalter (der „**Besondere Verwalter**“) verwaltet, welcher vom Insolvenzgericht nach Anhörung der FMA bestellt wird. Gedeckte Schuldverschreibungen, die durch den hypothekarischen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem öffentlichen Deckungsstock und umgekehrt.

Im Fall der Insolvenz kann der Besondere Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 22 Abs. 1 PfandBG einmalig um bis zu zwölf (12) Monate auslösen, sofern der Besondere Verwalter zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten vollständig zum verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Eine Verlängerung wird die Reihenfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms nicht verändern. Wenn der Fälligkeitstag einer Serie von gedeckten Schuldverschreibungen verlängert wird, wird daher auch der Fälligkeitstag anderer Serien von gedeckten Schuldverschreibungen gleichzeitig verlängert, so dass die Reihenfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beibehalten wird.

Gedeckte Schuldverschreibungen der Emittentin sind nach dem PfandBG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Die FMA hat als zuständige Behörde der Emittentin eine Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen (hypothekarisch und öffentlich) gemäß § 30 PfandBG erteilt.

Senior-Preferred Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Schuldverschreibungen kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen (Senior-Non-Preferred) begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) innerhalb der nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin (x) gleichrangig mit den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, welche Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen sind, und (y) nachrangig zu den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht unter Buchstabe (x) beschrieben wurden, sind, sowie (ii) vorrangig zu allen gegenwärtigen und künftigen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind; ausgenommen es gibt zwingend anwendbare andere gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Rechte der Gläubiger. Die Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen haben in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Schuldverschreibungen kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Subordinated Schuldverschreibungen

Subordinated Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72 b CRR befriedigt.

Subordinated Schuldverschreibungen der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Subordinated Schuldverschreibungen gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Der Rang einer Emission wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

3.4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen verbriefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf allfällige Zinszahlungen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen, welche nicht verzinst sind), Tilgung / Rückzahlung eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Verzugszinsen.

Zur Form, Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung der Schuldverschreibungen siehe Punkt 3.4.3.

3.4.8. Verzinsung

Nominaler Zinssatz

Die Schuldverschreibungen können ausgestattet sein:

- mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze); oder
- unverzinslich („Nullkupon“); oder
- mit variabler Verzinsung; oder
- mit fixer und variabler Verzinsung.

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Bestimmungen zur Zinsschuld

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d.h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt. Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung und damit der Gesamt-Zinsenlauf endet mit dem letzten der Fälligkeit der Schuldverschreibungen vorangehenden Kalendertag. Der Verzinsungsbeginn wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Bei Fixzinssätzen werden die Schuldverschreibungen mit einem festen Prozentsatz p.a. vom Nominale oder einem bestimmten Betrag in Euro oder einer anderen Währung je Stück verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt werden können.

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen entfällt die periodische Zinszahlung. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs.

Bei einer variablen Verzinsung werden die Schuldverschreibungen pro Zinsperiode zu einem sich ändernden Zinssatz verzinst, der vom gewählten Basiswert abhängt (siehe unter „Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird“).

Bei einer Kombination von fixer und variabler Verzinsung werden die Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden mit einem festen Prozentsatz p.a. vom Nominale oder einem bestimmten Betrag in Euro oder einer anderen Währung je Stück verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können. Die anderen Zinsperioden werden variabel verzinst, siehe unter „Variable Verzinsung“ in diesem Punkt.

Folgende Details der Zinsberechnung werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt:

- Beschreibung des/der Basiswerte(s).
- Erläuterung, wie der Wert der Schuldverschreibungen durch den Wert des/der Basiswerte(s) bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder den EUR-Swap-Satz) / Index/Indizes (Index Linked Notes / Inflationsindex (Inflation Linked Notes)) beeinflusst wird.
- Berechnungsmodus für den Zinsbetrag (Zinstagekonvention actual/actual-ICMA, actual/365, actual/365 Fixed, actual/360, 30/360 Floating Rate, 360/360 oder Bond Basis, 30E/360 oder Eurobond Basis, 30/360).
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag.
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage
 - bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährige, vierteljährige, monatliche Zinsperioden
 - der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
 - Definition „Bankarbeitstag“ für den Zinsberechnungstag.
 - Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft).

Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamt-Zinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Zins(fälligkeits)termine

Die Zinstermine werden für die jeweilige Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und diese Kalendertage geben an, wann eine (periodische, aperiodische oder einmalige) Zinszahlung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

In der Regel erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, dh an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen. Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert („**unadjusted**“).

In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung

(„adjusted“) in den Endgültigen Bedingungen anzuführen sind. Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. Folgende Varianten stehen zur Auswahl: Following Business Day Convention, Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention.

Zinstagekonvention

Die Zinstagekonvention dient der Berechnung des zu den Zinsterminen jeweils fälligen Zinsbetrages, der der Zinsperiode entspricht. Die maßgebliche Berechnungsmethode wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, wobei mehrere Varianten zur Auswahl stehen, die sich durch die Zählweise der relevanten Zinstage (zB tatsächliche Tage, Jahr mit 360 oder 365/366 Tagen, 12 Monate mit je 30 Tagen) unterscheiden. Die gewählte Methode wird auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt angewandt.

Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Ansprüche auf Zinszahlungen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit. Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren.

Angabe der Art des Basiswerts

Variable Verzinsung

Folgende Basiswerte, einschließlich Körben von Basiswerten, können für die Berechnung der Zinsen herangezogen werden:

- Index, Indizes
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen.

Dazu zählen z.B.:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („**Geldmarkt-Floater**“ oder „**Floating Rate Notes**“) oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („**Kapitalmarkt-Floater**“) oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

Benchmark-VO / Register

Die Referenzzinssätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, wurde in das Register der ESMA eingetragen.

Die ICE Benchmark Administration Limited (IBA), die den Euro-Zinsswap-Satz bereitstellt, ist zum Datum dieses Prospekts nicht im ESMA-Register eingetragen. Dieses Register ist auf der Homepage der ESMA www.esma.europa.eu (unter „Publications & Data“ / „Databases and Registers“ / „Benchmarks Regulation - Benchmarks administrators“) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen spezifizieren, ob der jeweilige Referenzzinssatz als Referenzwert im Sinne der Benchmark-VO gilt.

Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze sind Benchmark Zinssätze, die nach der Benchmark-VO zugelassen sind. Veröffentlicht werden die EURIBOR-Sätze werktäglich um 11 Uhr Brüsseler Zeit auf der Homepage des EMMI (European Money Markets Institute) mit einer Verspätung von 24 Stunden. Das EMMI fungiert als Administrator für die als kritische Benchmark eingestufteten EURIBOR-Sätze. EURIBOR ist ein täglicher Referenzzinssatz, zu dem Kapitalmarktmittel in Euro von Kreditinstituten auf dem unbesicherten Geldmarkt beschafft werden können.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap). Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzsatz für den variablen Satz (z.B. 3- Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden

werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) über Refinitiv und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden. Zum Datum dieses Prospekts ist die IBA nicht in das ESMA-Register eingetragen.

EUR-Swap-Satz stellt den laufzeitabhängigen Fixzinssatz dar, der bei einem Zinstauschgeschäft (Zinsswap) für die Berechnung der vom (Fixzins)Zahler zu zahlenden Beträge herangezogen wird.

Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („**Multiplikator**“) oder
- einen Auf- oder Abschlag (in Prozentpunkten p.a. oder Basispunkten berechnet) auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus wie im Folgenden definiert.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

▪ A: Index, Indizes – Index Linked Notes

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen, deren variable Verzinsung von der Performance eines Index oder mehrerer Indizes abhängt. Sie können zusätzlich zur Mindestverzinsung (Floor), u. a. mit Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

Die jeweilige Formel zur Zinsberechnung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

▪ B: Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Schuldverschreibungen mit Zinsstrukturen sind Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, , von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze abhängt (Schuldverschreibungen mit Zinsstrukturen). Zusätzlich können derartige Schuldverschreibungen mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebelfaktoren, mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

- Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)

sind Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR oder einem anderen Geldmarkt- Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

- Kapitalmarkt-Floater

sind Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Multiplikator (dh einer prozentuellen Beteiligung) berechnet wird.

Sie können zusätzlich zur Mindestverzinsung (Floor) unter anderem mit Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können

und ob dies mit Kosten verbunden ist

Zum Datum dieses Prospekts stellt

- das European Money Markets Institute (EMMI) die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) kostenlos bereit

siehe unter „www . emmi - benchmarks .eu “;

- die ICE Benchmark Administration Ltd. (IBA) den EUR-Swap Satz kostenlos bereit

siehe unter „www . theice .com “;

- die Wiener Börse AG, den Austrian Traded Index (ATX) kostenlos bereit

siehe unter „www . wiener boerse .at“;

- die STOXX Limited, die STOXX® Indizes kostenlos bereit

siehe unter „www . qontigo .com “

Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Während der Laufzeit variabel verzinsster Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung des Basisinstruments/der Basisinstrumente/des/der Basis-/Referenzwerte(s) kommen, die weder von der Emittentin noch von den Inhabern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgt, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Inhaber sein. Um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt. Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine Anpassung erforderlich werden, werden die Schuldverschreibungen durch die Emittentin, soweit vorgesehen, gemäß den Emissionsbedingungen angepasst, um die Inhaber wirtschaftlich möglichst so zu stellen, wie sie ohne das Ereignis stünden, das die Anpassung erforderlich macht.

Alle Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, Marktstörungen, Benchmark-Ereignis

Siehe § 15 der Emissionsbedingungen.

Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Schuldverschreibungen mit variabler Tilgungskomponente. Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen mit Namen und Anschrift angegeben wird.

Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Schuldverschreibungen der Emittentin; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Schuldverschreibungen begründet.

Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Zur Berechnung des Zinssatzes bzw. zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein Punkt 3.4.1. („Art und Gattung der Wertpapiere“) und 3.4.8. („Methode, die zur

Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird“).

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Schuldverschreibungen emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Auch sind Schuldverschreibungen möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf Null sinken. Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen werden jedoch immer zumindest zum Nominale (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) getilgt.

Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen können Caps, Floors und Partizipationsfaktoren, wie zB. Auf- und Abschläge beinhalten, die alle miteinander kombiniert werden können:

- **Cap:** Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Schuldverschreibungen mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts den Cap übersteigt oder die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Eine Schuldverschreibung ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

- **Floor:** Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung der betreffenden Schuldverschreibungen mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet oder die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Eine Schuldverschreibung ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

- **Auf- und Abschläge:** Auf- bzw. Abschläge werden dem Basiswert oder dem sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Zinssatz hinzugerechnet oder davon abgezogen. Es kann zB. vereinbart werden, dass die Verzinsung einer variabel verzinsten Schuldverschreibung dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1%-Punkt entspricht. Es kann zB. auch vereinbart werden, dass die Verzinsung an den Wert eines bestimmten Index abzüglich eines Abschlags von X%-Punkten gebunden ist.

- **Multiplikatoren und Hebelfaktoren:** Der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung kann mit einem Multiplikator oder Hebelfaktor versehen sein. Dabei wird der *Basiswert* oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung mit dem Multiplikator oder Hebelfaktor multipliziert.

Beispiel: Eine Schuldverschreibung ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor X multipliziert die dem Anleger zugutekommende konkrete Verzinsung ergibt. Üblicherweise wird in diesem Fall X größer als 1 sein.

3.4.9. Fälligkeitstermin, Detailangaben zu den Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Schuldverschreibungen werden am Ende ihrer Laufzeit gemäß den Emissionsbedingungen zumindest zum Nominale (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) zurückgezahlt. Eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist nur möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist. Die Inhaber können die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit ordentlich kündigen, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, und auch nur zu den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Modalitäten.

Kündigung

Die Schuldverschreibungen können, wenn die Kündigung nicht ausgeschlossen ist, ordentlich gekündigt werden.

Im Falle von Subordinated Schuldverschreibungen ist die Emittentin berechtigt, aus außerordentlichen Gründen zu kündigen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen oder die steuerliche Behandlung wesentlich verändert.

Im Falle von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung auf einem Basiswert beruhen, ist die Emittentin im Falle einer Marktstörung zur Kündigung berechtigt.

Im Falle von Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen ist die Emittentin berechtigt, bei einem MREL-Aberkennungsereignis zu kündigen.

Zur Beschreibung der verschiedenen Kündigungsmodalitäten der Schuldverschreibungen siehe § 8 in den Endgültigen Bedingungen und § 8 der Emissionsbedingungen.

Die Rückzahlung kann für verschiedene Kündigungsmöglichkeiten auch zum Marktwert erfolgen. Zur Beschreibung des Marktwertes siehe § 15 der Emissionsbedingungen.

Tilgungsverfahren

Zur Beschreibung der Tilgungsverfahren siehe § 6 der Emissionsbedingungen.

Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Einziehung

Bei Subordinated Schuldverschreibungen und Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen zurückzukaufen, wenn (i) im Falle von Subordinated Schuldverschreibungen der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

Sonstige Schuldverschreibungen kann die Emittentin jederzeit zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Rundungen

Der Zinssatz, der Rückzahlungsbetrag und der Tilgungsbetrag der Währung der jeweiligen Emission bezogen auf die kleinste Stückelung können gerundet werden. Einzelheiten dazu werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (§ 5, § 6 und § 8 unter „Rundungsregeln“) angegeben.

3.4.10. Angabe der Rendite und Beschreibung der Methode zu ihrer Berechnung

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (siehe Teil II unter „Angabe der Rendite“) nur unter der Annahme angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird, und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen.

Für variabel verzinsten Schuldverschreibungen kann keine Emissionsrendite berechnet werden,

daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen. Die Rendite bei derartigen Schuldverschreibungen wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und vom festgelegten Tilgungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Für Nullkupon-Schuldverschreibungen kann die Emissionsrendite dann nicht berechnet werden, wenn deren Tilgungskurs nicht im Vorhinein feststeht.

Bei fix verzinsten und Nullkupon-Schuldverschreibungen wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die bei der Zeichnung von Schuldverschreibungen zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

3.4.11. Vertretung der Inhaber von Schuldverschreibungen

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Gläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Gläubiger der Schuldverschreibungen ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Gläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Für gedeckte Schuldverschreibungen ist bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gemäß § 26 Punkt 5 PfandBG vom österreichischen Insolvenzgericht ein Kurator zu bestellen.

Wenn ein Kurator die Interessen der Inhaber von Schuldverschreibungen vertritt und deren Rechte ausübt, kann dies zu einem Interessenkonflikt mit einzelnen oder allen Inhabern von Schuldverschreibungen führen oder auf deren Interessen auf sonstige Weise negative Auswirkungen haben.

3.4.12. Angabe zu den Beschlüssen aufgrund deren die Wertpapiere emittiert wurden

Die Emissionen werden durch Beschlüsse des Vorstandes der Emittentin und, soweit erforderlich, des Aufsichtsrates der Emittentin genehmigt und in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

3.4.13. Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins

In den Endgültigen Bedingungen werden die jeweilige Zeichnungsfrist und der (erste) Valutatag

angegeben.

3.4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Inhabers der Schuldverschreibungen ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft führt.

Die Schuldverschreibungen können gemäß den Regelungen und Bestimmungen der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Verwahrstelle hinterlegt und übertragen werden.

Als Verwahrstelle kommen in Frage: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / OeKB CSD / von Clearstream Banking, S.A. / Euroclear Bank S.A./N.V.

3.4.15. Zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich das Steuerrecht Österreichs (als Ansässigkeitsstaat der Emittentin) sowie das Steuerrecht ihres eigenen Ansässigkeitsstaates (sofern abweichend) auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken können. Potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Anleger.

3.4.16. Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie die Emittentin ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere

Trifft nicht zu.

3.5. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

3.5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Schuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge – zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) werden auf der Homepage der Emittentin (www.btv.at/emissionen für Österreich bzw. www.btv-bank.de/emissionen für Deutschland) veröffentlicht und Kopien können Anlegern auf Verlangen während üblicher Geschäftszeiten kostenlos in einer Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzliche Bedingungen, denen das jeweilige Angebot unterliegen wird, werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.

Frist — einschließlich etwaiger Änderungen — innerhalb deren das Angebot gilt. Beschreibung des Antragsverfahrens

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen können als Einmalemission oder als Daueremission aufgelegt werden.

Werden die Schuldverschreibungen als Einmalemissionen, dh an einem einzigen Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Zeichnungsfrist, begeben, werden in den Endgültigen Bedingungen der Emissionstag oder die Zeichnungsfrist sowie auch das Zeichnungsende angegeben.

Die Daueremissionen werden – sofern von der Emittentin nicht vorzeitig geschlossen (siehe weiter unten in diesem Absatz) – spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin geschlossen. Die Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen

(vorbehaltlich einer Aufstockung des Emissionsvolumens) erreicht wurde oder die betreffende Emission bereits getilgt, aufgehoben oder auf eine andere Weise von der Emittentin zurückgezahlt wurden. Der Zeichnungsbeginn wird in den Endgültigen Bedingungen festgehalten.

Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Angebotsverfahren

Die Einladung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen der Emittentin erfolgt durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls Finanzintermediäre und/oder gegebenenfalls durch ein Bankensyndikat gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Schuldverschreibungen. Die auf die Zeichnung durch Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung von Emissionen der Emittentin durch Finanzintermediäre und/oder gegebenenfalls durch ein Bankensyndikat erfolgen, wird dies in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.

Angebotsform

Die Schuldverschreibungen können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Schuldverschreibungen der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand nach der Prospekt-Verordnung erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes bei der jeweiligen Emission angegeben.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner gestellte Angebote auf Zeichnung in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der depotführenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten Investitionssumme)

Ein allfälliger Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben als

- a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Schuldverschreibungen oder
- b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (dh Nominale/Stück zum Ausgabepreis inklusive allfälliger Aufschläge und Spesen). Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe § 1 der Endgültigen Bedingungen).

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Schuldverschreibungen erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen (siehe § 5 und § 6 der Endgültigen Bedingungen) festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Der (Erst-)Valutatag, dh der Tag, an dem die Schuldverschreibungen durch die Emittentin zu liefern sind bzw. durch die Zeichner zahlbar sind, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sofern nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Schuldverschreibungen (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stücke zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen. Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen („**Partly-paid**“) des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Schuldverschreibungen zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 3.4.3. „Übertragung“).

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin unter www.btv.at/emissionen für Österreich bzw. www.btv-bank.de/emissionen für Deutschland veröffentlicht und auf Verlangen während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen.

3.5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Schuldverschreibungen können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des Art 2 lit e) der Prospekt-Verordnung als auch sonstigen Anlegern angeboten werden.

Werden die Papiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen können Investoren in Österreich und Deutschland angeboten werden. Ein prospektpflichtiges Angebot in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist derzeit nicht geplant.

Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Schuldverschreibungen Abrechnungen über die zugeteilten Schuldverschreibungen im Wege ihrer depotführenden Bank.

3.5.3. Preisfestsetzung

- a) **Angaben zum Preis**
- b) **Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für seine Veröffentlichung**
- c) **Sowie Kosten und Steuern**

Der Erstausgabepreis (bei Dauermissionen) bzw. der Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) einer bestimmten Emission wird unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle von Dauermissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung www.btv.at/emissionen für Österreich bzw. www.btv-bank.de/emissionen für Deutschland veröffentlicht.

Zusätzlich zum (Erst-)Ausgabepreis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (zB. Depotgebühr) verrechnet werden.

3.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und — sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen ist grundsätzlich weder

ein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots noch eine Syndizierung vorgesehen. Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, geben die Endgültigen Bedingungen an, welche Banken das Angebot vornehmen.

Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Zahlstelle für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen ist grundsätzlich die Emittentin. Weitere Zahlstellen oder eine andere Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden und in den Endgültigen Bedingungen (Name und Anschrift) angegeben werden. Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle/Bank.

Zur Verwahrstelle siehe unter Punkt „Verwahrung“ im Kapitel 3.4.3.

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren

Eine Syndizierung der Emissionen der Emittentin ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Allfällige Details zur Syndizierung werden in den Endgültigen Bedingungen festgehalten.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („**best effort**“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden die Endgültigen Bedingungen Name und Anschrift, einschließlich Quoten sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder nicht bindende Übernahmezusage oder „best effort“ Platzierung) näher spezifizieren. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/Vertriebsvereinbarung erfolgen ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Angaben.

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird in den Endgültigen Bedingungen das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

3.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

3.6.1. Antrag auf Zulassung zum Handel

Für die angebotenen Schuldverschreibungen wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem der Wiener Börse gestellt werden. Eine Börseneinführung kann auch unterbleiben.

In den Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist

- die Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse;
- die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse; zu beantragen, oder gegebenenfalls
- von einer Börsennotiz für die Schuldverschreibungen abzusehen ist.

Über eine allfällige Zulassung bzw. Einbeziehung entscheidet das jeweils zuständige Börsenunternehmen. Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Prospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses Prospektes liegt, können auch keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung bzw. Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel erfolgen.

3.6.2. Angaben zu den Märkten, an denen nach Wissen der Emittentin bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Es notieren bereits zahlreiche Schuldverschreibungen der Emittentin im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG bzw. sind in das Multilaterale Handelssystem der Wiener Börse AG (Vienna MTF) einbezogen.

3.6.3. Angaben zu Intermediären

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Schuldverschreibungen der Emittentin liegen keinerlei diesbezügliche Zusagen von Instituten vor, die als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind. Allfällige Zusagen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

3.6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Da noch offen ist, ob und wann unter diesem Basisprospekt emittiert wird, kann derzeit keine Aussage zum Emissionspreis in diesem Fall getroffen werden.

3.7. WEITERE ANGABEN

3.7.1. An der Emission beteiligte Berater

Trifft nicht zu.

3.7.2. Angaben zur Prüfung durch Abschlussprüfer

In diese Wertpapierbeschreibung wurden keine weiteren über die Konzernabschlüsse hinausgehenden Informationen aufgenommen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben.

3.7.3. Angabe zu Ratings

Der hypothekarische Deckungsstock der Emittentin wurde von der S&P Ratingagentur mit „AAA“, Ausblick „stabil“ bewertet.

Ratings, welche nach der Billigung dieses Prospektes der Emittentin oder ihren Schuldtiteln zugewiesen werden, werden in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission näher spezifiziert.

Die Rating-Kategorien von 'AA' bis 'CCC' können durch Plus - (+) oder Minus- (-) Zeichen ergänzt werden, um eine Abstufung innerhalb der größeren Rating-Kategorien vorzunehmen.

'AAA' – Ein Schuldner dieser Rating-Kategorie besitzt die höchstmögliche Bonität. Ein Ausfallrisiko ist unwahrscheinlich.

S&P hat seinen Sitz in der EU und ist gemäß der EU-Kreditratingagentur-Verordnung registriert. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website (www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß den Artikeln 16, 17 oder 20 der EU- Kreditratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

3.7.4. Angaben aus den Basisinformationsblättern, die in der jeweiligen emissionsspezifischen Zusammenfassung wiedergegeben werden

Trifft nicht zu.

4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Die Emittentin erteilt hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich und Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind („**Finanzintermediäre**“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Verweisdokumentation, für den Vertrieb bzw. zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen in Österreich und Deutschland („**Angebotsländer**“) („**Generelle Zustimmung**“) zu verwenden.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.

Die Zustimmung zur Prospektverwendung und die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre gelten für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospektes. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung zur Prospektverwendung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

Unter der Generellen Zustimmung zur Prospektverwendung können weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind. Etwaige neue Informationen zur Generellen Zustimmung werden auf der Website der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Emissionen“ (Menüpunkte: Über uns -> Investor Relations -> Emissionen) und in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit allen vor dieser Auslieferung veröffentlichten Nachträgen ausgehändigt werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt ist in elektronischer Form auf der Website der BTV („www.btv.at“) abrufbar.

Der Prospekt kann auf Verlangen in einer Kopie oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Verwendung des Prospekts muss jeder relevante Finanzintermediär sicherstellen, dass er alle in den jeweiligen Rechtsordnungen geltenden Gesetze und Vorschriften einhält.

Ein Finanzintermediär, der unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen anbietet, wird die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

3 Banken Gruppe	BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG.
Abwicklungsbehörde	Gemäß § 3 BaSAG eine Organisationseinheit der FMA, die mit der Abwicklungstätigkeit betraut ist.
Administrator	Ein Administrator ist eine natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt und die insbesondere die Mechanismen für die Bestimmung eines Referenzwerts verwaltet, die Eingabedaten erhebt und auswertet, den Referenzwert bestimmt und den Referenzwert veröffentlicht.
BaSAG	Bundesgesetz vom 1. Jänner 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) i.d.g.F.
Basisprospekt	Ein Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung.
Basisprospekt 2023	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft vom 28.04.2023 einschließlich der Verweisdokumentation.
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen ((Erst)-Ausgabepreis, Zinsen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
Bausparkasse Wüstenrot AG	Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422p, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg.
BKS	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt.
BörseG 2018	Bundesgesetz vom 26. Juli 2017 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018) i.d.g.F.
BTV	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck.
BTV-Konzern	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie alle jene Unternehmen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland.

BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 i.d.g.F. (Bankwesengesetz - BWG).
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 230033 i, Rothschildplatz 1, 1020 Wien.
Credit-Spread	der Kreditaufschlag, der die Bonität eines Schuldners im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt.
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 i.d.g.F.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG) i.d.g.F.
Emissionen	In diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.
Emittentin	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck.
Endgültige Bedingungen	Bedingungen für das jeweilige Angebot der Schuldverschreibungen.
ESAEG	Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten – ESAEG vom 14.8.2015, veröffentlicht im BGBl. 117/2015.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze sind Benchmark Zinssätze die nach der Benchmark-VO zugelassen sind. Veröffentlicht werden die EURIBOR-Sätze werktäglich um 11

	Uhr Brüsseler Zeit auf der Homepage des EMMI (European Money Markets Institute) mit einer Verspätung von 24 Stunden. Das EMMI fungiert als Administrator für die als kritische Benchmark eingestuften EURIBOR-Sätze. EURIBOR ist ein täglicher Referenzzinssatz, zu dem Kapitalmarktmittel in Euro von Kreditinstituten auf dem unbesicherten Geldmarkt beschafft werden können.
EUR Swap-Satz	EUR-Swap-Satz stellt den laufzeitabhängigen Fixzinssatz dar, der bei einem Zinstauschgeschäft (Zinsswap) für die Berechnung der vom (Fixzins)Zahler zu zahlenden Beträge herangezogen wird.
EVI	Die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes, die seit dem 1. Juli 2023 zur Verfügung steht.
Gedekte Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut gemäß PfandBG begeben und durch Deckungswerte besichert werden.
G3B Holding AG	G3B Holding AG, FN 234231 h, Landskronngasse 1-3, A-1010 Wien
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG, FN 38641 a, Landskronngasse 1-3, A-1010 Wien
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung.
Index-Sponsor	Der Index-Sponsor stellt den jeweiligen Index zusammen und berechnet diesen.
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik.
iVm	in Verbindung mit.
KMG 2019	Kapitalmarktgesetz – KMG 2019, BGBl I Nr. 62/2019 i.d.g.F.

Kuratorengesetz	Gesetz vom 24. April 1874, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874 i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
MREL	Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Form eines Prozentanteils am Gesamtrisikobetrag und der Gesamtrisikopositionsmessgröße, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird
MTF	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU („MiFID II“) sowie gemäß § 1 Z 24 WAG 2018. Er wird von der Wiener Börse AG als Vienna MTF betrieben.
Nachrangige Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.
Schuldverschreibungen	Alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte im Sinne des Artikel 2 lit. c) Prospekt-Verordnung sind bzw. in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A- 4020 Linz

OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749 b, Am Hof 4, Strauchgasse 3, A-1011 Wien
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der OeKB, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers - Central Securities Depository (CSD) – ausübt.
PfandBG	Bundesgesetz über Pfandbriefe – PfandBG vom 10.12.2021, veröffentlicht im BGBl. 199/2021, i.d.g.F.
Prospekt-Verordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 i.d.g.F.
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Verweisdokumentation.
Referenzpreis	Der Preis oder Wert bzw. die Höhe der Bezugsgröße für einen Basiswert.
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten.
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer („TARGET2“) Zahlungssystem.
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff CRR und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff CRR behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff CRR behandelt.
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, Rothschildplatz 1, A-1020 Wien.
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018 vom 26. Juli 2017, veröffentlicht im BGBl I Nr.107/2017, i.d.g.F.

Wertpapieridentifizierungsnummer

Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren.

Wüstenrot Wohnungswirtschaft
reg. Gen. m.b.H.

Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte
Genossenschaft mbH, FN 69160 g, Alpenstraße
70, A-5033 Salzburg

[Datum]

**MUSTER
FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN)**

[Bezeichnung der betreffenden Serie der
Schuldverschreibungen einfügen] [ISIN]

begeben unter dem

Basisprospekt vom 29.04.2024

der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung abgefasst und sind immer mit dem Prospekt vom 29.04.2024, allfälligen dazugehörigen Nachträgen und der Verweisdokumentation zu lesen. Der Prospekt gilt bis einschließlich 30.04.2025. Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter <https://www.btv.at> (Menüpunkte: Über uns -> Investor Relations -> Emissionen) zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Prospektes sind nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospektes in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Über uns -> Investor Relations -> Emissionen“ veröffentlicht und werden auf Verlangen in einer Kopie oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftszeiten dem Publikum zur Verfügung gestellt.

[Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]¹

Die Verweisdokumentation ist auf der Homepage der Emittentin <https://www.btv.at/> unter den Menüpunkten „Über uns -> Investor Relations -> Berichte“ zu lesen.

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Schuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe Bedeutung beizumessen.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien

Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 i.d.g.F. (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet,

¹ Kann bei einer Stückelung von mindestens EUR 100.000 entfallen.

verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Die Endgültigen Bedingungen stehen in zwei Optionen zur Verfügung: Option I für Schuldverschreibungen für Kleinanleger und Option II für Schuldverschreibungen für Institutionelle Investoren.

Gewählt wurde:

- Option I: Schuldverschreibungen für Kleinanleger
- Option II: Schuldverschreibungen für Institutionelle Investoren

Option I Schuldverschreibungen für Kleinanleger:

TEIL I. EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Im Falle, dass die endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt angeführten Angaben bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Konsolidierte Bedingungen“) einfügen²:

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die „**Bedingungen**“) sind wie nachfolgend aufgeführt. Ein allenfalls ausgefüllter Verweisteil der Endgültigen Bedingungen ist nicht bindend und dient nur zur Information.

[Die Bestimmungen der anwendbaren Emissionsbedingungen unter Vervollständigung der betreffenden Leerstellen hier wiederholen]]

[Im Falle, dass die endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen durch Verweis auf die im Prospekt enthaltenen Musterbedingungen bestimmt werden („Verweis-Bedingungen“), einfügen:

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen zu lesen. Begriffe, die in dem Muster der Emissionsbedingungen definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze des Musters der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen durch Ankreuzen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen, die sich auf Variable dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen (die "**Bedingungen**") gestrichen.]

² In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es ist vorgesehen, diese Form der Dokumentation der Bedingungen zu verwenden, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an Kleinanleger verkauft oder öffentlich angeboten werden.

§ 1 EMISSIONSVOLUMEN, FORM DES ANGEBOTES, ZEICHNUNGSFRIST, STÜCKELUNG

Stückelung

- Nominale EUR [Betrag]
- Nominale [Währung] [Betrag]
- [Anzahl] Stück

Zeichnungsfrist

- Daueremission
ab [Datum]
bis spätestens einen Tag vor dem
Fälligkeitstermin
- Einmalemission
Zeichnungsfrist
vom [Datum] bis [Datum]
- Einmalemission
Emissionstag am [Datum]

Form des Angebotes:

- Öffentliches Angebot in Österreich
- Privatplatzierung in Österreich
- Öffentliches Angebot in Deutschland
- Privatplatzierung in Deutschland

Ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung:

- Art 1 Abs. 4 lit j) Prospekt-Verordnung
(„Daueremission“)
- Art 1 Abs. 4 lit c) Prospekt-Verordnung
(„Stückelung größer EUR 100.000“)
- Art 1 Abs. 4 lit a) Prospekt-Verordnung
(„Angebot nur an qualifizierte Anleger“)
- Art 1 Abs. 4 lit b) Prospekt-Verordnung
(„Angebot an weniger als 150 nichtqualifizierte
Anleger“)

Gesamtemissionsvolumen:

- bis zu [Nominale [EUR / Währung] [Betrag]

Gesamtstückzahl:

- [Anzahl] Stück

Mit Aufstockungsmöglichkeit:

- auf bis zu [Nominale [EUR / Währung] Betrag]

- [Anzahl] Stück
- Keine Aufstockung vorgesehen

Schließung bei maximalem Emissionsvolumen:

- Ja, bei [EUR / [Währung]] [Betrag]
- Nein

Währung der Wertpapieremission

Zeichnungsbetrag:

- Euro
- andere Währung [einfügen]

Zinsbetrag

- Euro
- andere Währung [einfügen]

Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag:

- Euro
- andere Währung [einfügen]

§ 2 SAMMELVERWAHRUNG

Verbriefung:

- physische Sammelurkunde
- digitale Sammelurkunde
- Sammelurkunde veränderbar
- Sammelurkunde unveränderbar

Verwahrung

- Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Tresor)
- OeKB CSD
- Euroclear
- Clearstream
- [einfügen]

Übertragung:

- via Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft eingeschränkt übertragbar
- via OeKB CSD
- via Euroclear
- via Clearstream

- via [einfügen]

§ 3 STATUS UND RANG

- Senior-Preferred Schuldverschreibungen
- Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen
- Subordinated Schuldverschreibungen
- gedeckte Schuldverschreibungen

Bei gedeckten Schuldverschreibungen

Deckungsstock

- Hypothekarischer Deckungsstock
- Öffentlicher Deckungsstock

§ 4 [ERSTAUSGABEPREIS / AUSGABEPREIS[E]], [ERSTVALUTATAG / VALUTATAG]

[Erstausgabepreis (Daueremission)

Ausgabepreis (Einmalemission)]

- [Zahl]% vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück

Weitere Ausgabepreise bei Daueremission

- je nach Marktlage
- [einfügen]

Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

[einfügen]

Valutatag:

- Erstvalutatag: [Datum]
- Valutatag: [Datum]
- [sonstige Regelung]

Teileinzahlungen:

- keine Teileinzahlungen
- Teileinzahlungen („Partly Paid“),
Modus: [Modus]
- keine Teileinzahlungen

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

[Zahl]% Ausgabeaufschlag

einfügen

§ 5 VERZINSUNG

Beschreibung der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Schuldverschreibungen mit fixer und variabler Verzinsung

Verzinsungsbeginn:

[Datum]

Zinstermine:

[Datum, Datum,...]

Zinszahlung:

im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, dh an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt

[andere Regelung]

Zinsperioden:

jährlich

halbjährig

vierteljährig

monatlich

sonstige Regelung

erster langer Kupon [*einfügen*]

erster kurzer Kupon [*einfügen*]

letzter langer Kupon [*einfügen*]

letzter kurzer Kupon [*einfügen*]

Anpassung von Zinstermen:

Unadjusted

Adjusted

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

Following Business Day Convention

Modified Following Business Day Convention

- Floating Rate Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention

Zinstagekonvention:

- actual/actual-ICMA
- actual/365
- actual/365 (Fixed)
- actual/360
- 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis
- 30E/360 oder Eurobond Basis
- 30/360

Zinssatz:

- fixer Zinssatz
(ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze)
- unverzinslich („Nullkupon“)
- variable Verzinsung
- Kombination von fixer und variabler Verzinsung

Fixer Zinssatz

ein Zinssatz:

- [Zahl]% p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- [von [Datum] bis [Datum]]

mehrere Zinssätze:

- [Zahl der Zinsperiode einfügen]
von [Datum] bis [Datum]:
- [Zahl]% p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück

Fix zu variabel:

- Ja
- Nein

Variable Verzinsung

- von [Datum] bis [Datum]
- Index/Indizes, Körbe
 - Zinssatz/Zinssätze/Kombination

von Zinssätzen

Beschreibung des Basiswertes:

[einfügen]

**Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist:
Referenzzinssatz:**

- EURIBOR [einfügen]
- EUR-Swap-Satz [einfügen]

- anderer Referenzzinssatz [einfügen]

Bildschirmseite (tagesaktuell):

- Refinitiv [einfügen]
- anderer Bildschirm [einfügen]

Uhrzeit:

[Uhrzeit] [Zeitzone]

**Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte
verwendet wird**

Zinsberechnung:

- Multiplikator [●]
- Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
 - gültig für die gesamte Laufzeit
 - für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]
[mehrfach einfügen]
- Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
 - gültig für die gesamte Laufzeit
 - für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]
[mehrfach einfügen]
- Zinssatz entspricht Basiswert
- Hebelfaktor [●]% [vom Basiswert] / von der
sich in Abhängigkeit vom Basiswert
ergebenden Verzinsung]

Mindestzinssatz (Floor):

- [Zahl]% p.a.
- [Betrag] [EUR / Währung] je Stück
- Kein Mindestzinssatz

Höchstzinssatz (Cap):

- [Zahl]% p.a.

[Betrag] [EUR / Währung] je Stück

Kein Höchstzinssatz

Bei Index Linked Notes

Zinsformel:

Zinsformel 1 / absoluter Indexwert

Zinsformel 1 / relativer Indexwert

Zinsformel 2

Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert

Variante 1

$$I = [\quad]$$

$$t = [\quad]$$

$$d = [\quad]$$

$$s = [\quad]$$

$$p = [\quad]$$

$$f = [\quad]$$

$$[c = [\quad]]$$

Variante 2

$$I = [\quad]$$

$$t = [\quad]$$

$$z_0 = [\quad]$$

Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

$$I = [\quad]$$

$$t = [\quad]$$

$$s = [\quad]$$

$$p = [\quad]$$

$$f = [\quad]$$

$$k = [\quad]$$

$$[c = [\quad]]$$

Wenn Zinsformel 2:

$$I = [\quad]$$

$$k = [\quad]$$

$$t = [\quad]$$

$n = [\quad]$
 $s = [\quad]$
 $[c = [\quad]]$
 $f = [\quad]$
 $a_i = [\quad]$
 $p = [\quad]$

Rundungsregeln:

- kaufmännisch auf [einfügen] Nachkommastellen
- nicht runden

Zinsberechnungstage:

- [•] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein
- [•] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein

Zinsberechnungsstelle:

- Emittentin
- andere Zinsberechnungsstelle: [Name und Anschrift der Zinsberechnungsstelle]

Information über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

[einfügen]

§ 6 LAUFZEIT UND TILGUNG, TILGUNGSBETRAG

Laufzeitbeginn:

- [Datum]

Laufzeitende:

- [Datum]

Laufzeit:

- [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage

Tilgungstermin:

- [Datum]

Tilgung:

- zur Gänze fällig
- Tilgung bei Index Linked Notes
- Tilgung bei Bonus Index Linked Notes
- Tilgung bei Gedeckten Schuldverschreibungen

Rundungsregeln:

- kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen
- nicht runden

Gesamtfällig

Tilgungskurs/-betrag:

- zum Nominale
- zu [Zahl]% vom Nominale (Tilgungskurs)
- zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück Tilgungsbetrag)

Tilgung bei Index Linked Notes

Formel ohne Durchschnittsbildung

$$Index = [\quad]$$

$$„P“ = [\quad]$$

$$„O“ = [\quad]$$

$$„k“ = [\quad]$$

$$„Floor“ = [\quad]\%$$

$$[„Cap“ = [\quad]\%$$

Formel mit Durchschnittsbildung

$$Index = [\quad]$$

$$„P“ = [\quad]$$

$$„O“ = [\quad]$$

$$„Floor“ = [\quad]\%$$

$$„n“ = [\quad]$$

$$„t_0“ = [\quad]$$

$$„t_{[\quad]}“ = [\quad]$$

$$[„Cap“ = [\quad]\%$$

Maximaltilgungsbetrag

- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Kein Maximaltilgungsbetrag

Beschreibung des Basiswertes

[einfügen]

Berechnungstag

[Datum]

Veröffentlichung der Rückzahlung

- Webseite der Emittentin

über EVI

Veröffentlichungstermin

[Datum]

Tilgung bei Bonus Index Linked Notes

Formel ohne Durchschnittsbildung

Index = []

„P“ = []

„O“ = []

„k“ = []

Formel mit Durchschnittsbildung

Index = []

„P“ = []

„O“ = []

„i“ = []

„n“ = []

Berechnung der Bonuszahlung

„Bs“ = []

„B“ = []

„S“ = []

Maximalbonuswert (Cap)

[Zahl]% vom Nominalbetrag

Beschreibung des Basiswerts

[einfügen]

Berechnungstag für Tilgungsbetrag

[einfügen]

Veröffentlichung des Tilgungsbetrags

Webseite der Emittentin

über EVI

Veröffentlichungstermin des Tilgungsbetrags

[einfügen]

Tilgung bei Gedeckten Schuldverschreibungen

Verlängerung der Tilgung

Ja

Nein

Spätestmöglicher Verlängerter Fälligkeitstag

[Datum]

§ 7 BÖRSENEINFÜHRUNG

- Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt
- Einbeziehung zur Multilateral Trading Facility der Wiener Börse („Vienna MTF“) wird beantragt
- Es wird keine Zulassung bzw. Einbeziehung beantragt.

§ 8 KÜNDIGUNG

- ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin oder ordentliche Kündigungsrechte der Inhaber der Schuldverschreibungen
- mit ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin oder ordentliche Kündigungsrechte der Inhaber der Schuldverschreibungen
- mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- Kündigung im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen
- mindestens [Zahl] Bankarbeitstage

Kündigungsfrist

Rundungsregeln

- kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen
- nicht runden

Ordentliches Kündigungsrecht

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Einzelne Inhaber der Schuldverschreibungen

Rückzahlungstermin(e):

- Zu jedem Zinstermin
- Zum [Datum]

Art der Rückzahlung

- Rückzahlung einmalig
- Rückzahlung in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl] % vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen

Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar waren und die sich auf die Schuldverschreibungen auswirken

Rückzahlungstermin(e)

- [Datum]
- [Datum]
- Zum nächsten Zinstermin
- Jederzeit

Kündigungsvolumen

- insgesamt
- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlung

- einmalig
- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert

- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen

Für die Inhaber aus folgenden Gründen:

- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) auf die Schuldverschreibungen [Zahl] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug.
- Die Emittentin kommt einer die Schuldverschreibungen betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach.
- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein.
- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst.

Für die Emittentin aus folgenden Gründen:

Rückzahlungstermin(e):

- [Datum]
- [Datum]
- Jederzeit
- insgesamt
- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- einmalig
- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlung

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

Zum Amortisationsbetrag je Stück

Ja

Nein

Kündigung bei Nachrangigen Schuldverschreibungen

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Ja

Nein

Kündigungsvolumen

insgesamt

teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlungstermin(e):

Jeweils nach Ablauf von 5 Jahren:

Zu jedem Zinstermin

Zum [Datum]

Jederzeit

Art der Rückzahlung:

einmalig

in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

Zum Nominale

Zum Marktwert

Zu [Zahl]% vom Nominale

Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück

Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

Ja

Nein

Außerordentliche Kündigung der Emittentin

Kündigungsvolumen:

insgesamt

- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlungstermin(e):

- Zu jedem Zinstermin
- Zum [Datum]
- Jederzeit

Art der Rückzahlung:

- einmalig
- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

§ 10 BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE, ZAHLUNGEN

Berechnungsstelle:

- Emittentin
- [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]

Zahlstelle

- Emittentin
- [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]

TEIL II.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANGEBOT

Angabe der Rendite

- Zahl% p.a.
- variable Verzinsung, Angabe entfällt
- keine Verzinsung, Angabe entfällt

Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform:

[einfügen]

Voraussichtlicher Termin der Zulassung

[einfügen]

Emissionspreis der Schuldverschreibungen

[einfügen]

Bindende Zusage durch Intermediäre im Sekundärhandel und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

- [Name und Anschrift *einfügen*]
[Beschreibung der Zusage *einfügen*]

Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen, und Billigungen, die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere oder deren Emission bilden.

[einfügen]

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

[einfügen]

Angebotsverfahren

- Direktvertrieb durch die Emittentin
- Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Vertrieb durch ein Bankensyndikat
[einfügen]

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:

Für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts

Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des

Prospektes relevant sind:

[einfügen]

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

[einfügen]

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

- kein Mindestzeichnungsbetrag
- kein Höchstzeichnungsbetrag
- Mindestzeichnungsbetrag
[EUR / Währung] Betrag
- Höchstzeichnungsbetrag
[EUR / Währung] Betrag
- Mindestens zu zeichnende
Schuldverschreibungen [Anzahl]
- Höchstens zu zeichnende
Schuldverschreibungen [Anzahl]

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Verhandbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

[einfügen]

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und — sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt — Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots.

[einfügen]

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.

- Direktvertrieb durch die Emittentin
- zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat
- „Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat
- bindende Zusage durch [einfügen]
- nicht bindende Zusage durch [einfügen]
- [Name und Anschrift der Banken]
- [Provisionen, Quoten]

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.

[Datum]

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Angaben zu nennen.

[einfügen]

Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

[einfügen]

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

[einfügen]

Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten, unter Angabe der betreffenden Personen und der Art der Interessen

[einfügen]

Gründe für das öffentliche Angebot und die Verwendung des Nettoemissionserlöses³.

- Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Schuldverschreibungen

³ Siehe Punkt „3.3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung des Nettoemissionserlöses“ im Abschnitt „Angaben zu den Schuldverschreibungen“. Weicht die Verwendung der Erträge von den dort gemachten Angaben ab, sind die entsprechenden Angaben einzufügen. Weitere Einzelheiten über die Verwendung der Erträge, falls notwendig, sind hier offenzulegen.

dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

- Die Erlöse der Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.
- [Spezifischen Zweck der Emission einfügen]

[Betrag einfügen]

Geschätzter Nettoerlös

[Betrag einfügen]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die genannten Gattungen von Wertpapieren.

- Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) [einfügen]

- Wertpapierkennnummer (WKN) [einfügen]

- Sonstige Wertpapierkennnummer [einfügen]

Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):

[•]

Angaben gemäß Artikel 29 Abs. 2 der EU Verordnung 2016/1011 i.d.g.F. bei Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:

Der Administrator des Referenzzinssatzes ist:

[•]

[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:

- Ja

- Nein

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:

- der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung

Insbesondere, wenn Green Bond-, Sustainable Bond- oder Social Bond-Emissionen begeben werden, müssen die relevanten Kriterien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Definition von berücksichtigungsfähigen Projekten, Auswahlkriterien (oder gleichwertige Begriffe)) spezifiziert und angegeben werden, und auch ob eine (externe) Stellungnahme oder Zertifizierung erhalten wurde.

fällt.

- die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

[Anhang [●]: Zusammenfassung der Emission]
[Anhang [●]: Emissionsbedingungen]

OPTION I: FÜR KLEINANLEGER
MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Name/Bezeichnung der Schuldverschreibungen]
Der Bank Für Tirol Und Vorarlberg Aktiengesellschaft
ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: [●]

begeben unter dem Angebotsprogramm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 29.04.2024
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

BEDINGUNGEN

§ 1

**EMISSIONSVOLUMEN, FORM DES ANGEBOTES, ZEICHNUNGSFRIST,
STÜCKELUNG, GEWISSE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- (1) Die [Bezeichnung der Schuldverschreibungen] (die „Schuldverschreibungen“) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Emittentin“) werden im Wege einer [Daueremission / Einmalemission] [ab [Datum] bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] in [[Österreich] [und] [oder] [Deutschland]] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
- (2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt [bis zu] [Nominale [EUR / Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu [Nominale [EUR / Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück])]. Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Schuldverschreibungen zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.
- (3) Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je [EUR / Währung] [Betrag] begeben.
- (4) Gewisse Begriffsbestimmungen:

„Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

§ 2

SAMMELVERWAHRUNG

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [physische / digitale] [veränderbare / unveränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelurkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei [der OeKB CSD / der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU / Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems /

**Wenn die
Sammelurkunde bei
der Bank für Tirol
und Vorarlberg
verwahrt wird, gilt:**

Clearstream Banking, S.A.] hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / der OeKB CSD / von Clearstream Banking, S.A. / Euroclear Bank S.A./N.V. / von [Name]] übertragen werden können.

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Inhabers der Schuldverschreibungen ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft führt.

§ 3 STATUS UND RANG

**Bei Senior-Preferred
Schuld-
verschreibungen gilt:**

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Schuldverschreibungen kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

**Bei Senior-Non-
Preferred Schuld-
verschreibungen gilt:**

Die Schuldverschreibungen ("Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen") begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) innerhalb der nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin (x) gleichrangig mit den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, welche Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen sind, und (y) nachrangig zu den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht unter Buchstabe (x) beschrieben wurden, sind, sowie (ii) vorrangig zu allen gegenwärtigen und künftigen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind; ausgenommen es gibt zwingend anwendbare andere gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Rechte der Gläubiger. Die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen haben in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Schuldverschreibungen kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

**Bei Subordinated
Schuld-
verschreibungen gilt:**

Subordinated Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und der Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten iSd Art 72 b CRR befriedigt.

Subordinated Schuldverschreibungen der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht

Bei gedeckten
Schuld-
verschreibungen gilt

besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Subordinated Schuldverschreibungen gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gedeckten Schuldverschreibungen und gegenwärtigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß PfandBG durch einen Deckungsfonds gesichert oder gedeckt.

Gedekte Schuldverschreibungen der Emittentin sind nach dem PfandBG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der gedeckten Schuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem PfandBG und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen aus dem [hypothekarischen / öffentlichen] Deckungsregister vorzugsweise befriedigt werden.

§ 4

[ERSTAUSGABEPREIS / AUSGABEPREIS[E]],

[ERSTVALUTATAG / VALUTATAG]

- (1) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[Zahl]% vom Nominale / [Währung] [Betrag] je Stück] [zuzüglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag/Spesen]. [Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind [erstmals] am [Datum] [[zum Teil] [Modus]] zahlbar ([„Erstvalutatag“ / „Valutatag“]).

§ 5

VERZINSUNG

Im Fall von Schuld-
verschreibungen mit
fixer Verzinsung gilt

Die Schuldverschreibungen werden mit [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Im Fall von Schuld-
verschreibungen mit
mehreren fixen
Zinssätzen gilt

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler sowie fixer und anschließend variabler Verzinsung jeweils mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR oder den EUR-Swap-Satz) gilt

Bankarbeitstag. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Die Schuldverschreibungen werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück]] verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Schuldverschreibungen mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Schuldverschreibungen mit [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück]] verzinst.

- (1) Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] [Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Schuldverschreibungen mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst.]

Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Für variable Verzinsung gilt:

Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Emittentin / [Name und Anschrift]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]- Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

[b) / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]- Jahres EUR- Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebenen Referenzzinssatz]] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

[c) / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit fixer und anschließend variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index/Indizes (Index Linked Notes) gilt

[d] / anderer fortlaufender Buchstabe] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

- (1) Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Schuldverschreibungen mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft/ [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet.
- (2) Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].
 - a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe] bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe] bis [Buchstabe]) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

**Wenn
Zinsformel 1 /
absoluter_Indexwert:
Wenn Variante 1**

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn ein Cap:

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte ($m =$ Laufzeit in Jahren)
 $z_t =$ Zinssatz zum Zeitpunkt t
 $c =$ Cap
 $I_t =$ der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .
 $d =$ der Divisor des Index.
 $p =$ der Hebelfaktor
 $s =$ der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor.

Wenn kein Cap:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte (m = Laufzeit in Jahren)

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

d = der Divisor des Index.

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor.]]

Wenn Variante 2

a) wenn $I_t \geq I_{t0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Für den Zeitraum zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls Zinsen mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t < I_{t0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b) wenn $I_t > I_{t0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Für den Zeitraum zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls Zinsen mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t \leq I_{t0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte (m = Laufzeit in Jahren)

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t

I_{t0} = Startwert des Index

z_0 = der Ausschüttungszinssatz]]

Wenn

Zinsformel 1 /
relativer Indexwert

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn ein Cap:

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte (m = Laufzeit in Jahren)

p = der Hebelfaktor

s = Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren

Wenn kein Cap:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte ($m =$ Laufzeit in Jahren)

$I_t =$ der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t ,

$p =$ der Hebelfaktor

$s =$ Spread (=Zinsbonus)

$f =$ der Floor

$k =$ die Beobachtungszeitspanne in Jahren

Wenn

Zinsformel 2

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i,t} - I_{i,t-k}}{I_{i,t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn ein Cap

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte ($m =$ Laufzeit in Jahren)

$I_{i,t} =$ der Wert des i -iten definierten Index zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$

$a_i =$ die Gewichtung des i -iten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$

$k =$ die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.

$p =$ Hebelfaktor

$s =$ der Spread (=Zinsbonus)

$f =$ der Floor

$c =$ Cap]

Wenn kein Cap:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i,t} - I_{i,t-k}}{I_{i,t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 12.

Bei Mindestzinssatz gilt:

[ein fortlaufender Buchstabe]] Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück.

Bei Höchstzinssatz gilt:

[ein fortlaufender Buchstabe]] Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück.

[ein fortlaufender Buchstabe)] Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

[ein fortlaufender Buchstabe)] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 12.

[ein fortlaufender Buchstabe)] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Schuldverschreibungen bindend.

[ein fortlaufender Buchstabe)] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

[ein fortlaufender Buchstabe)] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

[ein fortlaufender Buchstabe)] Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

Die Zinstagekonvention bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

**Im Falle der
Anwendung von
actual/actual ICMA**

und zwar (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode

gilt:	und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird (<i>actual/actual-ICMA</i>).
Im Falle der Anwendung von actual/365 gilt:	Die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) (<i>actual/365</i>).
Im Falle der Anwendung von actual/365 (Fixed) gilt:	Die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (<i>actual/365 (Fixed)</i>).
Im Falle der Anwendung von actual/360 gilt:	Die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360 (<i>actual/360</i>).
Im Falle der Anwendung von 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis gilt:	Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird. Sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird (<i>30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis</i>).
Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis gilt:	Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) (<i>30E/360 oder Eurobond Basis</i>).
Im Falle der Anwendung von 30/360 gilt:	Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) (<i>30/360</i>).

Im Falle der Following Business Day Convention gilt:	Der Zinsfälligkeitstermin wird auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.
Im Falle der Modified Following Business Day Convention gilt:	Der Zinsfälligkeitstermin wird auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.
Im Falle der Floating Rate Business Day Convention gilt:	Der Zinsfälligkeitstermin wird auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre.
Im Falle der Preceding Business Day Convention gilt:	/Der Zinsfälligkeitstermin wird auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.
Im Falle von unadjusted gilt:	Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der Zinsbetrag für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Zinstermin und jenem Zinstermin, auf den der Zinstermin verschoben wird, nicht entsprechend angepasst.
Im Falle von adjusted gilt:	Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der Zinsbetrag für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Zinstermin und jenem Zinstermin, auf den der Zinstermin verschoben wird, entsprechend angepasst.
Im Falle der Verwendung eines Basiswerts für die Verzinsung gilt:	Information über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität können unter [<i>Quelle einfügen</i>] eingesehen werden.
Im Falle von Schuldverschreibungen ohne Verzinsung gilt:	Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.

§ 6

LAUFZEIT UND TILGUNG, TILGUNGSBETRAG

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung] gemäß § [8 / 15 / 8 und 15]] spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des [Datum]. Die Laufzeit beträgt [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück / zum unten beschriebenen Rückzahlungsbetrag bei [Index / Bonus Index] Linked Notes]] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

Fällt der Tilgungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Gerät die Emittentin mit einer Tilgung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen

Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

**Im Fall von Index
Linked Notes gilt:**

Der Tilgungsbetrag (TB) setzt sich aus dem Nennbetrag (NB) und einer prozentuellen Teilnahme (P) an der Wertsteigerung oder durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (IndexPerformance) zusammen. Die Wertsteigerung des Index ist abhängig von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start- Beobachtungstag ("0") und dem End-Beobachtungstag ("k") oder, im Falle der Durchschnittsbildung, den weiteren Beobachtungstagen („t0, ..., tn“). Die Tilgung erfolgt jedoch zumindest zum Nominale.

**Formel ohne
Durchschnitts-
bildung**

$$TB = NB \times [\min][\max(100\% + IndexPerformance \times P; Floor)]; Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_0} - 1$$

**Formel mit
Durchschnitts-
bildung:**

$$TB = NB \times [\min][\max(100\% + IndexPerformance \times P; Floor)]; Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} \times \sum_{i=1}^n IndexLevel_i$$

$$IndexLevel_i = \frac{\frac{Index_{t_i} - 1}{Index_{t_{i-1}} - 1}}{t_i - t_{i-1}}$$

Floor = Mindest-Tilgungsbetrag (in % vom Nominale), zumindest 100 %

P = Partizipationsfaktor an der Wertentwicklung des Index

[n= Anzahl der Beobachtungstage]

0= Beginn der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

[k = Ende der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index]

[t0, ..., tn Beobachtungszeitpunkte für die Durchschnittsbildung]

[Indexlevel_i ist die annualisierte Performance des Index vom Zeitpunkt t_{i-1} bis t_i]

[Cap = maximal möglicher Tilgungsbetrag (in [Zahl]% vom Nominale)]

Der Tilgungsbetrag wird am [Datum] berechnet und die Veröffentlichung der Tilgung auf der [Webseite der Emittentin / über EVI] am [Datum] bekanntgegeben.]

**Im Falle von Bonus
Index Linked Notes
gilt:**

Der Tilgungsbetrag TB berechnet sich bei Bonus Index Linked Notes wie folgt:

Bei Bonus Index Linked Notes erfolgt zum Tilgungstermin eine Bonuszahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Indexwerts sowie dem Partizipationsfaktor der Wertentwicklung des Index („P“). Der Maximalbonuswert multipliziert mit dem gezeichneten Nominalbetrag stellt die maximal mögliche Bonuszahlung dar. Der Mindesttilgungsbetrag ist der mit dem Sicherungsniveau

(„S“) gewichtete, gezeichnete Nominalbetrag. Das Sicherungsniveau („S“) beträgt dabei mindestens 100 %.

Die Wertsteigerung des Index hängt von den Wertveränderungen des Index zwischen dem Startbeobachtungstag und dem Endbeobachtungstag, oder einem Durchschnitt bei weiteren Beobachtungstagen („i“) ab. In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index an den entsprechenden Terminen für die Berechnung des Tilgungsbetrages entscheidend.

[Formel für Wertsteigerung (ohne durchschnittliche Indexwerte)

$$\text{gewichtete IndexPerformance} = \left(\frac{\text{Index}_k}{\text{Index}_0} - 1 \right) \times P$$

[Formel für Wertsteigerungen (mit durchschnittlichen Indexwerten):

$$\text{gewichtete IndexPerformance} = \left(\frac{\frac{1}{n} \sum_{i=1}^n \text{Index}_i}{\text{Index}_0} - 1 \right) \times P$$

[n = Anzahl der Beobachtungstage]

o = Startbeobachtungstag des relevanten Index

k = Endbeobachtungstag des relevanten Index

[l = beliebiger Beobachtungstag des relevanten Index]

[Index₀ = Indexwert zum Startbeobachtungstag]

[Index_k = Indexwert zum Endbeobachtungstag]

[Index_i = Indexwert zu einem Zeitpunkt i]

P = Partizipationsfaktor an der Wertentwicklung des Index

Am Berechnungstag errechnet sich die Bonuszahlung wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{gewichtete IndexPerformance} &\leq 0 \% \\ \text{Bonuszahlung} &= 0 \times \text{NB} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} 0 \% < \text{gewichtete IndexPerformance} &\leq \text{Bs} \\ \text{Bonuszahlung} &= \text{B} \times \text{NB} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Bs} < \text{gewichtete IndexPerformance} \\ \text{Bonuszahlung} &= \text{Cap} \times \text{NB} \end{aligned}$$

Bs = Bonusschwelle (in %)

B = Bonuswert (in %)

Cap = Maximalbonuswert (in %)

NB = Nominalbetrag

S = Sicherungsniveau (in %)

Am Berechnungstag errechnet sich der Tilgungsbetrag wie folgt:

$$TB = (\text{NB} \times S) + \text{Bonuszahlung}$$

Der Tilgungsbetrag wird am [Datum] berechnet und die Veröffentlichung der Tilgung auf der [Webseite der Emittentin / über EVI] am [Datum] bekanntgegeben.]

Im Falle einer Verschiebung der Fälligkeit bei Gedeckten Schuldverschreibungen gilt

Der Tilgungsbetrag wird [kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen gerundet.] / [nicht gerundet.]

Verlängerter Fälligkeitstag:

- (a) Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann der Besondere Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 22 Abs. 1 PfandBG einmalig um bis zu zwölf (12) Monate auslösen, sofern der Besondere Verwalter zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Wird diese Fälligkeitsverschiebung ausgelöst, so wird die Zahlung aufgeschoben und der gesamte Rückzahlungsbetrag nebst etwaiger bis zum Verlängerten Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen am vom Besonderen Verwalter festgelegten Verlängerten Fälligkeitstag fällig und zahlbar.
- (b) Die Fälligkeit kann nur im Fall des vorherigen Absatzes und nur einmalig für maximal zwölf (12) Monaten verschoben werden. Die Schuldverschreibung wird bis zum Verlängerten Fälligkeitstag gemäß den in § 5 vorgesehenen Bestimmungen verzinst. Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Gläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Die Fälligkeitsverschiebung ändert nichts am Rang der Gläubiger oder an der vorzugsweisen Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger im Insolvenzfall gemäß der in § 3 vorgesehenen Bestimmungen.
- (c) Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß § 12 mit und bestätigt gegenüber der Emissionsstelle und der Zahlstelle so bald wie möglich und in jedem Fall mindestens [vier] / [alternative Mitteilungsfrist] Tage vor dem Fälligkeitstag, dass die Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Bezug auf die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag seitens der Emittentin aufgrund der Einleitung eines Insolvenzverfahrens ausbleibt. Ein Versäumnis der Emittentin, die Gläubiger, die Emissionsstelle und die Zahlstelle zu benachrichtigen, beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Verlängerung der Fälligkeit der Schuldverschreibungen.
- (d) Weder die Nichtzahlung der Schuldverschreibungen noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Kündigungsgrund dar oder geben dem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.
- (e) Im Fall der Insolvenz der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligkeit (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfall darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.
- (f) Die FMA hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.
- (g) Im Fall der Insolvenz der Emittentin hat das Konkursgericht einen Besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 österreichische Insolvenzordnung). Der Besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswert oder durch Zwischenfinanzierungen.

§ 7

BÖRSENEINFÜHRUNG

Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel vorgesehen ist, gilt:

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Schuldverschreibungen zum [Amtlichen Handel / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird beantragt.

Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel nicht vorgesehen ist, gilt:

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist, gilt:

§ 8 KÜNDIGUNG

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) /

Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:

zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]

[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber der Schuldverschreibungen gilt:

Jeder einzelne Inhaber der Schuldverschreibungen ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Schuldverschreibungen werden [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) /

im Falle von Nullkuponanleihen gilt:

zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]

[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] von der Emittentin [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin] zurückbezahlt.

Bei zusätzlichen Kündigungsrechten der Emittentin aus bestimmten Gründen gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [Betrag] [Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn sich eine für die Schuldverschreibungen wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war und sich auf die Schuldverschreibungen auswirkt. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].

[Eine zusätzliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:

zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]

Wenn die Emittentin ein Kündigungsrecht hat, gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / [im Falle von Nullkuponanleihen einfügen: zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum Datumsangabe(n) / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].]

Wenn die Inhaber der Schuldverschreibungen ein Kündigungsrecht haben, gilt

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind berechtigt, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) /

[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

[- die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) auf die Schuldverschreibungen [Zahl] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist]

[- die Emittentin einer die Schuldverschreibungen betreffenden Verpflichtung nicht nachkommt]

	<p>[- die Emittentin ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt] [- die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird.]</p> <p>Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.</p>
Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:	zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]
Wenn eine bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vereinbart wurde, gilt:	Die Schuldverschreibungen werden [insgesamt / teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) /
Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:	zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]
	<p>[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zurückgezahlt, wenn</p> <p>[- ein Höchstzinssatz von [Zahl]% erreicht wird.]</p> <p>[- die Summe der ausbezahlten Kupons [Zahl] erreicht.]</p> <p>[- der Basiswert [Zahl] erreicht.]</p> <p>[- der Basiswert [Zahl]% erreicht.]</p> <p>Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen]] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.</p>
Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung zum Kündigungsrecht der Emittentin bei Marktstörungen gilt:	Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / [Währung] [Betrag]] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) /
Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:	zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]
	[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung, wie in § 15 beschrieben, (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung, wie in § 15 beschrieben, im

	Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.
Im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen gilt:	
Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:	<p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]/ insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) /</p>
Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:	<p>zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück]</p>
	<p>[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.</p>
Außerordentliche Kündigung:	<p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) /</p>
Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:	<p>zu [Amortisationsbetrag] [EUR / Währung] je Stück</p>
	<p>[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; ○ und die Emittentin (i) die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre

Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:

Amortisationsbetrag errechnet sich wie folgt:

$$RB \times (1 + ER)^Y$$

wobei:

RB [Referenzbetrag einfügen] (der „Referenzbetrag“) bezeichnet ER [als Dezimalzahl ausgedrückte Emissionsrendite p.a. einfügen] bezeichnet und Y [Berechnungszeitraum einfügen]: den in Jahren, für die als Beginn die Valutierung herangezogen wird, ausgedrückten Berechnungszeitraum zwischen der Begebung und dem vorzeitigen Rückzahlungstag, und zwar

(i) falls der Berechnungszeitraum einem ganzen Jahr entspricht, mit 1 bezeichnet, (ii) falls der Berechnungszeitraum mehreren ganzen Jahren entspricht, diese Anzahl an Jahren bezeichnet, oder

(iii) falls der Berechnungszeitraum nicht einem ganzen Jahr bzw. mehreren ganzen Jahren entspricht, die Summe aus (a) der Anzahl an ganzen Jahren und (b) einem Bruch bezeichnet, dessen Zähler der Anzahl der Tage in dem Jahr, in das der vorzeitige Rückzahlungstag fällt, bis zu diesem Tag (ausschließlich) entspricht und dessen Nenner der Anzahl der Tage in diesem Jahr entspricht.

Bei Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen zum Kündigungsrecht wegen eines MREL Aberkennungsereignisses gilt:

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen muss durch das Anwendbare MREL Regime erlaubt sein und ist, sofern erforderlich, durch Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder der gemäß dem anwendbaren MREL Regime zuständigen Behörde bedingt.

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses können die Schuldverschreibungen insgesamt nach Wahl der Emittentin gemäß § 12 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsereignis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die

Schuldverschreibungen nicht vollständig als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente der Emittentin qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Schuldverschreibungen durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

Voraussetzungen für vorzeitige Rückzahlung und Rückkauf.

Jede vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 8 und jeder Rückkauf gemäß § 11 setzt voraus, dass die Emittentin die in den Regulatorischen Eigenmittelanforderungen festgelegten Anforderungen für eine solche Rückzahlung oder einen solchen Ankauf zu dem jeweiligen Zeitpunkt erfüllt (einschließlich aller Anforderungen, die für eine solche Rückzahlung oder einen solchen Ankauf aufgrund der Qualifikation der Schuldverschreibungen als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente iSd BRRD bestehen).

„Regulatorische Eigenmittelanforderungen“ sind alle Anforderungen, die in den Verordnungen, Regeln und Richtlinien der zuständigen Behörde oder des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sind, die in der Republik Österreich in Bezug auf die Eigenkapitalquote gelten und von Zeit zu Zeit auf die Emittentin anwendbar sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, zum Ausgabedatum oder zum Zeitpunkt einer Rückzahlung oder eines Ankaufs der jeweiligen Schuldverschreibungen geltenden Vorschriften der CRD IV Richtlinie, der CRR Verordnung und der BRRD, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission und der von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde erlassenen Leitlinien).

„BRRD“ bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive) in der jeweils geltenden Fassung.

„CRD IV Richtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„CRR Verordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.]

[Die Schuldverschreibungen werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens [Zahl] Bankarbeitstagen gekündigt.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 12 bekanntgemacht.

Fällt der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Der Rückzahlungsbetrag wird [kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen gerundet / nicht gerundet].

§ 9 VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) verjähren nach drei Jahren, aus Kapital nach dreißig Jahren.

§ 10

BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE, ZAHLUNGEN

Berechnungsstelle ist die [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft] [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft] [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Schuldverschreibungen vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF, VORZEITIGE TILGUNG

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen und gedeckten Schuld-

verschreibungen
einfügen:

Im Falle von
[Subordinated
Schuld-
verschreibungen
]/[Senior-Non-
Preferred Schuld-
verschreibungen]
einfügen:

Bei allen MREL-
fähigen Schuld-
verschreibungen
einfügen:

- 2) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zurückzukaufen, wenn (i) dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt [und im Falle Nachrangiger Schuldverschreibungen der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt], oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der zuständigen Behörde zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.
- 3) Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 78 und 78a CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 12 BEKANNTMACHUNGEN

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (<https://www.btv.at>) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB. die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“), unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- (1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.
- (2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Schuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 14 TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

§ 15

MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGSREGELN, BENCHMARK-EREIGNIS

Im Falle von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gilt:

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende der Schuldverschreibungen die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die ursprüngliche Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Nachfolge-Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatz-Basiswert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt.

Wenn für die Emittentin eine Kündigungsmöglichkeit bei Marktstörung gilt, einfügen:

Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen jederzeit zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Schuldverschreibungen wie im § 8 Emissionsbedingungen spezifiziert zurückgezahlt.

Wobei:

„Marktwert“ ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert

(fair market value) dieser Schuldverschreibung, zu dem die Schuldverschreibung am Tag der Bewertung durch die Berechnungsstelle im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen getätigten Geschäftes, das die Parteien in Kenntnis der Sachlage umsichtig und ohne Zwang abschließen, von einem veräußerungswilligen Verkäufer auf einen kaufwilligen Käufer übergehen dürfte. Er wird von der Berechnungsstelle unter anderem unter Heranziehung nach ihrem Dafürhalten geeigneter Faktoren bestimmt, wie beispielsweise:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte für maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Finanzinstrumente einschließlich Derivate,
- (b) Informationen der vorstehend unter (a) angeführten Art aus internen Quellen der Emittentin, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Beträge oder Werte für Bestände, die gegebenenfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen oder zu liefern gewesen wären. Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten, die beim Abschluss einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände entstehen würden.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anlegers über von ihr im Rahmen dieses § 15 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anlegern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- (a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge- Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;

die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Im Falle eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, wenn eine andere Berechnungsstelle als die Emittentin bestimmt wird, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen

Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der „Alternativ-Referenzzinssatz“), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin auch ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Die Emittentin ist ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt. Der „Unabhängige Berater“ im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird. Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft bzw. eine Äußerung der FMA, der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzsatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle

des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen. Die obigen Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen von der Emittentin zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

OPTION II SCHULDVERSCHREIBUNGEN FÜR INSTITUTIONELLE INVESTOREN

TEIL I. EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Im Falle, dass die endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt angeführten Angaben bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Konsolidierte Bedingungen“) einfügen⁴:

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Die Bestimmungen der anwendbaren Emissionsbedingungen unter Vervollständigung der betreffenden Leerstellen hier wiederholen]]

[Im Falle, dass die endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen durch Verweis auf die im Prospekt enthaltenen Musterbedingungen bestimmt werden („Verweis-Bedingungen“), einfügen:

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen zu lesen. Begriffe, die in dem Muster der Emissionsbedingungen definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze des Musters der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen, die sich auf Variable dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen (die "**Bedingungen**") gestrichen.]

⁴ In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es ist vorgesehen, diese Form der Dokumentation der Bedingungen zu verwenden, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an institutionelle Investoren verkauft oder öffentlich angeboten werden.

§ 1 EMISSIONSVOLUMEN, FORM DES ANGEBOTES, ZEICHNUNGSFRIST, STÜCKELUNG, WÄHRUNG

Stückelung

- Nominale EUR [Betrag]
- Nominale [Währung] [Betrag]
- [Anzahl] Stück

Zeichnungsfrist

- Daueremission
ab [Datum]
bis spätestens einen Tag vor dem
Fälligkeitstermin
- Einmalemission
Zeichnungsfrist vom [Datum] bis [Datum]
- Einmalemission
Emissionstag am [Datum]
- Serie [Nummer]
- Tranche [Nummer]

Form des Angebotes:

- Öffentliches Angebot in Österreich
- Privatplatzierung in Österreich
- Öffentliches Angebot in Deutschland
- Privatplatzierung in Deutschland

Ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung:

- Art 1 Abs. 4 lit j) Prospekt-Verordnung
(„Daueremission“)
- Art 1 Abs. 4 lit c) Prospekt-Verordnung
(„Stückelung größer EUR 100.000“)
- Art 1 Abs. 4 lit a) Prospekt-Verordnung
(„Angebot nur an qualifizierte Anleger“)
- Art 1 Abs. 4 lit b) Prospekt-Verordnung
(„Angebot an weniger als 150 nichtqualifizierte
Anleger“)

Gesamtemissionsvolumen:

- [Nominale [EUR / Währung] [Betrag]

Gesamtstückzahl:

- [Anzahl] Stück

Mit Aufstockungsmöglichkeit

- auf bis zu [Nominale [EUR / Währung] Betrag]
- [Anzahl] Stück
- Keine Aufstockung vorgesehen

Währung der Wertpapieremission

Zeichnungsbetrag:

- Euro
- andere Währung [einfügen]

Zinsbetrag

- Euro
- andere Währung [einfügen]

Rückzahlungs/Tilgungsbetrag:

- Euro
- andere Währung [einfügen]

§ 2 SAMMELVERWAHRUNG

Verbriefung:

- physische Sammelurkunde
- digitale Sammelurkunde
- Sammelurkunde veränderbar
- Sammelurkunde unveränderbar

Verwahrung (Clearingsystem)

- Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Tresor)
- OeKB CSD
- Euroclear
- Clearstream
- [einfügen]

§ 3 STATUS UND RANG

- Senior-Preferred Schuldverschreibungen
- Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen
- Subordinated Schuldverschreibungen
- gedeckte Schuldverschreibungen

Bei gedeckten Schuldverschreibungen

Deckungsstock

- Hypothekarischer Deckungsstock

- Öffentlicher Deckungsstock

**§ 4 [ERSTAUSGABEPREIS / AUSGABEPREIS[E]],
[ERSTVALUTATAG / VALUTATAG]**

[Erstausgabepreis (Daueremission)

Ausgabepreis (Einmalemission)

- [Zahl]% vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück

Weitere Ausgabepreise bei Daueremission

- je nach Marktlage
- [einfügen]

Valutatag:

- Erstvalutatag: [Datum]
- Valutatag: [Datum]
- [sonstige Regelung]

Teileinzahlungen:

- keine Teileinzahlungen
- Teileinzahlungen („Partly Paid“),
Modus: [Modus]
- keine Teileinzahlungen

***Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell
dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt
werden***

- [Zahl]% Ausgabeaufschlag
- [einfügen]
- nicht anwendbar

§ 5 VERZINSUNG

Beschreibung der Schuldverschreibungen

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit variabler
Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit fixer und variabler
Verzinsung

Verzinsungsbeginn:

[Datum]

Verzinsungsende

[Datum]

Zinstermine:

[Datum, Datum,...]

Zinszahlung:

- im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, dh an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt
- [andere Regelung]

Zinsperioden:

- jährlich
- halbjährig
- vierteljährig
- monatlich
- sonstige Regelung
- erster langer Kupon [einfügen]
- erster kurzer Kupon [einfügen]
- letzter langer Kupon [einfügen]
- letzter kurzer Kupon [einfügen]

Anpassung von Zinsterminen:

- Unadjusted
- Adjusted

(Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)

- Following Business Day Convention
- Modified Following Business Day Convention
- Floating Rate Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention

Zinstagekonvention:

- actual/actual-ICMA
- actual/365
- actual/365 (Fixed)
- actual/360
- 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis

30E/360 oder Eurobond Basis

30/360

Zinssatz:

fixer Zinssatz
(ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze)

variable Verzinsung

Kombination von fixer und variabler Verzinsung

Fixer Zinssatz

ein Zinssatz:

[Zahl]% p.a. vom Nominale

[EUR/Währung] [Betrag] je Stück

[von [Datum] bis [Datum]]

mehrere Zinssätze:

[Zahl der Zinsperiode einfügen]
von [Datum] bis [Datum]:

[Zahl]% p.a. vom Nominale

[EUR/Währung] [Betrag] je Stück

Fix zu variabel:

Ja

Nein

Variable Verzinsung

von [Datum] bis [Datum]

Zinssatz/Zinssätze/Kombination von
Zinssätzen

Beschreibung des Basiswertes:

[einfügen]

[Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist:]

Referenzzinssatz:

EURIBOR [einfügen]

anderer Referenzzinssatz [einfügen]

Bildschirmseite (tagesaktuell):

- Refinitiv [*einfügen*]
- anderer Bildschirm [*einfügen*]

Uhrzeit:

[Uhrzeit] [Zeitzone]

Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird

Zinsberechnung:

- Multiplikator [●]
- Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
 - gültig für die gesamte Laufzeit
 - für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●] [*mehrfach einfügen*]
- Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
 - gültig für die gesamte Laufzeit
 - für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●] [*mehrfach einfügen*]
- Zinssatz entspricht Basiswert
- Hebefaktor [●]% [vom Basiswert] / von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]

§ 6 LAUFZEIT UND TILGUNG, TILGUNGSBETRAG

Laufzeitbeginn:

[Datum]

Laufzeitende:

[Datum]

Laufzeit

[Zahl] Jahr [Zahl] Monate [Zahl] Tage

Tilgungstermin:

[Datum]

Tilgung:

- zur Gänze fällig
- Tilgung bei Gedeckten Schuldverschreibungen

Rundungsregeln:

- kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen
- nicht runden

Gesamtfällig

Tilgungskurs/-betrag:

zum Nominale

- zu [Zahl]% vom Nominale (Tilgungskurs)
- zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück Tilgungsbetrag)

Tilgung bei Gedeckten Schuldverschreibungen

Verlängerung der Tilgung

- Ja
- Nein

Spätestmöglicher Verlängerter Fälligkeitstag

[Datum]

§ 7 BÖRSENEINFÜHRUNG

- Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt
- Einbeziehung zur Multilateral Trading Facility der Wiener Börse („Vienna MTF“) wird beantragt
- Es wird keine Zulassung bzw. Einbeziehung beantragt.

§ 8 KÜNDIGUNG

- ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin oder ordentliche Kündigungsrechte der Inhaber der Schuldverschreibungen
- mit ordentlichen und zusätzlichen Kündigungsrechten der Emittentin oder ordentlichen Kündigungsrechten der Inhaber der Schuldverschreibungen
- mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- Kündigung im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen

Kündigungsfrist

- mindestens [Zahl] Bankarbeitstage

Rundungsregeln

- kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen
- nicht runden

Ordentliches Kündigungsrecht

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Einzelne Inhaber der Schuldverschreibungen

Rückzahlungstermin(e):

- Zu jedem Zinstermin
- Zum [Datum]

Art der Rückzahlung

- Rückzahlung einmalig
- Rückzahlung in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert
- [Zahl] % vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen

Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar waren und die sich auf die Schuldverschreibungen auswirken

Rückzahlungstermin(e)

- [Datum]
- [Datum]
- Zu jedem Zinstermin
- Jederzeit

Kündigungsvolumen

- insgesamt
- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlung

- einmalig
- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert
- [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen

Für die Inhaber aus folgenden Gründen:

- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) auf die Schuldverschreibungen [Zahl] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug.
- Die Emittentin kommt einer die Schuldverschreibungen betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach.
- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein.

Rückzahlungstermin(e):

- [Datum]
- [Datum]
- Jederzeit
- insgesamt
- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlung

- einmalig
- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale

- Zum Marktwert
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Wahrung] [Betrag] je Stuck

Bei Stuckzinsen Auszahlung mit dem Ruckzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

Ruckzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert
- [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Wahrung] [Betrag] je Stuck

Bei Stuckzinsen Auszahlung mit dem Ruckzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

§ 10 BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE, ZAHLUNGEN

Berechnungsstelle:

- Emittentin
- [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfugen]

Zahlstelle

- Emittentin
- [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfugen]

TEIL II.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANGEBOT

Angabe der Rendite

- Zahl% p.a.
- variable Verzinsung, Angabe entfällt
- keine Verzinsung, Angabe entfällt

[Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform:

[einfügen]

Voraussichtlicher Termin der Zulassung

[einfügen]

Emissionspreis der Schuldverschreibungen

[einfügen]

Bindende Zusage durch Intermediäre im Sekundärhandel und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

- [Name und Anschrift *einfügen*]
[Beschreibung der Zusage *einfügen*]

Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen, und Billigungen, die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere oder deren Emission bilden.

[einfügen]

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

[einfügen]

Angebotsverfahren

- Direktvertrieb durch die Emittentin
- zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Vertrieb durch ein Bankensyndikat

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen

Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.

- „Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat
- bindende Zusage durch [einfügen]
- nicht bindende Zusage durch [einfügen]
- [Name und Anschrift der Banken]
- [Provisionen, Quoten]

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.

[Datum]

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:

Für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts

Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen, und Billigungen, die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere oder deren Emission bilden.

[einfügen]

Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind

[einfügen]

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

[einfügen]

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

- kein Mindestzeichnungsbetrag
- kein Höchstzeichnungsbetrag
- Mindestzeichnungsbetrag
[EUR / Währung] Betrag
- Höchstzeichnungsbetrag
[EUR / Währung] Betrag
- Mindestens zu zeichnende
Schuldverschreibungen [Anzahl]
- Höchstens zu zeichnende
Schuldverschreibungen [Anzahl]

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

[einfügen]

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und — sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.

[einfügen]

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Angaben zu nennen.

[einfügen]

Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

[einfügen]

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot

[einfügen]

beteiligt sind.

Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten, unter Angabe der betreffenden Personen und der Art der Interessen

[einfügen]

Gründe für das [öffentliche] Angebot und die Verwendung des Nettoemissionserlöses¹

- Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.
- Die Erlöse der Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.
- [Spezifischen Zweck der Emission einfügen]

Geschätzter Nettoerlös

[Betrag einfügen]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

[Betrag einfügen]

Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN), WKN, FISN für die Gattungen von Wertpapieren.

- Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) [einfügen]
- Wertpapierkennnummer (WKN) [einfügen]
- Sonstige Wertpapierkennnummer [einfügen]

Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):

[•]

Angaben gemäß Artikel 29 Abs. 2 der EU Verordnung 2016/1011 i.d.g.F. bei Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:

Der Administrator des Referenzzinssatzes ist:

[•]

¹ Siehe Punkt „3.3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung des Nettoemissionserlöses“ im Abschnitt „Angaben zu den Schuldverschreibungen“. Weicht die Verwendung der Erträge von den dort gemachten Angaben ab, sind die entsprechenden Angaben einzufügen. Weitere Einzelheiten über die Verwendung der Erträge, falls notwendig, sind hier offenzulegen. Insbesondere, wenn Green Bond-, Sustainable Bond- oder Social Bond-Emissionen begeben werden, müssen die relevanten Kriterien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Definition von berücksichtigungsfähigen Projekten, Auswahlkriterien (oder gleichwertige Begriffe)) spezifiziert und angegeben werden, und auch ob eine (externe) Stellungnahme oder Zertifizierung erhalten wurde.

[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:

Ja

Nein

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:

der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

[Anhang [●]: Zusammenfassung]

[Anhang [●]: Emissionsbedingungen]

OPTION II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN FÜR INSTITUTIONELLE INVESTOREN

MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN

**[Name/Bezeichnung der Schuldverschreibungen]
Der Bank Für Tirol Und Vorarlberg Aktiengesellschaft
ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: [●]**

**begeben unter dem Angebotsprogramm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 29.04.2024
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft**

BEDINGUNGEN

§ 1

EMISSIONSVOLUMEN, FORM DES ANGEBOTES, ZEICHNUNGSFRIST, STÜCKELUNG, GEWISSE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Die [Bezeichnung der Schuldverschreibungen] (die „Schuldverschreibungen“) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Emittentin“) werden im Wege einer [Daueremission / Einmalemission] [ab [Datum] bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] in [[Österreich] [und] [oder] [Deutschland]] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
- (2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt [bis zu] [Nominale [EUR / Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück]. Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Schuldverschreibungen zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.
- (3) Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je [EUR / Währung] [Betrag] begeben.
- (4) Gewisse Begriffsbestimmungen:

„Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

§ 2

SAMMELVERWAHRUNG

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [physische / digitale] [veränderbare / unveränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei [der OeKB CSD / der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU / Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems /

Clearstream Banking, S.A.] hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / der OeKB CSD / von Clearstream Banking, S.A. / Euroclear Bank S.A./N.V. / von [Name]] übertragen werden können.

Wenn die Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg verwahrt wird, gilt:

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Inhabers der Schuldverschreibungen ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft führt.

§ 3 STATUS UND RANG

Bei Senior-Preferred Schuldverschreibungen gilt:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Schuldverschreibungen kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Bei Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen gilt:

Die Schuldverschreibungen ("Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen") begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) innerhalb der nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin (x) gleichrangig mit den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, welche Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen sind, und (y) nachrangig zu den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht unter Buchstabe (x) beschrieben wurden, sind, sowie (ii) vorrangig zu allen gegenwärtigen und künftigen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind; ausgenommen es gibt zwingend anwendbare andere gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Rechte der Gläubiger. Die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen haben in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Schuldverschreibungen kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Bei Subordinated

Subordinated Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der

**Schuld-
verschreibungen
gilt:**

Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und der Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten iSd Art 72b CRR befriedigt.

Subordinated Schuldverschreibungen der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Subordinated Schuldverschreibungen gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

**Bei gedeckten
Schuld-
verschreibungen
gilt**

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gedeckten Schuldverschreibungen und gegenwärtigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß PfandBG durch einen Deckungsfonds gesichert oder gedeckt.

Gedekte Schuldverschreibungen der Emittentin sind nach dem PfandBG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der gedeckten Schuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem PfandBG und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen aus dem [hypothekarischen / öffentlichen] Deckungsregister vorzugsweise befriedigt werden.

§ 4

[ERSTAUSGABEPREIS / AUSGABEPREIS[E]],

[ERSTVALUTATAG / VALUTATAG]

- (1) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[Zahl]% vom Nominale / [Währung] [Betrag] je Stück] [zuzüglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag/Spesen]. [Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind [erstmal] am [Datum] [[zum Teil] [Modus]] zahlbar ([„Erstvalutatag“ / „Valutatag“]).

§ 5

VERZINSUNG

**Im Fall von
Schuld-
verschreibungen
mit fixer
Verzinsung
einfügen**

Die Schuldverschreibungen werden mit [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Die Schuldverschreibungen werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück]] verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Schuldverschreibungen mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Schuldverschreibungen mit [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück]] verzinst.]

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler sowie fixer und anschließend variabler Verzinsung jeweils mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR) einfügen

(2) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] [Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Schuldverschreibungen mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst.]

Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Emittentin / [Name und Anschrift]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe] bis [Buchstabe] bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Referenzzinssatz]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

[b] / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / [Quelle] angegebenen Referenzzinssatz]] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

Allgemeine Bestimmungen:

[ein fortlaufender Buchstabe)] Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

[ein fortlaufender Buchstabe)] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Referenzzinssatz]] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe)] angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

[ein fortlaufender Buchstabe)] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Referenzzinssatz]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[ein fortlaufender Buchstabe)] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 12.

[ein fortlaufender Buchstabe)] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Schuldverschreibungen bindend.

[ein fortlaufender Buchstabe)] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

[ein fortlaufender Buchstabe)] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

[ein fortlaufender Buchstabe)] Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

Im Falle der Anwendung von actual/actual ICMA gilt:

Die Zinstagekonvention bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

und zwar (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird (actual/actual-ICMA).

Im Falle der Anwendung von actual/365 gilt:

[Die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365) (actual/365).]

Im Falle der Anwendung von actual/365 (Fixed) gilt:

Die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (actual/365 (Fixed)).

Im Falle der Anwendung von actual/360 gilt:

Die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360 (actual/360).

Im Falle der Anwendung von 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis gilt:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird. Sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird

(30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis).

Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis gilt:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) (30E/360 oder Eurobond Basis).

Im Falle der Anwendung von 30/360 gilt:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) (30/360).

Im Falle der Following Business Day Convention gilt:

Der Zinsfälligkeitstermin wird auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.

Im Falle der Modified Following Business Day Convention gilt:

Der Zinsfälligkeitstermin wird auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.

Im Falle der Floating Rate Business Day Convention gilt:

Der Zinsfälligkeitstermin wird auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre.

Im Falle der Preceding Business Day Convention gilt:

Der Zinsfälligkeitstermin wird auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Im Falle von unadjusted gilt:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der Zinsbetrag für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Zinstermin und jenem Zinstermin, auf den der Zinstermin verschoben wird, nicht entsprechend angepasst.

Im Falle von adjusted gilt:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der Zinsbetrag für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Zinstermin und jenem Zinstermin, auf den der Zinstermin verschoben wird, entsprechend angepasst.

Im Falle der Verwendung eines Basiswerts für die

Information über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität können unter [Quelle einfügen] eingesehen werden.

Verzinsung gilt:

Im Falle von
Schuld-
verschreibungen
ohne Verzinsung
gilt:

Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.

§ 6

LAUFZEIT UND TILGUNG, TILGUNGSBETRAG

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung] gemäß § [8 / 15 / 8 und 15]] spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des [Datum]. Die Laufzeit beträgt [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

Fällt der Tilgungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Gerät die Emittentin mit einer Tilgung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

Im Falle einer
Verschiebung der
Fälligkeit bei
Gedeckten
Schuldverschreib-
ungen gilt

Verlängerter Fälligkeitstag:

- (a) Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann der Besondere Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 22 Abs. 1 PfandBG einmalig um bis zu zwölf (12) Monate auslösen, sofern der Besondere Verwalter zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Wird diese Fälligkeitsverschiebung ausgelöst, so wird die Zahlung aufgeschoben und der gesamte Rückzahlungsbetrag nebst etwaiger bis zum Verlängerten Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen am vom Besonderen Verwalter festgelegten Verlängerten Fälligkeitstag fällig und zahlbar.
- (b) Die Fälligkeit kann nur im Fall des vorherigen Absatzes und nur einmalig für maximal zwölf (12) Monaten verschoben werden. Die Schuldverschreibung wird bis zum Verlängerten Fälligkeitstag gemäß den in § 5 vorgesehenen Bestimmungen verzinst. Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Gläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Die Fälligkeitsverschiebung ändert nichts am Rang der Gläubiger oder an der vorzugsweisen Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger im Insolvenzfall gemäß der in § 3 vorgesehenen Bestimmungen.
- (c) Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß § 12 mit und bestätigt gegenüber der Emissionsstelle und der Zahlstelle so bald wie möglich und in jedem Fall mindestens [vier] / [alternative Mitteilungsfrist] Tage vor dem Fälligkeitstag, dass die Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Bezug auf die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag seitens der Emittentin aufgrund der Einleitung eines Insolvenzverfahrens ausbleibt. Ein Versäumnis der Emittentin, die Gläubiger, die Emissionsstelle und die Zahlstelle zu benachrichtigen, beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Verlängerung der Fälligkeit der Schuldverschreibungen.
- (d) Weder die Nichtzahlung der Schuldverschreibungen noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Kündigungsgrund dar oder geben dem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen oder

andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.

- (e) Im Fall der Insolvenz der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligestellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfall darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.
- (f) Die FMA hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.
- (g) Im Fall der Insolvenz der Emittentin hat das Konkursgericht einen Besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 österreichische Insolvenzordnung). Der Besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswert oder durch Zwischenfinanzierungen.

§ 7 BÖRSENEINFÜHRUNG

Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel vorgesehen ist, gilt:

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Schuldverschreibungen zum [Amtlichen Handel / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird beantragt.

Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel nicht vorgesehen ist, gilt:

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist, gilt:

§ 8 KÜNDIGUNG

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) /

[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / jeden Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die

	Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.
Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber der Schuldverschreibungen gilt:	<p>Jeder einzelne Inhaber der Schuldverschreibungen ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt zum [Datumsangabe(n)] / jeden Zinstermin („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Schuldverschreibungen werden [zum Nominale / [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) /</p> <p>[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] von der Emittentin [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin zurückbezahlt.</p>
Bei zusätzlichen Kündigungsrechten der Emittentin aus bestimmten Gründen gilt:	<p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [Betrag] [Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn sich eine für die Schuldverschreibungen wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war und sich auf die Schuldverschreibungen auswirkt. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.</p> <p>[Eine zusätzliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]</p>
Wenn die Emittentin eine außerordentliche Kündigungsregelung hat, gilt:	<p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum Datumsangabe(n) / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.</p>
Wenn die Inhaber der Schuldverschreibungen eine	<p>Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind berechtigt, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)</p>

außerordentliche Kündigungsregelung haben, gilt:

/ zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) /

[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

[- die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) auf die Schuldverschreibungen [Zahl] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist]

[- die Emittentin einer die Schuldverschreibungen betreffenden Verpflichtung nicht nachkommt]

[- die Emittentin ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt]

[- die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung zum Kündigungsrecht der Emittentin bei Marktstörungen gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [zum Nominale / [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / [Währung] [Betrag]] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung, wie in § 15 beschrieben, (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung, wie in § 15 beschrieben, im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.

Im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Wenn eine ordentliche Kündigung gilt, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]/ insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

Außerordentliche Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

o (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was

wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war;

- o und die Emittentin (i) die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Bei Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen zum Kündigungsrecht wegen eines MREL Aberkennungsereignisses gilt:

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen muss durch das Anwendbare MREL Regime erlaubt sein und ist, sofern erforderlich, durch Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder der gemäß dem anwendbaren MREL Regime zuständigen Behörde bedingt.

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses können die Schuldverschreibungen insgesamt nach Wahl der Emittentin gemäß § 12 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsereignis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die Schuldverschreibungen nicht vollständig als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente der Emittentin qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Schuldverschreibungen durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

Voraussetzungen für vorzeitige Rückzahlung und Rückkauf.

Jede vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 8 und jeder Rückkauf gemäß § 11 setzt voraus, dass die Emittentin die in den Regulatorischen Eigenmittelanforderungen festgelegten Anforderungen für eine solche Rückzahlung oder einen solchen Ankauf zu dem jeweiligen Zeitpunkt erfüllt (einschließlich aller Anforderungen, die für eine solche Rückzahlung oder einen solchen Ankauf aufgrund der Qualifikation der Schuldverschreibungen als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente iSd BRRD bestehen).

„Regulatorische Eigenmittelanforderungen“ sind alle Anforderungen, die in den Verordnungen, Regeln und Richtlinien der zuständigen Behörde oder des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sind, die in der Republik Österreich in Bezug auf die Eigenkapitalquote gelten und von Zeit zu Zeit auf die Emittentin anwendbar sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, zum Ausgabedatum oder zum Zeitpunkt einer Rückzahlung oder eines Ankaufs der jeweiligen Schuldverschreibungen geltenden Vorschriften der CRD IV Richtlinie, der CRR Verordnung und der BRRD, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission und der von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde erlassenen Leitlinien).

„BRRD“ bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive) in der jeweils geltenden Fassung.

„CRD IV Richtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„CRR Verordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.]

Die Schuldverschreibungen werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens [Zahl] Bankarbeitstagen gekündigt.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 12 bekanntgemacht.

Fällt der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Der Rückzahlungsbetrag wird [kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen gerundet / nicht gerundet].

§ 9

VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus Kapital nach dreißig Jahren.

§ 10

BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE, ZAHLUNGEN

Berechnungsstelle ist die [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft] [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]. Die Emittentin behält sich das Recht

vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft] [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Schuldverschreibungen vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF, VORZEITIGE TILGUNG

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen und gedeckten Schuldverschreibungen einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Im Falle von

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zurückzukaufen, wenn (i)

[Subordinated Schuldverschreibungen]/[Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen] einfügen:

Bei allen MREL-fähigen Schuldverschreibungen einfügen:

dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt [und im Falle Nachrangiger Schuldverschreibungen der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt], oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der zuständigen Behörde zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

- 3) Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 78 und 78a CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 12

BEKANNTMACHUNGEN

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (<https://www.btv.at>) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Jede derartige Bekanntmachung gilt nach dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB. die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“), unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.

§ 13

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- 1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.
- 2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Schuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 14

TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

§ 15

MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGSREGELN, BENCHMARK-EREIGNIS

Im Falle von

Wenn ein Basiswert

**Schuld-
verschreibungen
mit variabler
Verzinsung gilt:**

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende der Schuldverschreibungen die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die ursprüngliche Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Nachfolge-Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen jederzeit zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Schuldverschreibungen wie im § 8 Emissionsbedingungen spezifiziert zurückgezahlt.

Wobei:

„**Marktwert**“ ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (fair market value) dieser Schuldverschreibung, zu dem die Schuldverschreibung am Tag der Bewertung durch die Berechnungsstelle im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen getätigten Geschäftes, das die Parteien in Kenntnis der Sachlage umsichtig und ohne Zwang abschließen, von einem veräußerungswilligen Verkäufer auf einen kaufwilligen Käufer übergehen dürfte. Er wird von der Berechnungsstelle unter anderem unter Heranziehung nach ihrem Dafürhalten geeigneter Faktoren bestimmt, wie beispielsweise:

- (c) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte für maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Finanzinstrumente einschließlich Derivate,
- (d) Informationen der vorstehend unter (a) angeführten Art aus internen Quellen der Emittentin, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den

Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Beträge oder Werte für Bestände, die gegebenenfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen oder zu liefern gewesen wären. Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten, die beim Abschluss einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände entstehen würden.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anlegers über von ihr im Rahmen dieses § 15 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anlegern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- (c) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge- Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (d) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;

die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Im Falle eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, wenn eine andere Berechnungsstelle als die Emittentin bestimmt wird, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz- Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der „Alternativ-Referenzzinssatz“), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin auch ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte

Marktpraxis umsetzen.

Die Emittentin ist ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt. Der „Unabhängige Berater“ im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird. Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft bzw. eine Äußerung der FMA, der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen. Die obigen Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen von der Emittentin zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

Signaturwert	K19Mc1fPoR5NwV5HYNhWCvyeZD76ibori05vvj407PGKVtxl08LTctjUYWmNXHasZ3WQV0fQPCJFVVKqtiWKo+sm6/U/CQIU2v/mXkjqJvld1k/P6+g7vyefCyQHOT1OF4IUI1bJSdq4w/r4TGvTBw6RVuh5Q8+OnvLKI6KfFdbgLenyB3pfmNYBYJ2IAS8SSKodUACfYkDw+/iImAcZhIId+VK3V/H0v62lkZU0f07XCPp6GFHYBIJcE+Znp1U1Zr1VWqb0UbTScpoyxeyQtJVsOjqH520SNKc9u0oTdLDwJeeD8xCYaS1Ii1Z/JluKGyiJSfDa7FKTisD1MdEg5Q==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2024-04-29T05:28:24Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	676111463
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	